

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

An das
Landgericht Regensburg
Strafkammer
Kumpfmühler Straße 4
93047 R e g e n s b u r g

Hamburg, am 19.2.2013/gs

Wiederaufnahmegesuch

des

Gustl Ferdinand Mollath

gegen

das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth

vom 8.8.2006 – 7 KLS 802 Js 4743/2003

HOLSTENWALL 7 - 20355 HAMBURG
TELEFON: 040/4502160 - TELEFAX: 040/4502166 - GERICHTSKASTEN: 112
KONTEN UNTER GERHARD STRATE: COMMERZBANK 455555700 (BLZ 20080000)
HAMBURGER SPARKASSE 1238 120644 (BLZ 20050550) POSTBANK 405207-206 (BLZ 20010020)
M.M.WARBURG BANK 1000 452 017 (BLZ 20120100)
USt.-IdNr.: DE118301981

Mit der bereits zur Akte gegebenen Vollmacht zeige ich an, dass ich Herrn Mollath – neben der Münchener Rechtsanwältin Lorenz-Löblein – in dieser Sache vertrete und verteidige.

Herr Mollath war durch Urteil der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8.8.2006 von dem gegen ihn erhobenen Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung und Freiheitsberaubung in Tateinheit mit Körperverletzung, des Diebstahls sowie der Sachbeschädigung in neun Fällen freigesprochen worden. Bis auf den Vorwurf des Diebstahls, in welchem Herr Mollath aus tatsächlichen Gründen freigesprochen wurde, beruhte der Freispruch hinsichtlich der übrigen Fälle auf der Annahme, Herr Mollath sei zu den Zeitpunkten der Begehung der ihm vorgeworfenen Straftaten – jedenfalls nicht ausschließbar - schuldunfähig gewesen. Zugleich mit der Freisprechung wurde die Unterbringung des Herrn Mollath in einem psychiatrischen Krankenhaus auf der Grundlage des § 63 StGB angeordnet.

Hinsichtlich des Vorwurfs der gefährlichen Körperverletzung sowie des Vorwurfs der Freiheitsberaubung in Tateinheit mit Körperverletzung lässt sich den schriftlichen Urteilsgründen entnehmen, Gustl Mollath habe „*die Angaben seiner geschiedenen Ehefrau nicht konkret bestritten*“ (UA S. 18); mehr ist hierzu in den Urteilsgründen nicht zu lesen. Hinsichtlich des Vorwurfs mehrerer Sachbeschädigungen (Stiche in Autoreifen) heißt es dort nur schlicht: „*Der Angeklagte hat sich zu den Sachbeschädigungen nicht konkret geäußert*“ (UA S. 18).

Das Urteil vom 8.8.2006 wurde mit der Revision angegriffen. Die auf sachlichrechtliche Einwendungen beschränkte Revision seines damaligen Verteidigers wurde durch Beschluss des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 13.2.2007 mit einem Satz als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth ist seit diesem Tage rechtskräftig (BGH 1 StR 6/07).

Die Unterbringung wird seit dem 27.2.2006 vollstreckt, zunächst aufgrund eines von der Strafkammer am 1.2.2006 erlassenen, seit dem 27.2.2006 vollzogenen und mit Urteilsverkündung am 8.8.2006 bekräftigten Unterbringungsbefehls, nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf dessen Grundlage.

Ich beantrage

die Wiederaufnahme des Verfahrens.

I. Überblick

Das Wiederaufnahmegesuch stützt sich auf die Wiederaufnahmegründe des § 359 Nr. 3 StPO, des § 359 Nr. 5 StPO sowie des § 79 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

Es ist im Laufe des Verfahrens gegen Herrn Mollath zu schwerwiegenden Verletzungen gesetzlichen Rechts gekommen, mit denen elementare Gewährleistungen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens missachtet wurden. Die Rechtsverletzungen geschahen allesamt sehenden Auges und mit Vorbedacht durch den damaligen Vorsitzenden der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth. Es handelte sich – das wird dargestellt werden können – um Fälle **vorsätzlicher Rechtsbeugung** gemäß § 339 StGB. So wurde

- sehenden Auges bei der Entscheidung über die Übernahme der ursprünglich beim Amtsgericht anhängigen Strafsache gegen Herrn Mollath durch das Landgericht die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung des Angeeschuldigten unterlassen; unter Verstoß gegen Art. 104 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und unter Verletzung des Art. 102 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Bayerischen Verfassung wurde nach der Festnahme des Herrn Mollath aufgrund eines vom Landgericht erlassenen Unterbringungsbefehls der Gesetzesbefehl missachtet, ihn unverzüglich, spätestens am Tage nach seiner Festnahme, durch einen Richter über den Grund seiner Festnahme zu unterrichten; Gustl Mollath blieb fast drei Wochen in Haft, ohne überhaupt zu erfahren, weshalb; seine Eingaben, mit denen er sich insbesondere gegen die Arm- und Fußfesseln sowie gegen eine Beschneidung seines Rechts auf Hofgang wendete, wurden durch den Vorsitzenden der Strafkammer ignoriert und unbeschieden gelassen, seine wiederholt gegen den Unterbringungsbefehl eingelegte Beschwerde wurde ebenfalls ignoriert und nicht an das zuständige Oberlandesgericht zur Entscheidung weitergeleitet(1),
- bis zum Schluss der gegen ihn gerichteten Verhandlung der mehrfach gestellte Antrag des Herrn Mollath auf Entbindung des gerichtlich bestellten Verteidigers ignoriert und unbeschieden gelassen, obwohl dieser Verteidiger Zeuge gegen seinen Mandanten war und deshalb nicht zugleich dessen Beistand sein konnte (2),
- durch den Vorsitzenden Richter der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth zur Hauptverhandlung gegen Mollath eine Richterin seiner Wahl hinzugezogen, ohne dass zuvor die Gerichtsbesetzung durch einen Beschluss der Strafkammer festgelegt wurde (3).

Mit diesen Rechtsbeugungen, für die der damalige Vorsitzende der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth die Verantwortung trägt, hat sich dieser Richter im Sinne des § 359 Nr. 3 StPO in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht. Diesem Wiederaufnahmegrund steht die Sperrwirkung des § 364 StPO (Erfordernis einer rechtskräftigen Verurteilung wegen der Straftat) nicht entgegen, da die Durchführung eines Strafverfahrens wegen Rechtsbeugung aufgrund der inzwischen eingetretenen Verjährung nicht erfolgen kann¹.

Herr Mollath wurde abgeurteilt, obwohl die Strafkammer zu keinem Zeitpunkt hinsichtlich der bei ihr rechtshängig gemachten Anklage wegen Sachbeschädigung eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens getroffen hatte. Dies ist eine neue Tatsache im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO (4).

Weiterhin wird durch neue Beweistatsachen und neue Beweismittel im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO dargetan werden, dass es sich bei der vom Gericht auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens festgestellten „paranoiden Wahnsymptomatik“ des Herrn Mollath tatsächlich um plausible Überlegungen eines normal denkenden Bürgers handelt, denen reale Geschehnisse und Anhaltspunkte zugrunde lagen (5 und 6). Dies gilt sowohl für das von ihm in Anzeigen und Eingaben an Behörden dargelegte System der Schwarzgeldverschiebung als auch für die von ihm angestellte Verknüpfung bestimmter Personen mit diesem System. Die Behauptung einer „paranoiden Wahnsymptomatik“ hatte für das Landgericht Nürnberg-Fürth einen hohen Preis: nämlich den Verzicht auf jedwede Aufklärung sowie eine wiederholte Verfälschung der aus der Akte ersichtlichen Tatsachen – und letztlich die Freiheit des Gustl Mollath.

Als eigenständiger Wiederaufnahmegrund, der sich auf § 79 Abs. 1 BVerfGG i.V.m. § 359 Nr. 5 StPO stützt, wird außerdem geltend gemacht, dass die zeitweilige Unterbringung des Herrn Mollath in der Klinik für Forensische Psychiatrie beim Bezirkskrankenhaus Bayreuth in der Zeit vom 14.2.2005 bis zum 21.3.2005 auf der Grundlage einer gerichtlichen Anordnung erfolgte, welche eindeutigen verfassungsgerichtlichen Vorgaben zur Auslegung des § 81 StPO widersprach (7). Die während dieser Zeit seiner Unterbringung an Mollath durch Ärzte, Pflegepersonal und Patienten angestellten „Beobachtungen“ durften weder dem Gutachten des Sachverständigen noch den Feststellungen des Gerichts zugrunde gelegt werden, da es sich bei diesen „Beobachtungen“ der Sache nach um verbotene Vernehmungsmethoden im Sinne des § 136a StPO handelte.

¹ Vgl. *Meyer-Goßner*, StPO, 55. Aufl., Rdnr. 1 zu § 364.

Neben den bereits – im Zusammenhang mit der in diesem Wiederaufnahmegesuch erfolgenden Widerlegung der „paranoiden Wahnsymptomatik“ – angesprochenen Verfälschungen des aus den Akten ersichtlichen Ermittlungsergebnisses hat es in der schriftlichen Urteilsbegründung noch weitere gravierende Fehldarstellungen der dem Gericht aus den Akten *anders* ersichtlichen Faktenlage gegeben. Diese werde ich im jeweiligen Sachzusammenhang der nachfolgenden Darstellung ebenfalls aufzeigen. Sie werden herausgehoben als **Exkurs** bezeichnet und in den ansonsten fortlaufenden Text eingerückt. In einem abschließenden Kapitel werden diese Fehldarstellungen als mutwillige Verfälschungen des Sachverhalts nochmals zusammenfassend gewürdigt und als das Recht beugende weitere Amtspflichtverletzungen des Vorsitzenden Richters der Strafkammer (der die schriftlichen Urteilsgründe in Abwesenheit seiner Beisitzerin allein verfasst hat) dem Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 3 StPO zugeordnet **(8)**.

In einem letzten Kapitel werde ich noch einige wenige Überlegungen den im Vollstreckungsverfahren erstellten Gutachten der Psychiater *Hans-Ludwig Kröber* und *Friedemann Pfäfflin* widmen. Die Gutachten von Kröber und Pfäfflin haben zwar für das Wiederaufnahmeverfahren, welches allein auf den Zeitpunkt der Urteilsfindung abzustellen hat, keine Bedeutung. Der Nimbus ihrer Namen könnte einen gewissen atmosphärischen Einfluss zurücklassen. Dem ist entgegenzutreten **(9)**.

Dieses Wiederaufnahmegesuch basiert allein auf dem Beweis- und Aktenmaterial, welches dem Landgericht Nürnberg-Fürth bei seinem Urteil am 8.8.2006 zur Verfügung stand oder bei ordnungsgemäßer Aufklärung schon damals hätte zur Verfügung stehen können. Mit Absicht sind in dieser Antragsschrift nicht die zusätzlichen Erkenntnisse verarbeitet, welche die Staatsanwaltschaft Regensburg in neu angestellten Ermittlungen seit Anfang Dezember 2012 gewonnen hat. Diese sind der Verteidigung im Rahmen einer von gegenseitigem Vertrauen geprägten Kommunikation mit den zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft Regensburg Anfang Februar 2013 durch Gewährung von Akteneinsicht mitgeteilt worden. Sie werden von der Staatsanwaltschaft Regensburg in ihrem unmittelbar bevorstehenden Wiederaufnahmeantrag verarbeitet werden, so dass beide Wiederaufnahmegesuche – das der Verteidigung und das der Staatsanwaltschaft – sich wechselseitig **ergänzen** werden.

1. Verletzung des § 225a Abs. 2 StPO sowie Verletzung des Art. 104 Abs. 3 Satz 1 GG und Art. 102 Abs. 2 Satz 1 und 2 Bayerische Verfassung sowie die Verweigerung jeglichen Rechtsschutzes gegen die Bedingungen der Unterbringungshaft, die Unterdrückung der von Gustl Mollath gegen den Unterbringungsbefehl vom 1.2.2006 eingelegten Beschwerde

Der hier unter einer Ziffer geschilderte Sachverhalt gliedert sich in der rechtlichen Bewertung auf in vier schwerwiegende Amtspflichtverletzungen des ehemaligen VRiLG Brixner, wobei jede für sich den absoluten Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 3 StPO erfüllt. Die Zusammenfassung in **einem** Sachverhalt geschieht, um in der Darstellung den Zusammenhang der verschiedenen Verfahrensschritte und Geschehnisse nicht auseinanderzureißen.

a. Sachverhalt

Gegen Herrn Mollath war am 23.5.2003 Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung sowie wegen Freiheitsberaubung und vorsätzlicher Körperverletzung erhoben worden. Dem folgte noch am 16.5.2003 ein Strafbefehl wegen Diebstahls. Worum es bei der Anklage und bei dem Strafbefehl ging, fasste das Amtsgericht in einem an das Landgericht Nürnberg-Fürth gerichteten Vorlagebeschluss vom 29.12.2005 wie folgt zusammen:

„Danach soll der Angeklagte am 12.08.2001 seiner getrennt lebenden Ehefrau Petra Mollath ohne Vorwarnung und ohne rechtfertigenden Grund minst 20 Mal mit den Fäusten auf deren Körper geschlagen haben. Daneben soll er sie so kräftig in deren rechten Arm gebissen haben, dass dort eine Narbe sichtbar zurückblieb. Anschließend soll er seine Ehefrau zu Boden gebracht, sich auf sie gesetzt und sie bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt haben. Als diese bereits wehrlos am Boden lag, soll er mindestens dreimal mit den Füßen gegen deren untere Körperhälfte getreten haben. Die Geschädigte soll dadurch Prellmarken und zahlreiche Hämatome, sowie Würgemale am Hals, eine Bisswunde am rechten Ellbogen und nicht unerhebliche Schmerzen erlitten haben.

Desweiteren liegt dem Angeklagten zur Last, dass er am 31.05.2002 in der ehemals gemeinsamen Ehewohnung in der Volbehrstraße 4 in Nürnberg ohne rechtfertigenden Grund mehrmals mit der Faust gegen die Oberarme seine getrennt lebenden Ehefrau geschlagen und sie am Hals gewürgt haben soll. In

diesem Zusammenhang soll er seine getrennt lebende Ehefrau für die Dauer von etwa 1 ½ Stunden gegen deren Willen in einem Zimmer eingeschlossen haben. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anklageschrift (Bl. 65- 69 d.A.) Bezug genommen.

Unter dem Aktenzeichen 41 Cs 802 Js 4726/03 erließ das Amtsgericht Nürnberg am 16.05.2003 einen Strafbefehl wegen Diebstahls. Zugrunde lag, dass der Angeklagte am 23.11.2002 aus dem Briefkasten der neuen Wohnung seiner getrennt lebenden Ehefrau Briefe entwendet haben soll, um diese für sich zu verwenden. Gegen diesen Strafbefehl, der dem Angeklagten am 21.05.2003 ordnungsgemäß zugestellt wurde, ließ er mit Schreiben vom 03.06.2003 frist- und formgerecht Einspruch einlegen. Mit Beschluß vom 30.06.2003 wurde das Verfahren zum führenden Verfahren (d.i. das wegen gefährlicher Körperverletzung) verbunden.“ (Bl. 314/315 d.A.)

Nach Zulassung der Anklage durch Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 13.8.2003 (Bl. 74 d.A.) kam es am 25.9.2003 zu einer ersten Hauptverhandlung gegen Gustl Mollath. In ihr übergab die als Zeugin erschienene damalige Ehefrau des Herrn Mollath eine „*Ärztliche Stellungnahme für Frau Petra Mollath*“, datierend auf den 18.9.2003. Die Ärztin, eine als Fachärztin der Institutsambulanz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Klinikums am Europakanal Erlangen tätige Frau Dr. Krach, hatte zwar Herrn Mollath zuvor nie gesehen, sah sich aber in der Lage, folgendes zu diagnostizieren:

„Frau Mollath hat mich zu eine psychiatrisch-psychotherapeutischen Beratung insbesondere in Sachen Ehescheidung und in ihrer Eigenschaft als Zeugin eines Verfahrens gegen den Ehemann in Sachen Körperverletzung hinzugezogen.

Aufgrund der glaubhaften von psychiatrischer Seite in sich schlüssigen Anamnese gehe ich davon aus, dass der Ehemann mit großer Wahrscheinlichkeit an einer ernstzunehmenden psychiatrischen Erkrankung leidet, im Rahmen derer eine erneute Fremdgefährlichkeit zu erwarten ist.

Ich habe Frau Mollath nicht nur empfohlen, Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen und den Sachverhalt mit ihrer Rechtsanwältin zu besprechen, sondern auch eine psychiatrisch-nervenärztliche Abklärung beim Ehemann anzustreben.“
(Bl. 87 d.A.)

Der seinerzeit zuständige Amtsrichter Huber setzte daraufhin die Hauptverhandlung aus und beauftragte den Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie Thomas Lippert in Nürnberg mit der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens „zu der Frage der medizinischen Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB zu den Tatzeiten 12.8.2001 und 31.05.2002“. Am 26.1.2004 teilte Thomas Lippert dem Amtsgericht mit:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Mollath wurde schriftlich für den 29.12.2003 und den 22.01.2004 zur psychiatrischen Begutachtung in meine Praxis bestellt. Zu beiden Terminen ist Herr Mollath weder erschienen noch hat er sich entschuldigt.

Eine Begutachtung ist damit wohl nur im Rahmen einer polizeilichen Vorführung möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Lippert

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie“ (Bl. 113 d.A.)

Am 22.4.2004 kommt es zu einer neuerlichen Hauptverhandlung gegen Gustl Mollath. Thomas Lippert, mit dem Herr Mollath jede Zusammenarbeit verweigert, ist in der Hauptverhandlung zugegen. Obwohl er mit Herrn Mollath auch während der Hauptverhandlung **kein einziges** (explorierendes) **Wort** gesprochen hat, kommt er zu folgendem Ergebnis:

„Beim Angeklagten liegt eine gravierende psychische Erkrankung, vermutlich eine Psychose, vor. Die Prognose ist ungünstig, da keine Einsicht vorliegt. Es besteht die Gefahr, dass unbeteiligte Dritte Opfer werden können. Es könnte nur eine stationäre Behandlung weitere Erkenntnisse bringen.

Ich empfehle eine stationäre Behandlung im BKH Ansbach oder Erlangen. Es müssen 6 Wochen genügen, um ein genaueres Gutachten zu erstellen.“
(Bl. 130 d.a.)

Der nunmehr zuständig gewordene Richter am Amtsgericht Eberl kommt dieser Empfehlung nach und ordnet am Ende der Hauptverhandlung gemäß § 81 StPO zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Gustl Mollath dessen zeitweilige Unterbringung im Klinikum am Europakanal in Erlangen an (Bl. 131 d.A.). Zum Sachverständigen wird der Leiter der forensischen Abteilung des Klinikums am Europakanal, Dr. Michael Wörthmüller, bestellt.

Am 30.6.2004 wird Gustl Mollath zwangsweise in das Klinikum am Europakanal in Erlangen verbracht. Zu irgendeiner Exploration des Mollath kommt es aufgrund seiner Weigerung auch dort nicht. Nachdem der Sachverständige Dr. Wörthmüller sich für befangen erklärt hatte, wird Mollath am 7.7.2004 wieder in Freiheit entlassen.

Am 16.9.2004 erläßt Richter am Amtsgericht Eberl eine erneute Anordnung zur zeitweiligen Unterbringung des Mollath, welche im Hinblick auf den in dem Klinikum am Europakanal bereits zwangsweise verbrachten Aufenthalt von einer Woche nunmehr auf **fünf** Wochen beschränkt wird. Als Ort der „Beobachtung“ des Gustl Mollath wird nunmehr das Bezirkskrankenhaus Bayreuth festgelegt. Zum Sachverständigen wird der Leiter der Klinik für Forensische Psychiatrie am BKH Bayreuth, Dr. Klaus Leipziger, bestellt (Bl. 214 d.A.).

Am 13.2.2005 wird Gustl Mollath durch Polizeibeamte festgenommen und – nach einem Tag in Polizeihaft – am 14.2.2004 gefesselt zur Klinik für Forensische Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus Bayreuth verbracht. Dort verbleibt er zwangsweise „zur Beobachtung“ für fünf Wochen in der geschlossenen Abteilung. Am 21.3.2005 wird er wieder entlassen.

Am 26.4.2005 wendet sich Dr. Leipziger mit einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth:

„In einem Telefonat mit Herrn Richter Eberl vom Amtsgericht Nürnberg in der 13. Kalenderwoche, in dem die Problematik des Beschuldigten kurz erörtert wurde, wurde Herrn Richter Eberl dargelegt, dass es für die Begutachtung relevant wäre, Ermittlungsergebnisse jüngeren Datums über bekannt gewordene, möglicherweise auch strafrechtlich relevante Verhaltensweisen des Beschuldigten, in die aktuelle Begutachtung mit einbeziehen zu können.

Herr Richter Eberl hatte erklärt, er würde sich darum bemühen, dass die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth die entsprechenden Unterlagen beizieht und zur Begutachtung zur Verfügung stellt.“ (Bl. 306 d.A.)

Am 11.5.2005 antwortet ihm der Staatsanwalt Schorr:

Sehr geehrter Herr Dr. Leipziger,

bezüglich des zu begutachtenden Herrn Mollath liegt ein weiterer Ermittlungsvorgang jüngeren Datums bei der Staatsanwaltschaft vor. Im Zuge dieser Ermittlungen blieb die Täterschaft des Beschuldigten weitgehend ungeklärt. Einen zusammenfassenden Sachverhalt füge ich diesem Schreiben bei. Herr Mollath hat in diesem Verfahren keine Angaben zur Sache gemacht.

Ich würde Sie bitten, mir das Ergebnis der Begutachtung demnächst schriftlich mit den Akten zukommen zu lassen.“ (Bl. 308 d.A.)

Der an Dr. Leipziger übersandte Vorgang (Bl. 248/249 d.A.) ist aber so dünn, dass er in dem schriftlichen Gutachten des Dr. Leipziger, datierend auf den 25.7.2005, keine Erwähnung findet. Das scheint sich am 4.8.2005 geändert zu haben. Unter diesem Datum wendet sich Staatsanwalt Schorr an das Amtsgericht Nürnberg und beantragt die Verweisung des Verfahrens an das Landgericht Nürnberg Fürth:

„Die angezeigten Taten, die sich aus der Beiakte 802 Js 13851/05 ergebenden Schlüsse, sowie das weitere Verhalten des Angeklagten z.B. gegenüber seinem Verteidiger führen zu dem auch von dem sachverständigen Gutachter gezogenen Schluss, dass die Voraussetzungen des § 63 StGB vorliegen und der Angeklagte in einem psychiatrischen Krankenhaus unterzubringen ist. Von dem Angeklagten sind aufgrund seiner psychischen Probleme weitere erhebliche rechtswidrige Taten gegen Personen und das Eigentum anderer zu erwarten. Es ist von einer Gefährdung der Allgemeinheit auszugehen.“ (Bl. 311 d.A.)

Unter dem 6.9.2005 erhebt Staatsanwalt Schorr in dem Verfahren 802 Js 13851/05 eine weitere Anklage gegen Gustl Mollath. Im Tenor der Anklage wird ihm eine Sachbeschädigung in neun Fällen zum Vorwurf gemacht:

„Im Zeitraum zwischen dem 31.12.2004 und dem 01.02.2005 zerstach der Angeeschuldigte die Reifen an Fahrzeugen verschiedener Personen oder beschädigte diese in anderer Weise, wobei die jeweils Geschädigten von ihm aufgrund ihrer Beteiligung an der Scheidung von seiner Ehefrau oder anderer gegen ihn gerichteten, legitimen Handlungen als Ziel ausgewählt worden waren.

Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Fälle: (...)“

Diese Anklage wird ebenfalls erhoben zum Strafrichter beim Amtsgericht Nürnberg – dort eingegangen am 14.10.2005 (Akte 802 Js 13851/05, Bl. 140 d.A.) – und enthält den Schlusssatz:

„Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage,
- *das Hauptverfahren zu eröffnen*
- *das Verfahren mit dem Verfahren 802 Js 4743/03 zu verbinden“*
(Akte 802 Js 13851/05, Bl. 146 d.A.)

In dem Verfahren 802 Js 13851/05 hat sich bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Anwalt mit Verteidigervollmacht für Mollath gemeldet. Die gemäß § 33 Abs. 2 und 3 StPO gesetzlich gebotene Anhörung **Mollaths** zu dem Antrag auf Verbindung der beiden Strafsachen² erfolgt jedoch nicht. Stattdessen beschließt der Amtsrichter ohne Anhörung unmittelbar nach Eingang der Anklage:

„Das Verfahren wird zum Verf. 41 Ds 802 Js 4743/03 verbunden.“
(Akte 802 Js 13851/05, Bl. 145 d.A.)

² BGH in NJW 1989, 2403, 2407

Der Verbindungsbeschluss wird alsdann unter dem Geschäftszeichen des Sachbeschädigungsverfahrens mitsamt der dort erhobenen Anklage dem Wahlverteidiger Rechtsanwalt Ophoff zugestellt und dem gerichtlich bestellten Verteidiger Rechtsanwalt Dolmány „mitgeteilt“. Auch Gustl Mollath wird eine „Mitteilung“ mit der Anklageschrift und dem Verbindungsbeschluss übersandt, verbunden mit dem Zusatz: „Zur Unterrichtung; die Zustellung erfolgt an Ihren Verteidiger“ (Akte 802 Js 13851/05, Bl. 146 d.A.). Weder die „Unterrichtung“ an Mollath als dem Angeschuldigten noch die Zustellung bzw Mitteilung der Anklage an die beiden Verteidiger (Rechtsanwalt Ophoff und Rechtsanwalt Dolmány) wird mit einer Aufforderung gemäß § 201 StPO verbunden, enthält also keinen Hinweis auf die Möglichkeit, die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens zu beantragen und Einwendungen gegen die Eröffnung vorzubringen, noch wird hierfür eine Frist gesetzt (Akte 802 Js 13851/05, Bl. 146 d.A.).

Mit Beschluss vom 29.12.2005 entspricht der Richter am Amtsgericht Eberl dem Antrag des Staatsanwalts Schorr auf Verweisung der Strafsachen an die Strafkammer des Landgerichts. Er kommt in seinem Beschluss zu folgendem Ergebnis:

„Aufgrund der überzeugenden, nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen Dr. Leipziger steht fest, dass aus medizinisch-psychiatrischer Sicht beim Angeklagten die Voraussetzungen sowohl von § 21 StGB als auch von § 63 StGB vorliegen. Die vom Sachverständigen generell vorgenommene Prognose, dass vom Angeklagten infolge seines Zustands weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten seien und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist, findet seine Stütze in dessen Verhalten gegenüber seinem Pflichtverteidiger als auch der weiterhin eingegangenen Nachtragsanklage. Insbesondere alle Personen, die dem Angeklagten aus seiner Sicht Unrecht tun wollen und deshalb in sein Wahnsystem (im Original: Warnsystem) einbezogen werden, sind in der akuten Gefahr, dass sie Opfer weiterer Straftaten werden.“

An der zu erwartenden Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) ist das Amtsgericht jedoch gehindert, da eine solche Entscheidung dem Landgericht vorbehalten ist (§ 74 GVG). Die Akten sind daher dem Landgericht Nürnberg-Fürth vorzulegen.“ (Bl. 319 d.A.)

Eine Stellungnahmefrist gemäß § 225a Abs. 2 StPO wird weder dem Angeschuldigten noch seinen Verteidigern eingeräumt.

Am Mittwoch, dem 25.1.2006, trifft die Akte beim Landgericht Nürnberg-Fürth ein (Bl. 321 d.A.). Angesichts der in dem Beschluss des Richters am Amtsgericht Eberl angestellten Gefahrenprognose –

„Insbesondere alle Personen, die dem Angeklagten aus seiner Sicht Unrecht tun wollen und deshalb in sein Wahnsystem einbezogen werden, sind in der akuten Gefahr, dass sie Opfer weiterer Straftaten werden.“ –

kommt es zu schnellem und entschlossenem Handeln der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth. Bereits am Freitag, dem 27.1.2006, beschließt die 7. Strafkammer in der Besetzung mit dem VRiLG Brixner, der Ri' inLG Heinemann und dem RiLG Mager, das Verfahren zu übernehmen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„B e s c h l u s s :

Das Verfahren wird übernommen.

Brixner Heinemann Mager“ (Bl. 322 d.A.)

An die Nachholung der vom Amtsrichter unterlassenen Anhörung und Fristsetzung gemäß § 225a Abs. 2 StPO denkt man dort nicht. Auch die Bezeichnung des Gerichts, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden werde (§ 225a Abs. 3 Satz 1 StPO), findet sich in dem Beschluss nicht.

Am 1.2.2006 folgt – in gleicher Besetzung – ein weiterer Beschluss:

„Die einstweilige Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus wird angeordnet.

Gründe:

1. *Am 12.08.2001 schlug der Angeklagte in der gemeinsamen Wohnung, Volbehrstr. 4, 90491 Nürnberg, seiner Ehefrau, Petra Mollath, ohne Vorwarnung und ohne rechtfertigenden Grund mindestens zwanzig Mal mit beiden Fäusten auf den gesamten Körper. Außerdem biß er die Geschädigte in den rechten Arm derart kräftig, dass von der blutenden Bisswunde heute noch eine Narbe zu sehen ist. Nun brachte der Angeklagte seine Ehefrau zu Boden, setzte sich auf sie und würgte sie bis zur Bewusstlosigkeit. Als die Geschädigte wehrlos am Boden lag, trat er mindestens dreimal mit den Füßen, an denen er kein festes Schuhwerk, sondern Hausschuhe oder Mokkasins trug, gegen die untere Körperhälfte. Erst dann ließ er von der Geschädigten ab. Diese kam in der Folgezeit auf dem Boden liegend wieder zu sich.*

Die Geschädigte erlitt durch die Misshandlungen des Angeklagten eine Prellmarke und ein Hämatom an der rechten Schläfe von ca. 3 x 5 cm Durchmesser, großflächige zirkuläre, handbreite Hämatome an beiden Unterschenkeln, ca. 5 x 5 cm große fleckförmige Hämatome am linken Oberschenkel und im Bereich des linken Beckens, Würgemale am Hals unterhalb des Kehlkopfes, eine Bißwunde am rechten Ellenbogen und nicht unerhebliche Schmerzen.

Im Mai 2002 trennte sich die Geschädigte vom Angeschuldigten. Am 31.05.2002 kam sie mit einer Freundin, Frau Simbek, erneut in die Wohnung in der Volbehrstr.4 in Nürnberg zurück, um ihre Sachen aus dem Haus zu holen. Während die Freundin der Geschädigten vor der Tür wartete, packte diese in der Wohnung eine Tasche. Als der Angeklagte dies sah, ergriff er die Geschädigte an ihrer Kleidung, woraufhin diese versuchte, in ein anderes Zimmer zu flüchten. Nun schlug der Angeklagte ohne rechtfertigenden Grund mehrmals mit der Faust gegen die Oberarme der Geschädigten und würgte sie am Hals. Um seine Ehefrau am Verlassen des Zimmers zu hindern, schloß er die Tür von innen zu. Für ca. 1 ½ Stunden hielt er auf diese Weise die Geschädigte dort fest. Erst als die Freundin der Geschädigten, Frau Simbek, klingelte und gegen die Haustüre schlug, gelang es der Geschädigten in einem unbeobachteten Moment, aus dem Zimmer zu flüchten und mit ihren gepackten Sachen das Haus zu verlassen.

2. *Am 23.11.2002 entwendete der Angeklagte aus dem Briefkasten des Anwesens Wöhrder Hauptstr. 13 in Nürnberg Briefe der Geschädigten Mollath, um diese für sich zu verwenden.*

3. *Im Zeitraum zwischen dem 31.12.2004 und dem 1.2.2005 zerstach der Angeklagte die Reifen an Fahrzeugen verschiedener Personen oder beschädigte diese in anderer Weise, wobei die jeweils Geschädigten von ihm aufgrund ihrer Beteiligung an der Scheidung oder anderer gegen ihn gerichteten legitimen Handlungen als Ziel ausgewählt worden waren. Im einzelnen handelte es sich dabei um folgende Fälle: (...)*

Diese Taten sind strafbar als gefährliche Körperverletzung, vorsätzliche Körperverletzung mit Freiheitsberaubung, Diebstahl und Sachbeschädigung in 9 Fällen gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 230 Abs. 1, 239 Abs. 1, 242 Abs. 1, 247 Abs. 1, 303 Abs. 1, 303c, 52, 53 StGB.

Die dringenden Gründe für die einstweilige Unterbringung ergeben sich aus dem vorläufigen Gutachten des Sachverständigen Dr. Leipziger vom 25.07.2005.

Dieser kommt darin zum vorläufigen Ergebnis, dass der Angeklagte ein paranoides Gedankensystem mit paranoiden Größenideen entwickelt habe. Die seit langem bestehende, sich zuspitzende paranoide Symptomatik bestimme das Denken und Handeln des Angeklagten in zunehmendem Maße, sodass auch in Zukunft eine Progredienz dieser krankheitswertigen paranoiden Symptomatik zu befürchten sei.

Hinzu komme eine sicher als pathologisch zu wertende massive Auffälligkeit in der Affektivität, der Ich-Bezogenheit und der extremen gedanklichen Rigidität des Angeklagten.

Dies zusammen stelle eine krankhafte Störung dar, die die biologischen Eingangskriterien der §§ 20/21 StGB erfülle. Daher sei auch die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten im Sinne des § 21 StGB zu den Tatzeitpunkten erheblich beeinträchtigt gewesen. Unter dem Eindruck akuten wahnhaften Erlebens oder einer wahnhaft erlebten Bedrohung könne sogar zu den Tatzeitpunkten eine Aufhebung der Steuerungs- und/oder Einsichtsfähigkeit nicht ausgeschlossen werden.

Der Angeklagte ist auch für die Allgemeinheit gefährlich.

Dies folgt insbesondere daraus, dass dem Angeklagten vorgeworfen wird, die Reifen an Fahrzeugen von Personen zerstoßen zu haben, von denen der Angeklagte glaubt, dass sie mit seinem Verfahren zu tun hätten oder auf der Seite seiner geschiedenen Ehefrau stünden.“ (Bl. 324 – 329 d.A.)

Noch am selben Tage verfügt der VRiLG Brixner, den Unterbringungsbefehl an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth „mit der Bitte um Vollzug“ zu übermitteln (Bl. 330 d.A.).

Gustl Mollath wird Anfang Januar 2006 über einen seiner beiden Verteidiger (vgl. Bl. 320 d.A.) von dem Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts unterrichtet worden sein; Anfang Februar dürfte ihn auch direkt der Übernahmebeschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth erreicht haben (vgl. Bl. 323 d.A.).

Offenbar um sich Klarheit über seine Situation zu verschaffen, provoziert Mollath am 27.2.2006 seine Festnahme. In einem kurzen Schreiben des Polizeimeisters Schwarz von der Polizeiinspektion Nürnberg-Mitte, gerichtet an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, wird über folgendes Geschehen berichtet:

*„Am 27.02.2006 wurde die Streife der Polizeiinspektion Nürnberg-Mitte, POM Petzold und der Unterzeichner, vor der Lorenzkirche in Nürnberg von o.g. (d.i. Gustl Mollath) angesprochen und gebeten, seine Personalien mit dem Fahndungsbestand der Polizei abzugleichen. Herr MOLLATH provozierte die Beamten und schrie lauthals auf dem Platz herum. Er äußerte, dass dieses Land von einer ‚Nazipolizei‘ kontrolliert wird. Aufgrund dieser Äußerungen und seines verbal aggressiven Auftretens wurde Herr MOLLATH zur Identitätsfeststellung zu hiesiger Dienststelle verbracht. Dort konnte ermittelt werden, dass ein aktueller Einweisungsbeschluss der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vorliegt. Nach fernmündlicher Rücksprache mit Fr. Dr. Zimdars, BZKH Erlangen, wurde o.g. auf die Station F1 verbracht.
Ihr Haftbefehl nach Erledigung zurück.
Schwarz, PM“ (Bl. 334 d.A.)*

Dieses Schreiben nebst dem anliegenden Unterbringungsbeschluss wurde von der Staatsanwaltschaft am 2.3.2006 an das Landgericht weitergeleitet, wo es am Freitag, dem 3.3.2006, einging. Erst vier Tage später, am Dienstag, dem 7.3.2006, notiert der Vorsitzende Richter am Landgericht Brixner auf der Rückseite des letzten Blattes des von der Polizeiinspektion zurückgesandten Unterbringungsbeschlusses folgendes:

„Vermerk

Der Angekl. befindet sich nunmehr im BZKH Bayreuth.

Vfg

1) *Unterbringungsbefehl an AG Bayreuth mit der Bitte um Eröffnung*

2) *Zur Akte*

3) *WvmEV 20 03 06*

(Unterschrift) *Brixner*

07 03 06“ (Bl. 341 R d.A.)

Bei wem er sich erkundigt, mit wem er telefoniert hat, um sich über den Verbleib Mollaths zu vergewissern, lässt sich der Akte nicht entnehmen. Irgendeinen Hinweis auf eine mögliche **Eilbedürftigkeit** des Verfügten lässt sich der Notiz ebenfalls nicht entnehmen. Die an der Geschäftsstelle tätige Justizfachwirtin Hirschmann erledigt die Verfügung erst am übernächsten Tag, am Donnerstag, dem 9.3.2006 (Bl. 341 R d.A.).

Exkurs: Oben (S. 5) hatte ich bereits angedeutet, dass es in der Begründung des gegen Herrn Mollath ergangenen Urteils vom 8.8.2006 gravierende Falschdarstellungen gegeben hat, welche ich im Rahmen des Vortrags der Wiederaufnahmegründe ansprechen würde, sobald sich dies aus dem Sachzusammenhang der Darstellung. Hier ist das erste Beispiel:

Wie sich aus der soeben wiedergegebenen Aktennotiz, welche der VRiLG Brixner auf der Rückseite des der Staatsanwaltschaft durch die Polizeiinspektion Nürnberg-Mitte zurückgesandten Schreibens vom 27.2.2006 angebracht hatte, ergibt, kannte er die die darin gegebene Schilderung einer **von Mollath selbst provozierten Festnahme** vor der Lorenzkirche in der Stadtmitte Nürnbergs. Diese war auch bestätigt und mit weiteren Details beschrieben worden in einem noch vor der Hauptverhandlung eingegangenen und von dem VRiLG Brixner „zu Beweis Zwecken“ in Ablichtung zur Akte genommenen Schreiben vom 10.7.2006 an seinen Freund Rafael Rocca (unten S. 80 ff.).

In der von dem VRiLG Brixner allein – in Urlaubsabwesenheit der RiLG Heinemann verfassten – Urteilsbegründung wird daraus eine gänzlich andere Geschichte, welche in die **Wohnung** Mollaths verlegt wird:

„Nach Übernahme des Verfahrens am 27.01.2006 durch die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth erließ diese am 1.2.2006 einen vorläufigen Unterbringungsbeschluss gem. § 126a StPO, da der Angeklagte aufgrund der von ihm begangenen Taten für die Allgemeinheit gefährlich sei. Aufgrund dieses Beschlusses konnte der Angeklagte am 27.02.2006 in seinem Haus an der Volbehrstraße 4 in Nürnberg festgenommen werden, wobei es zunächst so schien, als sei das Haus unbewohnt, weil die Rolläden heruntergelassen waren. Im Haus befanden sich jedoch Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte sich in dem Anwesen aufhielt (der Kamin rauchte, das Teewasser in der Küche war warm). Die Tür zum Dachboden war versperrt. Der Angeklagte konnte dann auch auf dem Dachboden in einem Zwischenboden, wo er sich vor der Polizei hinter einer Kiste versteckte, aufgefunden werden. Er ließ sich durch die Beamten festnehmen, schimpfte aber, er befände sich in einem Polizeistaat. Der Angeklagte wurde zunächst ins Bezirkskrankenhaus Erlangen, dann nach Bayreuth verbracht und befindet sich nunmehr im Bezirkskrankenhaus Straubing.“ (UA Bl. 9)

Der vom VRiLG Brixner der Festnahme am 27.2.2006 **unterlegte** Sachverhalt betraf tatsächlich eine Situation mehr als ein Jahr zuvor, am 13.2.2005, als Gustl Mollath von Beamten der Polizeiinspektion Nürnberg-Ost in seinem Haus zur Vollstreckung eines Unterbringungsbeschlusses gemäß § 81 StPO festgenommen worden war. Der Text der Urteilspassage entspricht fast wörtlich dem Bericht des Polizeibeamten Unholtz vom 13.2.2005:

„Im Haus waren Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass Herr Mollath sich in dem Anwesen befindet (Kamin rauchte, Teewasser in der Küche war warm). die Türe zum Dachboden war versperrt. (...) Der gesuchte Herr Mollath konnte auf dem Dachboden auf einem Zwischenboden, wo er sich vor der Polizei versteckte, aufgefunden werden. Er ließ sich durch die Beamten festnehmen.“ (Beiakte 802 Js 13851/05, Bl. 114/115 d.A.)

Es geht weiter in der den Sachverhalt zu 1 betreffenden Darstellung:

Bei den Justizbehörden Bayreuth trifft der Unterbringungsbefehl am folgenden Montag, dem 13.3.2006, ein. Der dort zuständige Ermittlungsrichter, der Richter am Amtsgericht Wiesneth, verfügt am folgenden Tage, dem 14.3.2006, die Anhörung des nunmehr in der Klinik für Forensische Psychiatrie des Bezirkskrankenhauses Bayreuth einsitzenden Gustl Mollath, und zwar auf Freitag, den 17.3.2006 (Bl. 344 d.A.). Immerhin scheint er Herrn Mollath mit der Post eine Ablichtung des Unterbringungsbefehls übersandt zu haben, denn zu der Anhörung bringt Mollath ein von ihm vorbereitetes handschriftliches Schreiben mit, welches auf diesen Unterbringungsbefehl Bezug nimmt

Die Anhörung am 17.3.2006 beginnt um 10.35 Uhr. Ein Verteidiger ist nicht erschienen. Es geschieht, was nach Art. 104 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und nach Art. 102 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Bayerischen Verfassung spätestens schon am Tag nach der Festnahme des Herrn Mollath am 27.2.2006 hätte geschehen müssen, nämlich die richterliche Eröffnung der Gründe seiner Festnahme (hierzu weiter unten). In dem Protokoll des Amtsgerichts Bayreuth heißt es:

„Der Unterbringungsbefehl des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 1.2.06, Az.: 7 Kls 802 Js 4743/2003 wurde durch Aushändigung einer Abschrift und Selbstlesen einer Abschrift um 10.38 Uhr eröffnet.“ (Bl. 352 d.A.)

Es heißt weiterhin im Protokoll:

„Der Angeklagte wird darüber belehrt, dass er, sofern nicht eine Freilassung erfolgt, verlangen kann, dem nach § 115 Abs. 1 StPO zuständigen Richter in Nürnberg-Fürth vorgeführt zu werden. Der Angeklagte erklärt sodann:

Ich bin die im Unterbringungsbefehl bezeichnete Person.

Ich will mich zur Sache äußern.

Der Angeklagte verliest das übergebene Schreiben vom heutigen Tage, das als Anlage zu Protokoll genommen wird.“ (Bl. 352 d.A.)

Das durch Gustl Mollath verlesene Schreiben hat den folgenden Wortlaut³:

*„Gustl Ferdinand Mollath
z. Zt. im BKH Bayreuth Station FP3
gegen meinen Willen inhaftiert*

An Herr/Frau Richter/in Wiesneth

*Amtsgericht Bayreuth
Wittelsbacherring 22
95444 Bayreuth (...)*

Bayreuth 17.03.2006

Az.: Gs 223/06

Sehr geehrter Herr/Frau Richter/in⁴,

*heute den 17.3.2006 um 11.30 Uhr ist mein Vernehmungstermin bei Ihnen.
Ich bitte Sie um Hilfe und Unterstützung.*

*1.
Gegen den Vollzug des Beschlusses der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth
vom 10.2.2006 mit dem Az. 802 Js 4743/03, durch Staatsanwalt Schorr, erhebe
ich Einspruch.*

*2.
Gegen den Beschluß des Landgerichtes vom 1.2.2006 durch die Richter Brix-
ner, Heinemann und Mager, erhebe ich auch Einspruch.
Das vorläufige Gutachten von Dr. Leipziger vom 25.7.2006 trifft nicht zu.*

*Ich habe kein paranoides Gedankensystem mit paranoiden Größenideen entwi-
ckelt. Es liegt bei mir keine krankhafte Störung vor. Von mir geht keinerlei Ge-
fährdung für die Allgemeinheit aus. Die Arbeitsweise von Dr. Leipziger ist
skandalös. Vor einem Jahr war ich schon für 5 Wochen im BKH Bayreuth fest-
gesetzt, Dr. Leipziger hat kein einziges gutachtentaugliches Gespräch mit mir*

³ Die Schreiben Mollaths enthalten im Original zum Teil einige Flüchtigkeitsfehler, die (ohne Sinnentstellung) in der hier erfolgten Wiedergabe (und späteren Wiedergaben) korrigiert sind.

⁴ „Frau“ und „in“ wurde von Mollath – offenbar nach Beginn der Anhörung – durchgestrichen.

geführt. Die Zustände die ich damals und jetzt wieder erleben muß, sind unglaublich. Eine Vielzahl von ‚Patienten‘ will lieber ins Gefängnis, als länger in der Anstalt des Dr. Leipziger zu bleiben!

3.

Ich bitte um ein persönliches Gespräch mit RA. Weizdörfer der Kanzlei Bossi München (Er kommt demnächst sowieso nach Bayreuth ins BKH).

4.

Ich bitte um täglich 1 Std. ‚Garten‘ Gang! Netto!!

5.

Ich bitte Sie um Mithilfe bei der Aufklärung, was aus meinen Schreiben an meine Rechtsanwälte geworden ist, als ich vor einem Jahr in der Gewalt von Dr. Leipziger und seiner Abtl. FP6 war.

In meinem Schreiben vom 3.3.2006 an Dr. Leipziger und an einige seiner Mitarbeiter der Abtl. FP6, habe ich, unter anderem, auch um Aufklärung gebeten.

Ich habe es nochmal, mit Schreiben vom 15.3.2006, an Dr. Leipziger und einige seiner Mitarbeiter der Abteilungen FP3+FP6 versucht.

Leider bekam ich, wie letztes Jahr, keinerlei Antwort.

6.

Letztes Jahr wurde ich in der Zelle der Erlenstegenwache in Nürnberg, durch mehrere Polizeibeamte, grundlos, zusammengeschlagen. Dann in einem 2-türigen Zivil-PKW Marke BMW, von beteiligten Polizeibeamten in Zivil, unter Schmerzen, in's BKH Bayreuth gefahren (Handschellen auf dem Rücken, fest auf Spannung zugerastet, hinten rechts auf der Rückbank kauern, die Beifahrerlehne so weit zurückgedreht, so daß ich eingeklemmt war). Am BKH Bayreuth in der Station FP6 wurden dann einige meiner Verletzungen dokumentiert. Am 8.3.2006 bat ich den Mitarbeiter von Dr. Leipziger, den Stationsarzt der Abtl. FP6, Dr. Petzold, um die Dokumentation bzw. Kopien der damals festgestellten Verletzungen. Da keinerlei Reaktion erfolgte, wiederholte ich diese Bitte im Schreiben vom 15.3.2006 an Dr. Leipziger und Mitarbeiter von FP6+FP3. Ich bitte Sie auch hier um Hilfe, die Dokumentation erhalten zu können.

7.

Warum muß ich mit Hand- und Fuß-Fesseln zum sog. ‚Garten‘ Gang, der in einem Beton-Stacheldraht bewehrten Hof stattfindet? Selbst der arme Ulfi K. hat diese menschenverachtende Maßnahme nicht!

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift) *Ferdinand Gustl Mollath*“ (Bl. 354 d.A.)⁵

Nach Verlesung dieses Schreibens verkündet der Richter am Amtsgericht Wiesneth den Beschluss, dass Gustl Mollath „*in einstweilige Unterbringung genommen*“ werde (Bl. 352 d.A.). Mollath wird über die möglichen Rechtsmittel belehrt. Herr Mollath beantragt die Vorführung vor den zuständigen Richter in Nürnberg (Bl. 353 d.A.). Er erklärt weiterhin:

„Vom Vollzug der einstweiligen Unterbringung soll niemand verständigt werden.“ (Bl. 353 d.A.)

Am selben Tage noch verfügt der Richter am Amtsgericht Wiesneth die Rücksendung der Akte an das Landgericht Nürnberg-Fürth. Seiner Verfügung setzt er noch den handschriftlichen Hinweis hinzu:

„Der Angeschuldigte hat ‚Einspruch‘ eingelegt u. die Vorführung nach § 115a StPO beantragt.“ (Bl. 343 d.A.)

Mit Verfügung vom 22.3.2006 bestimmt der VRiLG Brixner einen Termin zur Anhörung des Herrn Mollath auf Freitag, den 31.3.2006. **Neun Tage später.**

⁵ In der handschriftlich verfassten Urschrift ist der Text recht klein und gedrängt geschrieben; das äußere Bild des Schreibens erweckt den Eindruck, als ob Herrn Mollath nur ein einziges Blatt zum Beschreiben zur Verfügung stand.

Noch vor der Anhörung am 31.3.2006 schreibt Gustl Mollath drei handschriftlich verfaßte Briefe an das Landgericht Nürnberg-Fürth, datierend auf den 17.3.2006, den 20.3.2006 und den 21.3.2006. Diese wurden offenbar als Sammelpost in **einem** Umschlag an das Landgericht weitergeleitet und von VRiLG Brixner am 28.3.2006 zur Kenntnis genommen (Bl. 365 d.A.).

Der Brief⁶ vom 17.3.2006 hat den folgenden Wortlaut:

*„Gustl Ferdinand Mollath
z.Zt. im BKH Bayreuth Station FP3
gegen meinen Willen inhaftiert*

*Nordring 2
95447 Bayreuth*

*An die Herren Richter Brixner, Heinemann, Mager der 7. Strafkammer
Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürtherstr. 112
90429 Nürnberg*

Fax. um 17.00 Schwester Claudia übergeben

AZ. KLS 802 Js 4743/2003

Bayreuth den 17.3.2006

*Sehr geehrter Herr Richter Brixner,
Sehr geehrter Herr Richter Heinemann,
Sehr geehrter Herr Richter Mager,*

heute um 10.30 Uhr hatte ich Haftprüfungstermin bei Richter Wiesneth Amtsgericht Bayreuth.

Nach der Belehrung, möchte ich um

⁶ Auch dieses Schreiben ist engzeilig und sehr gedrängt geschrieben.

1.
Haftprüfung durch mündliche Verhandlung bei Ihnen bitten.
 2.
Von RA Ophoff habe ich trotz Anschreiben seit über 1 Jahr nichts gehört. Er war auch bei dem heutigen Termin, trotz 10 min. Wartens durch Richter Wiesneth nicht zum Amtsgericht gekommen. Nachforschungen und Nachfragen im BKH des Dr. Leipziger, was aus meinen Schreiben an meine Räte geworden ist, sind ergebnislos. Im Schreiben, das ich heute Richter Wiesneth verlas und übergab, habe ich
 3.
um Kontaktgespräch (persönlich) mit RA Weizdörfer von Kanzlei Bossi München gebeten, wenn er sich sowieso in Bayreuth befindet.
 4.
Ich bitte den Termin zur mündlichen Verhandlung bei Ihnen so zu legen, daß ich vorher mit ausreichenden zeitlichen Abstand mit RA Weizdörfer sprechen konnte.
- EILT 5.*
Hier im BKH des Dr. Leipziger wird mir der tägliche min. 1 stündige Hofgang verweigert.
An Samstagen und Sonntagen soll er generell nicht stattfinden. Ich bitte um sofortige Überprüfung dieser Haftbedingungen und Anweisung an die Leitung des BKH.
- Mit freundlichen Grüßen*
(Unterschrift) G. Mollath“ (Bl. 358 d.A.)

Das auf den 20.3.2006 datierende, ebenfalls handschriftlich verfaßte Schreiben hat den folgenden Wortlaut:

*„Gustl Ferdinand Mollath
z.Zt. im BKH Bayreuth Station FP3
gegen meinen Willen inhaftiert*

*Nordring 2
95447 Bayreuth*

An die Herren der 7. Strafkammer
Brixner, Heinemann, Mager
Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürtherstr. 112
90429 Nürnberg

Mit Bitte um Ablage
in der Gerichtsakte

An die Mitglieder der heute stattfindenden
Visite in FP3: Damen Schön Müller, Kausler, Herren Dr. Zappe,
An Dr. med. K. Leipziger verantwortlicher Leiter
Mit Bitte um Weiterleitung Bayreuth den 20.3.2006
Montag Visite

AZ: KLS 802 Js 4743/2003

Sehr geehrte Damen und Herren,
seit ,Rosen' Montag den 27.2.2006 bin ich in Nürnberg, Erlangen, bei
Dr. Wörthmüller und jetzt in Bayreuth bei Dr. Leipziger, inhaftiert.

1. Ich lehne die Behandlung ab.
Die unglaublichen Zustände im BKH Bayreuth sind zu einer wahrheits-
gemäßen Gutachtenerstellung ungeeignet.
- 1a. Deshalb verweigere ich jegliche Mitwirkung.
2. Ich bitte von weiterer Unterdrückung, zur Erzwingung oder Brechung
meines Willens, abzusehen. Z.B. Hand- und Fußfesselung.
3. RA Dolmany wird in den letzten Schreiben nicht mehr aufgeführt.
4. RA Ophoff hat den Haftprüfungstermin am 17.3.2006 bei Richter Wies-
neth, im Amtsgericht Bayreuth, nicht wahrgenommen.
5. Ich bitte, mir ein Gespräch mit RA Weizdörfer Kanzlei Bossi
München
zu vermitteln, wenn der sich sowieso demnächst im BKH Bayreuth be-
findet.
Vor dem mündl. Haftprüfungstermin Landgericht Nürnberg.
6. Ich bitte um Mitteilung, welche Behörden das BKH Bayreuth, in seinen
Tätigkeiten, kontrollieren sollen.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift) G. Mollath

Bitte Rückseite lesen“ (Bl. 363 d.A.)

Auf der Rückseite finden sich noch folgende Anliegen notiert:

*„Bei der Visite mündlich gebeten:
-Benutzung einer Nagelschere oder –zange zur Pflege der Hand- und Fußnägel
-Haarschnitt?“ (Bl. 363 R d.A.)*

Das auf den 21.3.2006 datierende Schreiben hat folgenden Wortlaut:

*„Gustl Ferdinand Mollath
z. Zt. im BKH Bayreuth Abtl. FP3*

Bayreuth den 21.3.2006

*Eilsache Dienstaufsichtsbeschwerde
Fortwährender Gesetzesbruch
durch Hofgangentzug*

*Sehr geehrter Herr Richter Brixner,
Sehr geehrter Herr Richter Heinemann,
Sehr geehrter Herr Richter Mager,*

*Sehr geehrter Herr Dr. Leipziger,
Sehr geehrter Herr Dr. Michael Zappe,*

soeben wurde uns (Ulfi Kulak, Peter Müller und mir) der tägliche 1 Std. Hofgang auf 5 Minuten reduziert. Wir wurden vom Haus FP3, FP7, FP5 zum Hof bei FP3 gefahren.

Dort waren 3 Arbeiter mit einer langen Leiter damit beschäftigt, die unter dem Dach befindlichen Schwalbennester zu entfernen.

*Diese Tätigkeit hatte Vorrang vor dem uns ordentlich zustehenden Hofgang!
In der Anstalt von Dr. Leipziger und Dr. Zappe haben unsinnige Tätigkeiten, wie Schwalbennester entfernen (die von den demnächst zurückkommenden Schwalben, wie jedes Jahr, neugebaut werden), Vorrang vor den grundsätzlichen Rechten von Häftlingen!*

Kein einziges Mal wurde mir hier die volle Stunde Hofgang gewährt. Alle Mit-häftlinge sagen, ich wäre der 1., der es schaffte, am Sam- und Sonntag überhaupt Hofgang zu bekommen! Herr Schrüfer SD+Herr Häbner hatten Dienst.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift) *Gustl Mollath*“ (Bl. 361 d.A.)

Aus der Gerichtsakte ergibt sich nicht, dass seitens des Vorsitzenden der Strafkammer oder einem anderen Richter einem der hier vorgetragenen Beschwerden und Anliegen – u.a. betreffend die

- Reduzierung der Hofgangszeiten,
- Unterbleiben des Hofgangs an den Wochenenden,
- Hand- und Fußfesselung innerhalb der Klinik,
- Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit Rechtsanwalt Weizdörfer aus München,
- Mitteilung über die aufsichtsführenden Behörden hinsichtlich des Bezirkskrankenhauses –

nachgegangen bzw. nachgekommen, geschweige denn, dass ihm schriftlich geantwortet worden wäre.

Am 31.3.2006 findet schließlich „in dem Sicherungsverfahren“⁷ gegen Gustl Mollath die mündliche Anhörung statt. Der gerichtlich bestellte Verteidiger Dolmány ist laut Protokoll erschienen. Der Wahlverteidiger Mollaths, Rechtsanwalt Ophoff, hat zuvor – am 28.3.2006 – sein Mandat für beendet erklärt. Dies teilt der VRiLG Brixner zu Beginn der Anhörung mit.

Im Anschluss hieran erklärt Gustl Mollath, dass er seinen Pflichtverteidiger, Herrn Rechtsanwalt Dolmány, bereits mehrfach abgelehnt habe. Der VRiLG Brixner entnimmt dieser zu Protokoll genommenen Erklärung offenbar keinen zu bescheidenden Antrag und fährt fort mit der Vernehmung des Beschuldigten zur Person.

⁷ Auf die hier – auch schon in der Ladung zu der Anhörung – gewählte Formulierung werde ich unter Ziffer 5 (S. 95 ff.) zurückkommen. Tatsächlich gab es nur ein **Strafverfahren** gegen Gustl Mollath – zu keinem Zeitpunkt war es ein Sicherungsverfahren.

Eine Belehrung des Gustl Mollath entsprechend § 115 Abs. 3 StPO findet nicht statt, ist jedenfalls in dem von VRiLG Brixner und der Justizsekretärin Nickol unterzeichneten Protokoll nicht festgehalten.

Immerhin erhält Mollath Gelegenheit, eine von ihm handschriftlich ausgearbeitete Erklärung zu verlesen, die als Anlage zum Protokoll genommen wird. In dieser Erklärung heißt es wörtlich:

*„Gustl Ferdinand Mollath
z.Zt. im BKH Bayreuth Station FP3
gegen meinen Willen inhaftiert*

*Nordring 2
95447 Bayreuth*

*An die Herren der 7. Strafkammer
Richter Brixner, Heinemann, Mager
Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürtherstr. 112
90429 Nürnberg*

*7 KLS 802 Js 4743/2003
Sicherungsverfahren gegen Gustl Mollath*

*Bayreuth
den 31.3.2006*

*Sehr geehrte Herren Richter,
zur heutigen Anhörung und Haftprüfung:*

- 1. Von mir geht keinerlei Gefahr für die Allgemeinheit aus. Ich beantrage, sofort das Sicherungsverfahren einzustellen und mich frei zu lassen.*
- 2. Ich verweise auf mein Schreiben vom 17.03.2006 an Richter Wiesneth vom Amtsgericht Bayreuth. Ich bitte, gleichlautenden Text auch an Ihre Adresse zur Kenntnis zu nehmen. Ich bitte das Schreiben verlesen zu dürfen.*
- 3. Haben Sie meine Schreiben an Sie vom 17.3./20.3./21.3. und 27.3./2006 über Dr. Leipziger bzw. Dr. Zappe vom BKH Bayreuth erhalten und gelesen? Diese Schreiben sind auch Bestandteil zur Anhörung. Ich bitte, diese verlesen zu dürfen.*

4. *Seit ich in die Station FP3 verlegt wurde, werde ich mit Hand- und Fuß-Fesselung gequält, obwohl keinerlei Gefahr von mir ausgeht. Letztes Jahr wurde ich in 5 Wochen BKH Bayreuth, Station FP6, und jetzt in 2 Wochen auch FP6, so nicht gequält. Die Stationsleiterin von FP3 Kausler begründet diese quälende Maßnahme unverständlicherweise damit, sie würden mich nicht kennen. Siehe Frau Kausler + Frau Schön Müller + Dr. Zappe. Dies ist absolut unverständlich, da das BKH Bayreuth mit seiner Abtl. FP6-Mannschaft und gleicher Leitungsriege (Dr. Leipziger + Dr. Zappe) (mich) ohne Gefahr wochenlang gefangen hielt. Auch dem, zum Gerichtstermin in Bayreuth überstellenden Polizeibeamten Hinterkausen ist diese Maßnahme unverständlich. Er sah keinerlei Grund, mir Fußfesseln anlegen zu müssen. Ich bitte um sofortige Beendigung dieser unnötigen und menschenverachtenden Maßnahme. Auch mit solchen Maßnahmen lasse ich mich nicht brechen!*
5. *Am 27.3.2006 erhielt ich erst die Möglichkeit, Herrn Rechtsanwalt R. Bossi zu schreiben (Leiterin FP3 Kausler, Oberarzt BKH Bayreuth Dr. Zappe u.s.w.), leider ist noch keine Kontaktaufnahme erfolgt. RA Ophoff hat sich erst am Montag bei mir gemeldet und behauptet, die Ladung zum Amtsgericht Bayreuth wäre erst am Tag des Termins bei ihm eingegangen.*

Mit freundlichen Grüßen
 (Unterschrift) G. Mollath

P.S. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ich ... (Text nicht weiter lesbar)“ (Bl. 371 d.A.)

Dem Protokoll ist nicht zu entnehmen, dass Gustl Mollath – wie unter Ziffer 2 erbeten – noch Gelegenheit erhielt, das Schreiben vom 17.3.2006 zu verlesen und dessen Inhalt zu seiner Verteidigung vorzutragen. Ebenso wenig ist dem Protokoll zu entnehmen, dass er – wie unter Ziffer 3 erbeten – Gelegenheit erhielt, seine Schreiben an das Gericht vom 17.3., 20.3., 21.3. und 27.3.2006 zu verlesen.

Tatsächlich ist das Gericht weder auf die erste noch auf die zweite Bitte eingegangen. Dies ergibt sich schon daraus, dass das von Mollath unter Ziffer 3 seines verlesenen Antrages erwähnte Schreiben vom 27.3.2006 zu diesem Zeitpunkt von der Klinik für Forensische Psychiatrie beim BKH Bayreuth noch gar nicht an das Gericht weitergeleitet worden war (hierzu sogleich). Das wäre bemerkt worden, wenn tatsächlich die Neigung bestanden hätte, die früheren Eingaben Mollaths zu verlesen bzw. durch ihn verlesen zu lassen.

Letztlich wird dies auch bewiesen durch die Dauer der Haftprüfung. Gemäß Protokoll beginnt die Anhörung am 31.3.2006 um 9.41 Uhr. Sie wird nach der Anhörung Mollaths zur Person, der Feststellung von Formalien durch den Vorsitzenden und der anschließenden Verlesung der handschriftlich vorbereiteten Erklärung Mollaths, bereits um 9.51 Uhr, also schon nach zehn Minuten, unterbrochen. Um 10.14 Uhr wird sie wieder fortgesetzt und um 10.20 Uhr beendet. In den sechs Minuten nach der Unterbrechung kommt Gustl Mollath nicht mehr zu Wort. Im Protokoll heißt es über das Geschehen während dieser sechs Minuten:

„Die Sitzung wurde um 9.51 Uhr unterbrochen und um 10.14 Uhr in Anwesenheit sämtlicher Verfahrensbeteiligter wieder fortgesetzt.

Der Vorsitzende gab bekannt, dass er mit dem behandelnden Arzt im Bezirkskrankenhaus Bayreuth Kontakt aufgenommen habe; dieser teilte mit, dass der Beschuldigte für Gespräche nicht zugänglich sei, jegliche Behandlung ablehne und sich dadurch die Krankheit des Beschuldigten verfestigt habe.

Der Vorsitzende verkündete folgenden geheimberatenen

B e s c h l u ß

Der einstweilige Unterbringungsbefehl bleibt aufrechterhalten, da die Voraussetzungen fortbestehen.

Der Beschuldigte Mollath wurde über die Möglichkeit des Rechtsmittels der einfachen Beschwerde gegen vorstehenden Beschluß belehrt.

Ende der Sitzung: 10.20 Uhr“ (Bl. 369 d.A.)

Um der geschlossenen Darstellung willen sei hier noch kurz in Erinnerung gerufen, auf welches Schreiben sich Mollath in der Anhörung als erstes berufen und dessen erneute Verlesung er erbeten hatte, nämlich das Schreiben an den Richter am Amtsgericht Wiesneth vom 17.3.2006. In diesem Schreiben heißt es:

„Gegen den Beschluß des Landgerichtes vom 1.2.2006 durch die Richter Brixner, Heinemann und Mager, erhebe ich auch Einspruch.“

Zumindest der VRiLG Brixner kannte dieses Schreiben, zumal der Richter am Amtsgericht Wiesneth in einer handschriftlichen Notiz zu seiner Übersendungsverfügung am 17.3.2006 auf diesen „*Einspruch*“ nochmals ausdrücklich hingewiesen hatte.

Dieser „*Einspruch*“, den Mollath – zumindest für die Kenntnis des Vorsitzenden – implizit in der mündlichen Anhörung wiederholt hatte und der gemäß § 300 StPO als Beschwerde zu behandeln war, wird durch das Gericht in der Folgezeit nicht mehr beschieden. Eine Weiterleitung der Beschwerde an das Oberlandesgericht Nürnberg erfolgt **nicht**.

Auch die übrigen Eingaben Mollaths –

- auf Entbindung des gerichtlich bestellten Verteidiger Rechtsanwalt Dolmány,
- auf Gewährung eines täglichen einstündigen Hofgangs,
- auf Befreiung von Hand- und Fußfesseln während seines Aufenthalts in der Klinik für Forensische Psychiatrie und bei Transporten,
- auf Gewährung von notwendigen Utensilien zur Körperpflege etc.

bleiben weiterhin allesamt unbeschieden. Weder der VRiLG Brixner noch die beisitzenden Richter seiner Kammer korrespondieren mit Mollath. Sie geben ihm weder Antworten noch auch nur Auskünfte hinsichtlich des richtigen Adressaten für seine Anliegen.

Hierzu passt auch die Behandlung, die das oben schon erwähnte Schreiben des Gustl Mollath vom 27.3.2006 erfahren hat. Dieses trifft am **15.4.2006** bei der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth ein, versehen mit einem unter dem Briefkopf der Klinik für Forensische Psychiatrie verfassten Anschreiben des Dr. Leipziger. Darin heißt es:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

*in der Anlage übersenden wir Ihnen ein **undatiertes** Schreiben des Herrn Mollath zur Kenntnisnahme und evtl. weiteren Veranlassung (die auf dem Kuvert genannten und im BKH tätigen Personen haben das Schreiben bereits zur Kenntnis genommen).*

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. K. Leipziger“ (Bl. 372 d.A. – meine Hervorhebung)

Entgegen der Behauptung des Dr. Leipziger enthält das handschriftlich verfasste Schreiben deutlich sichtbar die Datumsbezeichnung „*Bayreuth, den 27.3.06*“ und hat insgesamt den folgenden Wortlaut:

*„Gustl Ferdinand Mollath
z.Zt. im BKH Bayreuth Station FP3
gegen meinen Willen inhaftiert*

*Nordring 2
95447 Bayreuth*

*An die Mitglieder der heute stattfindenden Zimmer-, Visite' → Anordnung v.
Fr. 24.3.2006*

*Frau Schön Müller, Frau Kausler
Oberarzt Dr. Zappe*

*Nach Kenntnisnahme und gegebenenfalls Kopie zur Bearbeitung im BKH Bay-
reuth,
mit Bitte zur Weiterleitung an:*

*An die Herren der 7. Strafkammer
Richter Brixner, Heinemann, Mager
Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürtherstr. 112
90429 Nürnberg*

mit Bitte um Kenntnisnahme und Ablage in der Gerichtsakte

Antrag/Nachfrage

Bayreuth, den 27.3.06

*Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren Richter,*

- *ich bitte um Kopien, oder wenigstens um Einsichtnahme, in die Auf-
zeichnungen, die über mich bei meinem Aufenthalt vor einem Jahr und
jetzt gemacht wurden.*

- *Nochmals bitte ich um Mitteilung, was aus meinen Anträgen und Briefen dieses und letztes Jahr wurde.*
- *Besonders bitte ich um die Dokumentation meiner Verletzungen, die letztes Jahr bei Ankunft im BKH Bayreuth festgestellt wurden.*

Mit freundlichen Grüßen + Umschlag
(Unterschrift) *G. Mollath*“ (Bl. 373 d.A.)

Auch in diesem Falle ist der VRiLG Brixner nicht willens, Gustl Mollath eine Reaktion zu gönnen. Auf dem Anschreiben des Dr. Leipziger vermerkt er handschriftlich:

„Vfg
1) *(unleserlich)*
2) *Zur Akte*
3) *Nichts veranlasst*

(Unterschrift) *Brixner*
19 04 06“ (Bl. 372 d.A.)

Anschließend passiert **nichts**.

b) Wiederaufnahmerechtliche Bewertung

Aus dem vorstehend geschilderten Sachverhalt konturieren sich vier schwere Amtspflichtverletzungen, für welche der VRiLG Brixner die unmittelbare Verantwortung trägt:

- Nach der Vorlegung der bis dahin beim Amtsgericht Nürnberg anhängigen Strafsache beim Landgericht Nürnberg Fürth unterließ es der Vorsitzende der Strafkammer, Gustl Mollath gemäß § 225a Abs. 2 Satz 1 StPO eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer er sich zur Sache erklären und die Vornahme einzelner Beweiserhebungen beantragen könne (**aa**).
- Nach der Festnahme des Gustl Mollath wurde unter Verstoß gegen Art. 104 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und unter Verletzung des Art. 102 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Bayerischen Verfassung nicht der Gesetzesbefehl beachtet, ihn unverzüglich, spätestens am Tage nach seiner Festnahme durch einen Richter über den Grund seiner Festnahme zu unterrichten; Gustl Mollath blieb fast drei Wochen in Haft, ohne überhaupt zu erfahren, weshalb (**bb**).
- Seine Eingaben, mit denen er sich insbesondere gegen die Arm- und Fußfesseln sowie gegen eine Beschneidung seines Rechts auf Hofgang wendete, wurden durch den Vorsitzenden der Strafkammer ignoriert und unbeschieden gelassen (**cc**).
- Seine wiederholt gegen den Unterbringungsbefehl eingelegte Beschwerde wurde ebenfalls ignoriert und nicht an das zuständige Oberlandesgericht zur Entscheidung weitergeleitet (**dd**).

aa) Unterlassene Fristsetzung zur Erklärung über die Vorlegung der Sache an ein höheres Gericht

Bei der Verweisung einer beim Amtsgericht anhängigen Strafsache an ein höheres Gericht verlangt das Gesetz, dass dem Angeklagten eine angemessene Frist gesetzt wird, innerhalb derer er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen beantragen kann (§ 225a Abs. 2 StPO). Der Sinn dieser Regelung besteht in folgendem:

„Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass zu der Abgabe vor allem ein neuer rechtlicher Gesichtspunkt oder ein in der Anklageschrift nicht besonders erwähntes, nach § 264 aber zur Aburteilung stehendes Tatgeschehen führen kann, zu dem der Angeklagte sich noch nicht hat äußern können und zu dessen tatsächlicher Beurteilung er noch kein Beweisanträge nach § 201 I hat stellen können, weil er sich der Notwendigkeit dieser Verteidigungsmaßnahme nicht bewusst war (...). Der Angeklagte erhält damit die Möglichkeit, die Entscheidung des höheren Gerichts zu beeinflussen (...).“⁸

Zu einer derartigen Fristsetzung bestand umso mehr Anlass, als auch schon bei der am 14.10.2005 erfolgten „Mitteilung“ der Anklageschrift eine Aufforderung gemäß § 201 StPO unterblieb, also kein Hinweis auf die Möglichkeit, die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens zu beantragen und Einwendungen gegen die Eröffnung vorzubringen, gegeben worden noch hierfür eine Frist gesetzt worden war.

Die Fristsetzung gemäß § 225a Abs. 2 Satz 1 StPO unterblieb. Zuständig war hierfür zunächst der vorlegende Strafrichter. Dessen Versäumnis wird der VRiLG Brixner erkannt haben. Er hätte deshalb die Fristsetzung nachholen müssen. Dies ergab sich unmittelbar als „Annexkompetenz“ aus seiner Zuständigkeit gemäß § 225a Abs. 2 Satz 2 StPO, derzufolge der Vorsitzende des Gerichts, dem die Sache vorgelegt wird, über den Antrag des Angeklagten zu entscheiden hat. Unabhängig hiervon oblag es ihm ohnehin, die Verfahrensbeteiligten vor dem Erlass eines Übernahmebeschlusses anzuhören⁹, was mit der Fristsetzung an den Angeklagten gemäß § 225a Abs. 2 Satz 1 StPO hätte verbunden werden können. Aber auch die

⁸ Meyer-Goßner, StPO, 55. Aufl., Rdnr. 9 zu § 225a; ebenso auch die seit dem Frühjahr 2005 vorliegende Kommentierung von Meyer-Goßner, StPO, 48. Aufl. (München 2005), Rdnr. 9 zu § 225a.

⁹ Jäger in Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl., Rdnr. 16 und 20 zu § 225a.

durch § 33 Abs. 2 und 3 StPO gebotene Anhörung der Verfahrensbeteiligten zu der beabsichtigten Übernahme der Strafsache gegen Mollath (also der Verteidiger und des Angeklagten – die Staatsanwaltschaft hatte schon von sich aus Stellung genommen) wurde unterlassen.

Stattdessen wurde bereits zwei Tage nach Eingang der Akte beim Landgericht (am 25.1.2006) die Übernahme der Strafsache beschlossen (am 27.1.2006), um damit Bahn zu schaffen für den schnellen Erlass eines Unterbringungsbefehls gegen Gustl Mollath (am 1.2.2006).

§ 225a Abs. 2 StPO ist geltendes Gesetzesrecht, welches der Wahrung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes) dient. Diesen Gesetzesbefehl zu beachten, oblag auch dem VRiLG Brixner. Angesichts der Eindeutigkeit des Gesetzes und auch der Eindeutigkeit der Aktenlage – aus der sich ergab, dass Mollath bei Eingang der Akten noch keine Frist zur Erklärung und Antragstellung gesetzt worden war – ist die Missachtung dieses Gesetzesbefehls durch den VRiLG Brixner ein vorsätzlich begangener Rechtsbruch gemäß § 339 Strafgesetzbuch.

Diese Rechtsbeugung ist zwar mit Ablauf des 31.1.2011 verjährt, was aber nichts daran ändert, dass der absolute Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 3 StPO erfüllt ist. Das Handeln des VRiLG Brixner stand auch in Beziehung zu der Rechtssache, in welcher Gustl Mollath am 8.8.2006 unter Vorsitz des VRiLG Brixner verurteilt worden war.

Es kommt bei der Bejahung dieses Wiederaufnahmegrundes nicht darauf an, ob die Pflichtverletzung Einfluss auf die Entscheidung gehabt hat¹⁰.

¹⁰ BGHSt 31, 365, 372.

bb) Verstoß gegen Art. 104 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Verletzung des Art. 102 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Bayerischen Verfassung

Art. 104 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes bestimmt:

Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat.

Vom Wortlaut her ist Art. 102 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Bayerischen Verfassung fast noch etwas weitergehend:

Jeder von der Öffentlichen Gewalt Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem zuständigen Richter vorzuführen. Dieser hat dem Festgenommenen mitzuteilen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Festnahme verfügt worden ist, und ihm Gelegenheit zu geben, Einwendungen gegen die Festnahme zu erheben.¹¹

In der Strafprozessordnung finden sich entsprechende Vorschriften in § 115 –

- (1) Wird der Beschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich dem zuständigen Gericht vorzuführen.*
- (2) Das Gericht hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tage, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen.*

¹¹ Art. 102 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Verfassung geht insoweit über Art. 104 Abs. 3 Satz 1 GG hinaus, als die unverzügliche Vorführung vor den Richter nicht nur im Falle der Festnahme wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung gilt, sondern generell auf die Festnahme durch die „Öffentliche Gewalt“ abstellt. Diese Bestimmung der bayerischen Landesverfassung gilt gemäß Art. 142 GG weiter, auch wenn Art. 104 Abs. 3 nicht im Grundrechtsteil des GG aufgeführt ist, vgl. *Kunig* in von Münch/Kunig (Hrsg.), GG, 6. Aufl., Rdnr. 33 zu Art. 104; ebenso BayObLGZ 1956, 425, 431. Die Grundrechtsbestimmungen der Bayerischen Verfassung sind auch dann Prüfungsmaßstab für Entscheidungen der Landesstaatsgewalt, wenn sie in einem bundesrechtlich geregelten Verfahren (z.B. der StPO) ergehen: *Lindner* in *Lindner/Mösl/Wolff*, Verfassung des Freistaats Bayern, München 2009, Rdnr. 13 zu Art. 102.

(3) Bei der Vernehmung ist der Beschuldigte auf die ihn belastenden Umstände und sein Recht hinzuweisen, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, die Verdachts- und Haftgründe zu entkräften und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.

(4) Wird die Haft aufrechterhalten, so ist der Beschuldigte über das Recht der Beschwerde und die anderen Rechtsbehelfe (§ 117 Abs. 1, 2, § 118 Abs. 1, 2, § 119 Abs. 5, § 119a Abs. 1) zu belehren. § 304 Abs. 4 und 5 bleibt unberührt.

—

und in § 115a StPO:

(1) Kann der Beschuldigte nicht spätestens am Tag nach der Ergreifung dem zuständigen Gericht vorgeführt werden, so ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem nächsten Amtsgericht vorzuführen.

(2) Das Gericht hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tage, zu vernehmen. Bei der Vernehmung wird, soweit möglich, § 115 Abs. 3 angewandt. Ergibt sich bei der Vernehmung, dass der Haftbefehl aufgehoben, seine Aufhebung durch die Staatsanwaltschaft beantragt (§ 120 Abs. 3) oder der Ergriffene nicht die in dem Haftbefehl bezeichnete Person ist, so ist der Ergriffene freizulassen. Erhebt dieser sonst gegen den Haftbefehl oder dessen Vollzug Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat das Gericht Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft, so teilt es diese dem zuständigen Gericht und der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich und auf dem nach den Umständen angezeigten schnellsten Wege mit; das zuständige Gericht prüft unverzüglich, ob der Haftbefehl aufzuheben oder außer Vollzug zu setzen ist.

(3) Wird der Beschuldigte nicht freigelassen, so ist er auf sein Verlangen dem zuständigen Gericht zur Vernehmung nach § 115 vorzuführen. Der Beschuldigte ist auf dieses Recht hinzuweisen und gemäß § 115 Abs. 4 zu belehren.

Gemäß § 126a Abs. 2 StPO sind im Falle einer einstweiligen Unterbringung die Vorschriften der §§ 115 und 115a StPO entsprechend anzuwenden.

Art. 104 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 2 Satz 1 und 2 Bayerische Verfassung treffen exakt den hier vorliegenden Fall, nämlich dass jemand aufgrund eines bereits erlassenen Haftbefehls (oder Unterbringungsbefehls) ergriffen wird¹². Der Haftbefehl war vorher ohne seine Anhörung erlassen worden. Diese hätte nach seiner Festnahme unverzüglich durch den Richter nachgeholt werden müssen¹³. Art. 103 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (ebenso wie Art. 102 Abs. 2 Satz 1 und 2 Bayerische Verfassung) enthält also die verfassungsunmittelbare Anordnung, dass bei einem vorgängigen richterlichen Haftbefehl **zwei** richterliche Entscheidungen notwendig sind¹⁴. Keinesfalls darf ein Bürger über mehrere Tage oder gar Wochen weggeschlossen bleiben, ohne je von einem Richter persönlich erfahren zu haben, weshalb er einsitzt und welche Möglichkeiten der Rechtsverteidigung ihm offenstehen. Die in beiden Vorschriften genannte zeitliche Limitierung für die persönliche Gegenüberstellung mit einem Richter (das meint der Begriff der „Vorführung“), nämlich „*spätestens am Tage nach der Festnahme*“, ist eine **Höchstfrist**¹⁵, eine strikt einzuhaltende, absolut geltende zeitliche Grenze¹⁶.

Werden die Fristen des Art. 104 Abs. 3 Satz 1 GG oder des Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG nicht gewahrt, ist der Betroffene sofort freizulassen¹⁷. Anderenfalls handelt es sich um eine strafbare Freiheitsberaubung im Amt¹⁸. Kurz und bündig auch *Lindner* in seiner aktuellen Kommentierung zu der in Art. 102 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Verfassung getroffenen Fristbestimmung:

*„Wird der Zeitraum überschritten, ist die Freiheitsentziehung ab diesem Zeitpunkt verfassungswidrig, der Festgehaltene ist freizulassen; geschieht das nicht, liegt eine strafbare **Freiheitsberaubung** vor.“¹⁹*

¹² *Schmahl* in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann//Hopfau (Hrsg.), GG, 11. Aufl., Rdnr. 20 zu Art. 104; *Gusy* in von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, 6. Aufl., Rdnr. 66 zu Art. 104.

¹³ *Gusy* a.a.O.

¹⁴ *Schmahl* in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann//Hopfau (Hrsg.), a.a.O. Rdnr. 20 zu Art. 104; *Gusy* a.a.O. Rdnr. 66 zu Art. 104.

¹⁵ *Gusy* a.a.O. Rdnr. 67 zu Art. 104; *Schmahl* a.a.O. Rdnr. 19 zu Art. 104.

¹⁶ *Schultze-Fielitz* in Dreier (Hrsg.), GG, 2. Aufl., Rdnr. 54 zu Art. 104; *Degenhart* in Sachs (Hrsg.), GG, 5. Aufl., Rdnr. 38 zu Art. 104.

¹⁷ *Jarass* in *Jarass/Pieroth*, GG, 10. Aufl. Rdnr. 28; *Schmahl* a.a.O. Rdnr. 20 zu Art. 104 GG; *Degenhart* a.a.O. Rdnr. 37 zu Art. 104; *Kunig* a.a.O. Rdnr. 27 zu Art. 104. Dies wird mittlerweile auch in der strafprozessualen Literatur bei Verstreichen der in § 115 Abs. 2 StPO geregelten Frist, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht, so gesehen: *Paeffgen* in SK-StPO, 4. Aufl., Rdnr. 7 zu § 115; *Hilger* in Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl., Rdnr. 9 zu § 115; *Posthoff* in HK, StPO, 5. Aufl., Rdnr. 9 zu § 115; *Tsambikakis* in Radtke/Hohmann (Hrsg.), StPO, München 2011, Rdnr. 17 zu § 115; a.A., aber ohne jede Begründung: *Graf* in KK, StPO, 6. Aufl., Rdnr. 5 zu § 115; *Meyer-Goßner*, StPO, 55. Aufl., Rdnr. 5 zu § 115.

¹⁸ *Jarass* a.a.O.; *Schmahl* a.a.O.; *Kunig* a.a.O.; ebenso *Paeffgen* a.a.O.; so auch schon OLG Frankfurt am Main in SJZ 1950, 54 (zu § 341 StGB a.F.).

¹⁹ *Lindner* in *Lindner/Mösl/Wolff*, Verfassung des Freistaats Bayern, München 2009, Rdnr. 40 zu Art. 102 (Fettschreibung im Original).

Auf den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies:

Der VRiLG Brixner hatte spätestens am 7.3.2006 Kenntnis davon, dass Gustl Mollath aufgrund des von der 7. Strafkammer erlassenen Unterbringungsbefehls am 27.2.2006 festgenommen worden war. Er hatte des weiteren Kenntnis über die Fristen des Art. 104 Abs. 3 Satz 1 GG und des Art 102 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Verfassung und wusste deshalb, dass Gustl Mollath – da ihm nicht spätestens am 28.2.2006 durch einen Richter der Haftbefehl eröffnet worden war – seit dem 29.2.2006 unrechtmäßig, weil verfassungswidrig, in Haft saß.

Als Vorsitzender einer Strafkammer trug er die „*Verantwortung für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf, besonders für die rechtzeitige und sachgemäße Erledigung der anfallenden Geschäfte*“²⁰. Als Amtsträger hatte er die Pflicht, begangene Fehler zu beheben, im Rahmen des Zumutbaren ihre für den Betroffenen nachteiligen Folgen zu beseitigen und hervorgerufene Schadensgefahren auszuräumen²¹. Hierbei gilt das, was das BGH in Bezug auf rechtswidrige Verwaltungsakte erklärt hat –

*„Insbesondere besteht im Rahmen rechtmäßiger Amtsausübung für die insoweit tätigen Amtsträger in der Regel die Pflicht, als rechtswidrig erkannte oder erkennbare Verwaltungsakte zurückzunehmen.“*²² –,

erst recht im Umgang mit einem als rechtswidrig erkannten oder erkennbaren Haftbefehl. Rechtswidrig war der Unterbringungsbefehl vom 1.2.2006 deshalb, weil er nicht spätestens bis Mitternacht am 28.2.2006 durch einen Richter dem Gustl Mollath eröffnet worden war und damit nicht mehr wirksam als Titel für die weitere Inhaftierung Verwendung finden durfte.

²⁰ BayVerfGH in NJW 1969, 1808, 1809.

²¹ BGHZ 43, 34, 38; BGH in NJW 1986, 2952, 2953.

²² BGH a.a.O. 2953.

Der VRiLG Brixner hätte deshalb unverzüglich – nach Einholung der Zustimmung der Staatsanwaltschaft – den Haftbefehl in Wahrnehmung der ihm insoweit zustehenden Alleinkompetenz gemäß § 126 Abs. 2 S. 4 StPO aufheben müssen. Hätte die Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung verweigert, wäre er gehalten gewesen, sofort die Entscheidung der Strafkammer über die Aufhebung des Haftbefehls herbeizuführen, und zwar – entsprechend dem früheren Wortlaut der Bestimmung – innerhalb von 24 Stunden²³.

Das tat er jedoch nicht, sondern schrieb lediglich eine Verfügung, die der besseren Lesbarkeit halber hier noch einmal wiedergegeben wird:

„Vermerk

Der Angekl. befindet sich nunmehr im BZKH Bayreuth.

Vfg

4) Unterbringungsbefehl an AG Bayreuth mit der Bitte um Eröffnung

5) Zur Akte

6) WvmEV 20 03 06

(Unterschrift) Brixner

07 03 06“ (Bl. 341 R d.A.)

Irgendeinen Hinweis auf eine mögliche **Eilbedürftigkeit** des Verfügteten enthielt diese Notiz nicht. Die an der Geschäftsstelle tätige Justizfachwirtin Hirschmann erledigte die Verfügung erst am übernächsten Tag, am Donnerstag, dem 9.3.2006 (Bl. 341 R d.A.). Der Unterbringungsbefehl traf am 14.3.2006 bei dem zuständigen Ermittlungsrichter ein, der dann am 17.3.2006 Gustl Mollath den Unterbringungsbefehl kundgab und Mollaths Einweisung in die Klinik für Forensische Psychiatrie des BKH Bayreuth anordnete. Bis dahin saß Mollath schon 19 Tage in Haft, ohne dass ihm durch einen Richter mitgeteilt worden wäre, weshalb, und ohne dass er Gelegenheit gehabt hätte, hiergegen etwas vorzubringen.

Selbst wenn der VRiLG Brixner nicht auf die klaren Bestimmungen des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung gebaut, sondern sich damit beruhigt haben sollte, dass immerhin zwei Kommentare zur Strafprozessordnung begründungslos die Auffassung vertreten, ein einmal erlassener Haftbefehl gelte fort, selbst wenn die Frist für seine Eröffnung gegenüber

²³ Hilger in Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl., Rdnr. 22 zu § 126.

dem frisch Inhaftierten verstrichen ist²⁴, so ändert dies nichts an der Amtspflichtwidrigkeit seines Verhaltens. Das in Art. 104 Abs. 3 Satz 1 GG und Art. 102 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Verfassung statuierte Gebot unverzüglicher Vorführung begründet die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur unmittelbaren persönlichen Vernehmung des Festgenommenen²⁵. Dabei bedeutet „Vorführung“ nicht, dass allein der Festgenommene zum Ort der Anhörung gebracht wird. Auch der Richter hat sich ggf. zum Festgenommenen zu begeben, sofern dieser nicht unverzüglich zu ihm gebracht werden kann²⁶. Selbst wenn dem VRiLG Brixner aus schwerwiegenden Hinderungsgründen es nicht möglich gewesen wäre, in das Bezirkskrankenhaus nach Bayreuth zu fahren, so hätte er zumindest durch Nutzung der auch schon im März 2006 vorhandenen schnellen Kommunikationsmittel (Email oder Telefax) dafür Sorge tragen müssen, dass dem Ermittlungsrichter unverzüglich der Unterbringungsbeehl übermittelt wird. Auch hätte er durch fernmündlichen Kontakt mit dem Ermittlungsrichter sicherstellen müssen, dass die Eröffnung des Haftbefehls noch am selben Tage oder – durch den Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Bayreuth – spätestens am Samstag, dem 8.3.2006, erfolgt.

Das unterließ er pflichtwidrig.

Schon die fehlende Hinwirkung auf die Freilassung des Gustl Mollath stellt sich angesichts des eindeutigen Wortlauts der Verfassungsbestimmungen als Amtspflichtverletzung dar. Das gilt erst recht für den sehenden Auges in Kauf genommenen Verstoß gegen das Gebot unverzüglicher richterlicher Vernehmung, der zur Folge hatte, dass erst neun Tage, nachdem der VRiLG Brixner von Mollaths Inhaftierung erfahren hatte, dieser über ihre Gründe richterlich informiert wurde und Gelegenheit zu einer ersten Verteidigung erhielt.

Der VRiLG Brixner hat bewusst seine eigene Machtvollkommenheit über die Bestimmungen der Verfassung – sowohl des Grundgesetzes als auch der Bayerischen Verfassung – gestellt. Er hat sich als Richter bei der Leitung und Entscheidung einer Rechtssache zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig gemacht. Dies ist gemäß § 339 Strafgesetzbuch strafbar.

²⁴ Sie oben FN 17 am Ende.

²⁵ Vgl. nur *Gusy* in von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, 6. Aufl., Rdnr. 68 zu Art. 104 m.w.Nachw.

²⁶ *Gusy* a.a.O.

Diese Rechtsbeugung ist zwar mit Ablauf des 6.3.2011 verjährt. Dies ändert aber nichts daran, dass der absolute Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 3 StPO erfüllt ist. Das Handeln des VRiLG Brixner stand auch in Beziehung zu der Rechtssache, in welcher Gustl Mollath am 8.8.2006 unter Vorsitz des VRiLG Brixner verurteilt worden war.

Es kommt bei der Bejahung dieses Wiederaufnahmegrundes nicht darauf an, ob die Pflichtverletzung Einfluss auf die Entscheidung gehabt hat²⁷.

²⁷ BGHSt 31, 365, 372

bb) Fehlende Bescheidung der auf Gestaltung des Unterbringungsvollzuges gerichteten Anträge Mollaths

Mollath hat sich – wie dargestellt – wiederholt mit Eingaben an die Strafkammer gewandt, mit denen er sich insbesondere gegen die Anbringung von Hand- und Fussfesseln während des Hofgangs sowie gegen zeitliche Beschneidungen des Hofgangs wandte:

Hinsichtlich des Hofgangs schrieb Gustl Mollath am 17.3.2006 an die Strafkammer:

*„EILT
Hier im BKH des Dr. Leipziger wird mir der tägliche min. 1 stündige Hofgang verweigert.
An Samstagen und Sonntagen soll er generell nicht stattfinden. Ich bitte um sofortige Überprüfung dieser Haftbedingungen und Anweisung an die Leitung des BKH.“*

Am 21.3.2006 wandte er sich erneut an die Strafkammer:

*„Soeben wurde uns (Ulfi Kulak, Peter Müller und mir) der tägliche 1 Std. Hofgang auf 5 Minuten reduziert. Wir wurden vom Haus FP3, FP7, FP5 zum Hof bei FP6 gefahren.
Dort waren 3 Arbeiter mit einer langen Leiter damit beschäftigt, die unter dem Dach befindlichen Schwalbennester zu entfernen.
Diese Tätigkeit hatte Vorrang vor dem uns ordentlich zustehenden Hofgang!
In der Anstalt von Dr. Leipziger und Dr. Zappe haben unsinnige Tätigkeiten, wie Schwalbennester entfernen (die von den demnächst zurückkommenden Schwalben, wie jedes Jahr, neugebaut werden) Vorrang vor den grundsätzlichen Rechten von Häftlingen!
Kein einziges Mal wurde mir hier die volle Stunde Hofgang gewährt. Alle Mit-häftlinge sagen, ich wäre der 1., der es schaffte, am Sam- und Sonntag überhaupt Hofgang zu bekommen!“*

Hinsichtlich der Anlegung von Hand- und Fußfesseln schreibt er am 20.3.2006 an die Strafkammer:

„Ich bitte von weiterer Unterdrückung, zur Erzwingung oder Brechung meines Willens, abzusehen. Z.B. Hand- und Fußfesselung.“

Und dann nochmals in seiner Anhörung vor der Strafkammer am 31.3.2006:

„Seit ich in die Station FP3 verlegt wurde, werde ich mit Hand- und Fußfesselung gequält, obwohl keinerlei Gefahr von mir ausgeht. Letztes Jahr wurde ich in 5 Wochen BKH Bayreuth, Station FP6, und jetzt in 2 Wochen auch FP6, so nicht gequält. Die Stationsleiterin von FP3 Kausler begründet diese quälende Maßnahme unverständlicherweise damit, sie würden mich nicht kennen. Siehe Frau Kausler + Frau Schönmüller + Dr. Zappe. Dies ist absolut unverständlich, da das BKH Bayreuth mit seiner Abtl. FP6-Mannschaft und gleicher Leitungsriege (Dr. Leipziger + Dr. Zappe) (mich) ohne Gefahr wochenlang gefangen hielt. Auch dem, zum Gerichtstermin in Bayreuth überstellenden Polizeibeamten Hinterkausen ist diese Maßnahme unverständlich. Er sah keinerlei Grund, mir Fußfesseln anlegen zu müssen. Ich bitte um sofortige Beendigung dieser unnötigen und menschenverachtenden Maßnahme. Auch mit solchen Maßnahmen lasse ich mich nicht brechen!“

Diese Eingaben waren zwar an die Strafkammer gerichtet. Für ihre tatsächliche Abklärung und Bescheidung war jedoch der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts zuständig (§ 126a StPO i.V.m. 119 Abs. 6 [a.F.])²⁸.

²⁸ Hilger in Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Aufl., Rdnr. 133 zu § 119. Ausführlich: Pollähne in Recht und Psychiatrie 2003, 57ff.

Der seinerzeit durch den VRiLG Brixner zur Haftbefehlseröffnung hinzugezogene RiAG Wiesneth vom Amtsgericht Bayreuth hatte nach Aufrechterhaltung des Unterbringungsbefehls am 17.3.2006 ein Aufnahmeersuchen an das Bezirkskrankenhaus Bayreuth gerichtet. In den Anordnungen für den Vollzug verfügte er:

„Für den Untergebrachten soll die durch die Haftbefehlsvollzugsordnung und die hierzu erlassenen Bayerischen Verwaltungsvorschriften allgemein getroffene Regelung gelten, soweit nicht in diesem Aufnahmeersuchen oder später besondere Verfügungen getroffen werden.“ (Bl. 352 d.A.)

Damit war klargestellt, dass für den Vollzug der Unterbringung hinsichtlich des Hofgangs folgende Bestimmung galt:

Nummer 55 UVollzO Aufenthalt im Freien.

(1) Arbeitet ein Gefangener nicht im Freien, so soll ihm täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht werden, wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt.

Und für die Fesselung galt – neben der gesetzlichen Regelung in § 119 Abs. 5 StPO a.F. – folgendes:

Nummer 64 UVollzO Fesselung.

(1) Der Gefangene darf gefesselt werden, wenn

1. die Gefahr besteht, daß er Gewalt gegen Personen oder Sachen anwendet, oder wenn er Widerstand leistet,

2. er zu fliehen versucht oder wenn bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, namentlich der Verhältnisse des Gefangenen und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Gefahr besteht, daß er sich aus dem Gewahrsam befreien wird,

3. die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung besteht und wenn die Gefahr durch keine andere, weniger einschneidende Maßnahme abgewendet werden kann. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein (§ 119 Abs. 5 StPO).

(2) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse des Gefangenen kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(3) Die Anordnung der Fesselung trifft der Richter. Wird in dringenden Fällen von anderen Beamten die Fesselung verfügt, so ist unverzüglich die nachträgliche Zustimmung des Richters einzuholen (Nr. 62 Abs. 3).

Sollte in der Klinik für Forensische Psychiatrie des Bezirkskrankenhauses Bayreuth unbekannt gewesen sein, dass die Anordnung der Fesselung – gar die Anlegung von Hand- **und** Fußfesseln – als der stärkste Eingriff in die Bewegungsfreiheit des Untersuchungshäftlings (bzw. des Untergebrachten)²⁹ nur durch den **Richter** angeordnet werden darf (bzw. der unverzüglichen Zustimmung des Richters bedarf)? Sollte dort unbekannt gewesen sein, dass auch im Vollzug eines Unterbringungsbefehls gemäß § 126a StPO allein der **Richter** über die Fesselung entscheidet?³⁰ Dafür spricht sehr wenig. Es spricht eher alles dafür, dass diese Fesselungsmaßnahmen zwischen dem VRiLG Brixner und dem Leiter der Klinik, Dr. Klaus Leipziger, abgesprochen worden waren³¹, dies mit Absicht aber nicht in der Gerichtsakte dokumentiert wurde, weil klar war, dass die Voraussetzungen dieser Maßnahme nicht vorlagen. Die Anordnung der Fesselung hätte mit konkreten Tatsachen der Gefahrenabwehr unterlegt sein müssen³² und durfte nicht der Schikane oder Zermürbung dienen.

Hierfür spricht, dass der VRiLG Brixner die Beschwerden des Gustl Mollath zwar zur Kenntnis nahm, sie aber nicht beantwortete oder gar beschied, somit der Sache nach zur Fesselung Mollaths während des Hofgangs („Garten-Gangs“) seine **Zustimmung** erteilte.

Diese naheliegende Vermutung kann in diesem Zusammenhang jedoch auf sich beruhen. Klar ist jedenfalls, dass die Verweigerung einer Bescheidung – sowohl hinsichtlich des Beschränkungen des Hofgangs als auch hinsichtlich der Anlegungen von Fesseln – den Art. 19 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes gewährleisteten Rechtsschutz gegen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt versperrte, und zwar in zweifacher Hinsicht. Mit der fehlenden Bescheidung der

²⁹ Hilger, StPO, 26. Aufl., Rdnr. 65 zu § 119.

³⁰ LG Kiel in StV 2001, 516; Schultheis in KK, StPO, 6. Aufl., Rdnr. 73 zu § 119; ebenso schon Boujong in KK, StPO, 5. Aufl. (München 2003), Rdnr. 73 zu § 119

³¹ Ist es ein Zufall, dass Gustl Mollath ausgerechnet am Nachmittag nach der mündlichen Haftprüfung durch die Richter der 7. Strafkammer und dem in der Unterbrechung der Haftprüfung zwischen dem VRiLG Brixner und Dr. Leipziger geführten Telefonat (oben S. 30) nicht nur in Hand- und Fußfesseln zum Hofgang hingeführt wurde, sondern sogar den Hofgang selbst für die Dauer von 50 Minuten in Hand- **und** Fußfesseln absolvieren musste?

³² OLG Dresden in NStZ 2007, 479, 480; Hoffmann/Wissmann in StV 2001, 706, 707; Schultheis a.a.O.; ebenso schon Boujong a.a.O.

Eingaben hatte sich der VRiLG Brixner nicht nur der ihm nach dem Gesetz (§ 119 Abs. 6 Satz 1 und 3 StPO a.F.) zugewiesenen Aufgabe richterlicher Kontrolle rechtswidrig entzogen; er beschnitt Gustl Mollath – einem juristisch Unkundigen³³ – zugleich den Rechtsweg zum Oberlandesgericht, welches gegen die – hier fehlende – Entscheidung des zuständigen Haftrichters mit der Beschwerde (§ 304 StPO) hätte angerufen werden können.

Die Verweigerung jeglichen Rechtsschutzes gegen die von den Regelbestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung abweichenden Maßnahmen der Klinik für Forensische Psychiatrie hinsichtlich Hofgang und Fesselung war ebenfalls ein rechtsbeugerisches Handeln des VRiLG Brixner. Er kannte die Eingaben des Mollath. Seine massiven Klagen über die Fesselung hatte Mollath sogar in der Anhörung vor der 7. Strafkammer mündlich zu den Ohren aller drei Richter und zum Protokoll vorgetragen.

Trotzdem geschah **nichts** – kein Wort, keine Entscheidung.

Auch hier gilt:

Diese Rechtsbeugung ist zwar seit Frühjahr 2011 verjährt. Dies ändert aber nichts daran, dass der absolute Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 3 StPO erfüllt ist. Das Handeln des VRiLG Brixner stand auch in Beziehung zu der Rechtssache, in welcher Gustl Mollath am 8.8.2006 unter Vorsitz des VRiLG Brixner verurteilt worden war. Es kommt bei der Bejahung dieses Wiederaufnahmegrundes nicht darauf an, ob die Pflichtverletzung Einfluss auf die Entscheidung gehabt hat³⁴.

³³ Selbst für die Fachjuristen ist es höchst streitig, ob überhaupt und wenn ja, ab wann, die Unterlassung einer von Amts wegen oder auf Antrag zu treffenden gerichtlichen Entscheidung angefochten werden darf. Dies wird zwar vom BGH grundsätzlich bejaht, vgl. BGH in NJW 1279, 1280; da es in der Strafprozessordnung eine Untätigkeitsbeschwerde jedoch nicht gibt, sind die Grenzen zwischen einem noch hinzunehmenden „*zeitlich begrenzten Zuwarten*“ (BGH a.a.O.) und einer beschwerdefähigen endgültigen Unterlassung fließend. Richtig dürfte das OLG Nürnberg (in einer Entscheidung vom 21.5.1948 – HEST 2, 152, 153) liegen, welches darauf abstellt, ob die Beschwer des Beschuldigten andauert und deshalb „*die Unterlassung der Beschlussfassung eine stillschweigende Entscheidung enthält*“. Dieser Zeitpunkt war im vorliegenden Falle spätestens erreicht, als Gustl Mollath während der Anhörung am 31.3.2006 erneut auf die weiterhin in der Klinik für Forensische Psychiatrie praktizierten Fesselungen hinwies und trotzdem der VRiLG Brixner **nichts** veranlasste. Auch hatte Mollath in der Anhörung ausdrücklich auf sein Schreiben vom 17.3.2006 hingewiesen, dessen erneute Verlesung ihm verweigert worden war. In diesem dem VRiLG Brixner bekannten Schreiben hatte Mollath die Einschränkungen des Hofganges moniert. Auch dieses Schreiben wurde durch den VRiLG Brixner schlicht übergangen.

³⁴ BGHSt 31, 365, 372

cc) Fehlende Entscheidung über den „Einspruch“ Mollaths gegen den Unterbringungs-befehl

Die Verweigerung einer Kontrolle durch das Oberlandesgericht zeigt sich auch in folgendem:

In seiner am 17.3.2006 in Bayreuth erfolgten ersten Anhörung durch den Richter am Amtsgericht Wiesneth verlas Gustl Mollath ein Schreiben, welches als Anlage zum Protokoll genommen wurde. Dort heißt es unter anderem:

„Gegen den Beschluß des Landgerichtes vom 1.2.2006 durch die Richter Brixner, Heinemann und Mager, erhebe ich auch Einspruch.“

Am Ende dieser Anhörung verlangte er gemäß § 115a Abs. 3 Satz 1 StPO die Vernehmung durch den zuständigen Richter (also die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth).

Am selben Tage noch verfügte der Richter am Amtsgericht Wiesneth die Rücksendung der Akte an das Landgericht Nürnberg-Fürth. Seiner Verfügung setzt er noch den handschriftlichen Hinweis hinzu:

„Der Angeschuldigte hat ‚Einspruch‘ eingelegt u. die Vorführung nach § 115a StPO beantragt.“ (Bl. 343 d.A.)

Am 17.3.2006 wandte sich Mollath mit einem handschriftlichen Schreiben an die Richter der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth, in welchem es unter anderem heißt:

*„Sehr geehrter Herr Richter Brixner,
Sehr geehrter Herr Richter Heinemann,
Sehr geehrter Herr Richter Mager,*

heute um 10.30 Uhr hatte ich Haftprüfungstermin bei Richter Wiesneth Amtsgericht Bayreuth.

Nach der Belehrung, möchte ich um

*1.
Haftprüfung durch mündliche Verhandlung bei Ihnen bitten.“*

In der Anhörung am 31.3.2006 durch die berufsrichterlichen Mitglieder der 7. Strafkammer wurde Mollath nicht gefragt, ob er seinen „Einspruch“ gegen den Unterbringungsbefehl vom 1.2.2006 zurücknehme. Auch wurde er nicht darauf hingewiesen, dass dieser „Einspruch“ wegen seines ebenfalls gestellten Antrages auf Vernehmung durch den zuständigen Richter bzw. seines alsdann schriftlich gestellten Antrages auf mündliche Haftprüfung im Hinblick auf die in § 117 Abs. 2 Satz 1 StPO getroffene Regelung jedenfalls während des Andauerns der mündlichen Haftprüfung unzulässig sei. Zu einem derartigen Hinweis sah sich der VRiLG Brixner auch nicht veranlasst, als Gustl Mollath in der Anhörung nochmals ausdrücklich darum bat, sein Schreiben vom 17.3.2006 verlesen zu dürfen und er damit ausdrücklich dessen Inhalt und den dort erhobenen „Einspruch“ gegen den Unterbringungsbefehl der Strafkammer sich erneut zu eigen machte.

Der „Einspruch“ gegen den Unterbringungsbefehl vom 1.2.2006 war der Sache nach eine Beschwerde (vgl. § 300 StPO).

Diese Beschwerde war zwar unzulässig. Eine Beschwerde hätte nach Aufrechterhaltung des Haftbefehls in der mündlichen Haftprüfung nur gegen den **hierauf** bezogenen Beschluss erhoben werden können. Es stand aber nicht in der Macht des VRiLG Brixner, diese Beschwerde einfach für sich zu behalten. Er war verpflichtet, die Beschwerde Mollaths innerhalb von drei Tagen an das Beschwerdegericht weiterzuleiten (§ 306 Abs. 2 StPO). Dieser Verpflichtung war er nicht etwa deshalb enthoben, weil die Beschwerde Mollaths unzulässig war³⁵. Ebenso wenig konnte er von einer Weiterleitung an das Beschwerdegericht absehen, weil die Strafkammer eine Entscheidung über die Nicht-Abhilfe (§ 306 Abs. 2 StPO) unterlassen hatte³⁶.

³⁵ RGSt 43, 179, 180; *Matt* in Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Aufl., Rdnr. 22 zu § 306; *Rautenberg* in HK, StPO, 5. Aufl., Rdnr. 9 zu § 306; *Meyer-Goßner*, StPO, 55. Aufl., Rdnr. 12 zu § 306; *Plöd* in KMR, StPO, 51. EL, Rdnr. 11 zu § 306; *Merz* in Radtke/Hohmann (Hrsg.), StPO, München 2011, Rdnr. 6 zu § 306; *Cirener* in Graf (Hrsg.), StPO, 2. Aufl., Rdnr. 15 zu § 306; *Engelhardt* in KK, StPO, 6. Aufl., Rdnr. 16 zu § 306.

³⁶ *Matt* a.a.O. m.w.Nachw.

Erst recht nicht durfte der VRiLG Brixner von einer Weiterleitung der Beschwerde an das Oberlandesgericht mit der Erwägung absehen, dass Gustl Mollath in der Anhörung am 31.3.2006 nach Verkündung der Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Unterbringungsbefehls über sein Recht der Beschwerde belehrt wurde. Es ist naheliegend, dass Mollath, nachdem er nicht über den Ausschluss der Beschwerde während laufender Haftprüfung belehrt worden war und in der Anhörung sich ausdrücklich auf seinen am 17.3.2006 erhobenen „Einspruch“ bezogen hatte, in dem Glauben war, hierüber werde noch durch die nächst höhere Instanz entschieden (oder sei schon [abschlägig] entschieden worden), so dass eine erneute Beschwerde überflüssig oder nicht erfolversprechend wäre³⁷.

Hätte der VRiLG Brixner gesetzesgemäß gehandelt und den „Einspruch“ an das Oberlandesgericht Nürnberg weitergeleitet, dann wäre Mollath in der Entscheidung des Oberlandesgerichts zwar über die Unzulässigkeit der Beschwerde aufgeklärt worden; er hätte aber auch den Grund der Unzulässigkeit erfahren, sich hierauf einrichten und eine neue – nunmehr zulässige – Beschwerde gegen die am 31.3.2006 durch die Strafkammer getroffene Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Haftbefehls erheben können.

Wie oben bereits dargelegt, traf die Pflicht zur Weiterleitung der Beschwerde speziell den VRiLG Brixner. Als Vorsitzender einer Strafkammer trug er die *„Verantwortung für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf, besonders für die rechtzeitige und sachgemäße Erledigung der anfallenden Geschäfte“*³⁸. So auch hier.

Der VRiLG Brixner hat sich mit diesem Pflichtenverstoß in schwerwiegender Weise vom Gesetz entfernt und sein Handeln an eigenen Maßstäben anstelle der vom Gesetzgeber statuierten ausgerichtet³⁹. Auch dies ist objektiv und subjektiv eine Rechtsbeugung im Sinne des § 339 StGB. Der Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 3 StPO ist erfüllt.

³⁷ Vgl. RG in HRR 1939 Nr. 276.

³⁸ BayVerfGH in NJW 1969, 1808, 1809.

³⁹ So die Formulierung in BGHSt 47, 105, 115/116; in dieser Entscheidung ging es ebenfalls um eine Verletzung des § 306 Abs. 2 StPO.

2. Verweigerung des Widerrufs der Verteidigerbestellung trotz bestehender Interessenkollision

Bis zum Schluss der gegen ihn gerichteten Verhandlung wurde der mehrfach gestellte Antrag des Herrn Mollath auf Entbindung des gerichtlich bestellten Verteidigers ignoriert und unbeschieden gelassen, obwohl dieser Verteidiger Zeuge gegen seinen Mandanten war und deshalb nicht zugleich dessen Beistand sein konnte.

a) Sachverhalt

In der ersten Verhandlung gegen Gustl Mollath vor dem Amtsgericht Nürnberg am 25.9.2003 war kein Verteidiger erschienen.

Nachdem diese Verhandlung ausgesetzt und der freischaffende Psychiater Thomas Lippert durch den Amtsrichter mit der Erstellung eines Gutachtens zu der Frage beauftragt worden war,

„ob beim Angeklagten am 12.08.2001 bzw. 31.05.2002 die medizinischen Voraussetzungen der §§ 21, 20 StGB vorgelegen haben“ (Bl. 110 d.A.),

schrieb der Amtsrichter Huber Herrn Mollath und erteilte ihm folgenden Hinweis:

„Das Gericht beabsichtigt, Ihnen einen Pflichtverteidiger beizuordnen. Sie haben Gelegenheit hierzu – insbesondere zur Auswahl des Verteidigers – binnen einer Woche Stellung zu nehmen.

Ihrem Verteidiger werden die Akten dann zur Einsichtnahme übersandt. Eine Aushändigung von Teilen der Akte bzw. Kopien einzelner Schriftstücke sieht die Strafprozessordnung nicht vor.

Eine zusätzliche Erläuterung der einzelnen Abläufe in der Hauptverhandlung kann schon aus zeitlichen Gründen nicht erfolgen.“ (Bl. 109 d.A.)

Mollath hatte sich auf das Schreiben – welches in der Akte allerdings nur als handschriftliche Verfügung des Richters, nicht als ausgefertigtes Anschreiben abgelegt ist - offenbar nicht gemeldet (sofern es ihn überhaupt erreicht haben sollte). Am 3.12.2003 jedenfalls fasste der Amtsrichter Huber folgenden Beschluss:

„Dem Angeklagten Mollath wird der Rechtsanwalt Dolmany in Nürnberg als Pflichtverteidiger beigeordnet.“ (Bl. 112 d.A.)

Am 22.4.2004 kommt es zu einer neuen Verhandlung gegen Gustl Mollath, dieses mal unter dem Vorsitz des Richters am Amtsgericht Eberl. Als Verteidiger des Gustl Mollath ist Rechtsanwalt Thomas Dolmány erschienen. Nach Verlesung der Anklageschrift sowie des Strafbefehls beantragt Gustl Mollath die Entbindung seines Verteidigers (Bl. 124 d.A.). Die von ihm hierfür angeführten Gründe sind im Protokoll nicht vermerkt.

Nach Anhörung von drei Zeugen, unter ihnen die Ehefrau des Gustl Mollath, wird als Sachverständiger der Psychiater Thomas Lippert gehört. Obwohl er bis zu diesem Zeitpunkt mit Gustl Mollath **kein einziges Wort** gesprochen hat, kommt er zu folgender Diagnose:

„Beim Angeklagten liegt eine gravierende psychische Erkrankung, vermutlich eine Psychose, vor. Die Prognose ist ungünstig, da keine Einsicht vorliegt. Es besteht die Gefahr, dass unbeteiligte Dritte Opfer werden können. Es könnte nur eine stationäre Behandlung weitere Erkenntnisse bringen.“

Ich empfehle eine stationäre Behandlung im BKH Ansbach oder Erlangen. Es müssen 6 Wochen genügen, um ein genaueres Gutachten zu erstellen.“
(Bl. 130 d.A.)

Mollath beantragt, den Sachverständigen zu vereidigen. Lippert wird daraufhin durch den Richter gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 vereidigt. Auf Antrag Mollaths wird auch die Zeugin Simbek vereidigt.

Die Anträge auf Vereidigung des Sachverständigen und der Zeugin sind – soweit aus dem Protokoll ersichtlich – die einzigen Verteidigungsaktivitäten in dieser Verhandlung – sie kommen von Gustl Mollath. Der Verteidiger hingegen gibt keine Stellungnahme ab (Bl. 131 d.A.), als die Staatsanwaltschaft sich wie folgt ins Spiel bringt:

„Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte die Hauptverhandlung aussetzen und die Unterbringung zur Beobachtung des Angeklagten anzuordnen.“ (Bl. 131 d.A.)

Nur Mollath äußert sich:

„Mir war klar, wo das Verfahren enden wird.“ (Bl. 131 d.A.)

Das Gericht verkündet alsdann den folgenden Beschluss:

„B e s c h l u s s

- 1. Der Antrag des Angeklagten auf Widerruf der Bestellung von Rechtsanwalt Dolmány als Pflichtverteidiger wird abgelehnt, da eine ernsthafte Störung des Vertrauensverhältnisses nicht substantiiert dargelegt wurde. Der pauschale Vorwurf, Rechtsanwalt Dolmány würde mit seinen Fragen wie ein Staatsanwalt auftreten, ist hierfür nicht geeignet. Insbesondere sieht das Gericht keinerlei Pflichtverletzungen des Pflichtverteidigers. Auch würden die von ihm konkret gestellten Fragen vom Standpunkt eines vernünftigen und verständigen Angeklagten aus keine ernsthafte Störung des Vertrauensverhältnisses begründen.*
- 2. Die Hauptverhandlung wird ausgesetzt. (...)“ (Bl. 131 d.A.)*

Es folgen Ausführungen zur Anordnung der einstweiligen Unterbringung des Mollath gemäß § 81 StPO.

Der Beschluss wird Gustl Mollath am 7.5.2004 zugestellt (Bl. 142 d.A.). Rechtsanwalt Dolmány erhält den Beschluß am selben Tage. In der von ihm allein eingelegten Beschwerde erläutert Gustl Mollath seinen Antrag:

*„In der Verhandlung am 22.4.2004, unter Leitung von Richter Dr. Strohmeier⁴⁰, hatte ich ausdrücklich, mehrmals und begründet, den Zwangspflichtverteidiger Dolmány abgelehnt.
In der Verhandlung am 22.4.2004 zeigte Rechtsanwalt Dolmány mit seinem einzigen nennenswerten Beitrag seine Einstellung zum Mandanten:
,Nun geben Sie doch endlich zu, Ihre Frau geschlagen zu haben.' (...)
RA Dolmány zeigte sich in der Verhandlung als harter Staatsanwalt und nicht als Verteidiger!“ (Bl. 149 d.A.)*

Mit Beschluss vom 25.5.2005 verwirft die 12. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth die Beschwerde des Gustl Mollath:

*„Die Beiordnung eines bestimmten Rechtsanwaltes ist aufzuheben, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem Angeklagten und seinem Verteidiger gestört ist. Dabei hat der Angeklagte die maßgeblichen Umstände substantiiert darzulegen (...).
Dies hat der Angeklagte vorliegend nicht getan. Weder sein Antrag vom 22.04.2004 noch seine Beschwerdebegründung enthalten konkrete Anhaltspunkte für ein gestörtes Vertrauensverhältnis. Soweit der Angeklagte vorbringt, sein Verteidiger habe ihn gedrängt zu gestehen, seine Frau geschlagen zu haben, belegt dies bei vernünftiger, verständiger Betrachtungsweise den Vorwurf, RA Dolmany setze sich nicht hinreichend für den Angeklagten ein, nicht. Andere Anhaltspunkte nennt der Angeklagte nicht.“ (Bl. 170 d.A.)*

⁴⁰ Tatsächlich wurde die Verhandlung vom RiAG Eberl geleitet; der RiAG Dr. Strohmeier hatte lediglich zuvor eine Umladungsverfügung unterzeichnet, weshalb Mollath irrtümlicherweise davon ausging, der verhandelnde Richter sei ebenfalls RiAG Dr. Strohmeier.

Am 3.7.2004 beauftragt Gustl Mollath während seiner achttägigen Internierung in der Psychiatrie des BKH am Europakanal den Nürnberger Rechtsanwalt Bernd Ophoff mit seiner Verteidigung, der sich am 6.7.2004 zur Akte legitimiert. Dessen erste Amtshandlung ist es, am 7.7.2004 mit dem Richter am Amtsgericht Eberl „die Sach- und Rechtslage“ fernmündlich zu besprechen und sich mit der Beauftragung des Dr. Klaus Leipziger vom BKH Bayreuth – anstelle des wegen Befangenheit ausgeschiedenen Dr. Wörthmüller – „einverstanden“ zu erklären (Vermerk des RiAG Eberl – Bl. 188R d.A.).

Am 16.9.2004 erläßt der RiAG Eberl einen neuen Beschluss, mit welchem die „Beobachtung“ des Gustl Mollath in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 81 StPO angeordnet wurde. Dieser wird dem Wahl- und dem Pflichtverteidiger am 20.9.2004 bzw. am 17.9.2004 zugestellt. Nachdem Gustl Mollath bereits am 23.9.2004 gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt hatte, legt auch Rechtsanwalt Ophoff gegen den Beschluss sofortige Beschwerde ein, ohne allerdings diese zu begründen. Rechtsanwalt Dolmány führt – wie auch schon im Falle des ersten Beschlusses vom 22.4.2004 – keine Beschwerde. Das Rechtsmittel wird mit Beschluss der 12. Strafkammer des Landgerichts am 8.10.2004 verworfen.

Am 15.6.2005 meldet sich der Rechtsanwalt Dolmány beim Amtsgericht Nürnberg und stellt einen „Antrag auf Entbindung als Pflichtverteidiger“, den er wie folgt begründet:

„In Sachen
Mollath Gustl Ferdinand
 wegen **Körperverletzung**

beantrage ich die Entbindung als Pflichtverteidiger des Angeklagten. Der Angeklagte hat bis heute noch nie Rücksprache genommen mit dem Unterfertigten. Der Angeklagte misstraut offensichtlich dem Unterfertigten und hat ihm gegenüber auch mitgeteilt, dass er einen Wahlverteidiger habe.

Vor einigen Wochen, erinnere ich an einem Freitag-Abend gegen 20.30 Uhr, wollte der Angeklagte Zutritt zu den Kanzleiräumen des Unterfertigten sich verschaffen. Er klingelte. Unterfertiger, der alleine in der Kanzlei noch arbeitete, öffnete die Tür nicht, sondern sprach durch die Tür hindurch und fragte, was der Angeklagte wolle. Er teilte mir mit, dass er nur heute in Nürnberg sei und mit dem Unterfertigten reden wolle. Unterfertiger bat ihn, sich einen Termin telefonisch geben zu lassen. Sprechzeiten an einem Freitag-Abend um 20.30 Uhr gäbe es nicht. Daraufhin trommelte der Angeklagte mit seinen Fäusten auf die Eingangstür. Unterfertiger hatte Angst, die Kanzlei zu verlassen und wartete dann noch über eine Stunde, bis er die Kanzlei verließ.

Letztmals hat Unterfertiger den Angeklagten zufällig bei dem Foto Seitz in der Pfannenschmiedsgasse am Freitag, den 10.06.2005 getroffen. Der Angeklagte hat in Anwesenheit der dort beschäftigten Mitarbeiter, wie auch des Geschäftsführers und einiger Kunden, laut den Namen des Unterfertigten gerufen und folgendes gesagt:

„Na, Herr Dolmány, wie geht es Ihnen? Noch gut – aber nicht mehr lange!“

Unterfertiger wollte mit dem Angeklagten hier nicht diskutieren und verließ dann gleich das Geschäft. Unterfertiger räumt ein, dass er kein gutes Gefühl hat und auch mit dem Angeklagten ein Vertrauensverhältnis nicht mehr gegeben ist bzw. offensichtlich von Anfang an aufgrund der Einstellung des Angeklagten nicht gegeben war. Da unter diesen Umständen eine Zusammenarbeit nicht zumutbar ist, beantrage ich, mich als Pflichtverteidiger zu entbinden. Ich fühle mich von dem Angeklagten bedroht.

*Thomas Dolmány
Rechtsanwalt“ (Bl. 252/253 d.A.)*

Die Wiedergabe dieses Antrages gibt Anlass, die laufende Darstellung zu einem erneuten kurzen

Exkurs zu weiteren Sachverhaltsverfälschungen durch den VRiLG Brixner in dem von ihm allein verfassten Text der schriftlichen Urteilsgründe zu unterbrechen:

Nach der in dem Antrag vom 15.6.2005 durch Rechtsanwalt Dolmány gegebenen Sachverhaltsschilderung hatte Mollath zur Unzeit, nämlich an einem Freitagabend um 20.30 Uhr, an der Kanzleitür geklingelt. Als nach einem kurzen Wortwechsel Rechtsanwalt Dolmány Herrn Mollath nicht hereinlassen wollte und ihm vorschlug, telefonisch einen Besprechungstermin zu vereinbaren, habe Mollath mit den Fäusten gegen die Tür getrommelt. Er habe Angst empfunden und deshalb noch über eine Stunde in der Kanzlei verharret, bis er sie dann – offenbar unbehelligt – verließ. Wie lange das „Trommeln“ andauerte, wird in dem Schreiben nicht mitgeteilt. Offensichtlich war es eine ohne Zwang und aus eigener Initiative getroffene Maßregel der Vorsicht, verbunden mit der schlichten Unlust auf eine unliebsame Begegnung, dass Rechtsanwalt Dolmány noch einige Zeit in seiner Kanzlei verblieb.

Was wird in Brixners Urteil daraus? Ein Fall der **strafbaren Freiheitsberaubung**! Das liest sich so:

*„Mit Schreiben vom 15.06.2005 beantragte der Pflichtverteidiger, Rechtsanwalt Dolmany, seine Entbindung als Pflichtverteidiger des Angeklagten, da sein Vertrauensverhältnis zu diesem erschüttert sei. U.a. habe der Angeklagte bereits mit den Fäusten an die Eingangstür seiner Kanzlei getrommelt und ihn, Rechtsanwalt Dolmany, **für den Zeitraum von etwa einer Stunde daran gehindert, seine Kanzlei zu verlassen.**“ (UA S. 8 – meine Hervorhebung)⁴¹*

Es geht weiter im laufenden Text:

Am 4.8.2005 beantragt der damals zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft Nürnberg, Staatsanwalt Schorr, gegenüber dem Amtsgericht folgendes:

„Da das Vertrauensverhältnis zwischen dem Pflichtverteidiger und dem Angeklagten offensichtlich erheblich gestört ist, ist dessen Antrag stattzugeben und die Beordnung aufzuheben. Es wird weiterhin beantragt, dem Angeklagten einen neuen Verteidiger beizuordnen.“ (Bl. 311 d.A.)

In dem oben schon erwähnten Beschluss vom 29.12.2005, mit welchem der RiAG Eberl die Strafsache dem Landgericht Nürnberg-Fürth zur Übernahme andient, wird das angebliche Verhalten des Mollath gegenüber Rechtsanwalt Dolmány als zusätzlicher Hinweis auf das bei ihm angeblich vorliegende paranoide Wahnsystem und seine Gefährlichkeit angeführt:

„Aufgrund der überzeugenden, nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen Dr. Leipziger steht fest, dass aus medizinisch-psychiatrischer Sicht beim Angeklagten die Voraussetzungen sowohl von § 21 StGB als auch von § 63 StGB vorliegen. Die vom Sachverständigen generell vorgenommene Prognose, dass vom Angeklagten infolge seines Zustands weitere erheblich rechts-

⁴¹ Was auch nicht dadurch besser wird, dass für diesen Urteilstext der Beschluss des Amtsrichters Eberl vom 29.12.2005 als wortidentische Vorlage diente (Bl. 318 d.A.).

*widrige Taten zu erwarten seien und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist, **findet seine Stütze in dessen Verhalten gegenüber seinem Pflichtverteidiger** als auch der weiterhin eingegangenen Nachtragsanklage. Insbesondere alle Personen, die dem Angeklagten aus seiner Sicht Unrecht tun wollen und deshalb in sein Wahnsystem (im Original: Warnsystem) einbezogen werden, sind in der akuten Gefahr, dass sie Opfer weiterer Straftaten werden.“ (Bl. 319 d.A. – meine Hervorhebung)*

Am 22.2.2006 erinnert Rechtsanwalt Dolmány gegenüber dem nunmehr zuständig gewordenen Landgericht Nürnberg-Fürth an seinen Entbindungsantrag:

„... bitte ich höflich, über meinen Entbindungsantrag zu entscheiden. In letzter Zeit taucht der Angeklagte häufig vor dem Anwesen meiner Kanzlei auf. Zu irgendwelchen Besprechungen ist er noch niemals gekommen und wünscht dies auch ausdrücklich nicht.

*Thomas Dolmány
Rechtsanwalt“ (Bl. 333 d.A.)*

Der VRiLG Brixner bescheidet diesen Antrag nicht, sondern begnügt sich damit, am 6.3.2006 auf die Rückseite dieses Schreibens einen – offenbar von seiner Geschäftsstelle fernmündlich an Rechtsanwalt Dolmány durchzugebenden – „Hinweis“ zu notieren:

*„ Hinweis an RA Dolmany:
eine Entpflichtung kommt derzeit nicht in Betracht“ (Bl. 333R)*

Am 31.3.2006 findet vor der 7. Strafkammer eine Anhörung des Gustl Mollath statt. In dem Protokoll wird Rechtsanwalt Dolmány als anwesend geführt. Zur Verteidigungssituation Mollaths findet sich in dem Protokoll noch folgendes:

„Der Vorsitzende stellt fest, dass ein bei Gericht am 28.03.2006 eingegangenes Schreiben des Herrn Rechtsanwalts Ophoff vom selben Tage vorliegt, in welchem dieser das Mandat niedergelegt hat.

Der Beschuldigte Mollath erklärte, dass er seinen Pflichtverteidiger, Herrn Rechtsanwalt Dolmány, bereits mehrfach abgelehnt habe.“ (Bl. 368 d.A.)

Am 7.4.2006 wendet sich Gustl Mollath mit einer handschriftlichen Eingabe an die Richter der 7. Strafkammer. In ihr wendet er sich vor allem gegen die ihm angekündigte Verlegung in die psychiatrische Abteilung des Bezirkskrankenhauses Straubing, beschreibt aber auch seine Verteidigungssituation:

„Bayreuth den 7.4.2006

*An das Landgericht Nürnberg-Fürth
Richter Heinemann, Brixner, Mager
Fürtherstr. 110
90429 Nürnberg*

AZ.: KLS 802 Js 4743/2003

*Beschwerde gegen eine
geplante Verlegung in das BKH Straubing*

*Beschwerde gegen das durch das BKH Bayreuth eingeleitete
Betreuungsverfahren
bei Amtsrichterin Schwarz Amtsgericht
Bayreuth*

*Antrag auf Lockerungen im Haftvollzug
§ 126 a*

Sehr geehrte Richter Heinemann, Brixner und Mager,

am 6.4.2006 kam Dr. Holzinger, Stationsarzt FP3, zu mir auf die Station FP6 und bat mich zu einem Gespräch mit Frau Amtsrichterin Schwarz vom Amtsgericht Bayreuth. Es stellte sich heraus, dass ich auf Betreiben des BKH Bayreuth unter Betreuung gestellt werden soll und in das BKH Straubing verlegt werden soll.

Am 07.04.2006 kam dann Dr. Holzinger noch mal kurz zu mir und bestätigte noch mal dieses Vorhaben.

1. *Ich wehre mich entschieden gegen dieses skandalöse Vorgehen. Erst isoliert man mich von der Außenwelt, obwohl dies ganz und gar nicht erforderlich ist, so dass ich meine Angelegenheiten außerhalb nicht mehr regeln kann.*

Dann will man mich unter Betreuung stellen. Ich verweise auf meine umfangreichen Bemühungen, Anwälte kontaktieren zu können, damit ich auch nach außen rechtlich und geschäftlich vertreten werden zu können. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf § 168 c StPO. Siehe auch meine letzten Briefe zum Thema in der Prozessakte und meine Schreiben an die Leitung des BKH Bayreuth Dr. Leipziger und Dr. Zappe.

Ich lehne eine Betreuung ab.

Ich beantrage in diesem Verfahren auch Kontakt mit einem Anwalt meines Vertrauens und zu Gerhard Dörner, früher Prof. der Uni Witten-Herdek und Psychologe, bekannt durch viele Bücher zum Gesundheits- und Psychiatrie-Wesen in der BRD, aufnehmen zu können.

Damit ich einen geeigneten Gutachter finden und benennen kann.

Ich verweise auf § 168 d StPO und die Konventionen zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten Art. 6.

Grundgesetz Art. 104 (2) und besonders (4).

Wenigstens bitte ich um Aussetzung einer Entscheidung, bis ich eine anwaltschaftliche Vertretung meines Vertrauens habe.

2. *Ich beantrage alle nur möglichen Lockerungen meiner Haftbedingungen. Ich stelle keinerlei Gefahr dar. Eine Verdunkelungsgefahr ist in keiner Weise gegeben. Ich bitte um freie Kontaktmöglichkeit zur Außenwelt, damit ich meine Angelegenheiten regeln kann. Ich bitte meine, zu meiner Verteidigung nötigen Unterlagen und Arbeitsmittel, aus meinem Haus in Nürnberg, holen zu dürfen und um dementsprechende Arbeitsbedingungen und Möglichkeiten in meiner Haft. Ich bitte auch um meine persönlichen Gegenstände, meine Kleidung, Wasch- und Pflegemittel usw. holen zu dürfen.*

3. *Nach der Anhörung bei Ihnen am 31.3.2006 hatte ich nach 13:00 Uhr Hofgang im BKH Bayreuth. Da wurde ich nicht nur bei An- und Abtransport mit Hand- und Fuß-Fesseln an Ketten gequält, nein sogar beim 50 Minuten langen Hofgang. Ich verweise dazu auf meine Strafanzeige bei Richter Wiesneth vom Amtsgericht Bayreuth.*
4. *Aus welchem Grund lassen Sie mich, unter diesen unmöglichen Umständen, im BKH Bayreuth quälen?*

Ich weise darauf hin, dass ich dazu den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages anrufe.

Solche Zustände sind der Bundesrepublik Deutschland nicht würdig. → BKH Bayreuth. Fast alle Insassen wünschen sich viel lieber in Haft und klagen sich laufend lieber ins Gefängnis.

Ohne Angabe von Gründen hat man mich zur Station FP33 verlegt gehabt. Dort sind Menschen schon über 35 Jahre ‚lebendig begraben‘

Ich habe die schlimmste Zeit meines Lebens hier verbracht.

Ich werde nicht ruhen, bis diese Zustände an die Öffentlichkeit gebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift) *Gustl Ferdinand Mollath*“ (Bl. 384 – 385 d.A.)

Dieser Brief wird erst am 24.4.2006 an das Landgericht Nürnberg Fürth übersandt (Bl. 386 d.A.), also exakt an dem Tag, an welchem Mollath in die Psychiatrie beim Bezirkskrankenhaus Straubing verlegt wird⁴². Er trifft am 27.4.2006 beim Landgericht Nürnberg-Fürth ein (Bl. 384 d.A.).

⁴² Was allerdings nicht daran liegt, dass dieses Schreiben beim BKH Bayreuth zurückgehalten wurde, sondern daran, dass Mollath in dem Glauben, die „*Briefzensur müsste der 1. Haftprüfungsrichter durchführen*“ das Schreiben an das Landgericht zunächst an den RiAG Wiesneth beim AG Bayreuth in der Erwartung einer Weiterleitung an das Landgericht geschickt hatte; dieser sandte ihm die Post am 21.4.2006 wieder zurück (vgl. das Schreiben Mollaths vom 23.4.2006 (Bl. 383 d.A.).

Unter dem Datum des 5.5.2006 findet sich in der Akte eine Verfügung des VRiLG Brixner, die – ohne Anrede – ausnahmsweise unmittelbar Gustl Mollath gilt:

„Für eine Beschwerde im Rahmen des Betreuungsverfahrens ist die 7. Strafkammer Landgericht Nürnberg-Fürth zuständig.

Die Verlegung in die JVA Straubung – psychologische Abteilung – erfolgte aus organisatorischen Gründen.

Im Rahmen des Freiheitsentzugs gem. § 126a StPO gibt es keine Vollzugslockerungen.

Kontakt zur Außenwelt können Sie jederzeit aufnehmen.

Dies gilt auch für die Beauftragung eines Verteidigers Ihrer Wahl. Allerdings verbleibt es bei der bisherigen Pflichtverteidigerbestellung.“ (Bl. 382 d.A.)

Am 23.6.2006 wendet sich Rechtsanwalt Dolmány an das Landgericht Nürnberg-Fürth und regt erneut seine Entbindung als Pflichtverteidiger an:

*„In Sachen **Mollath Gustl**
wegen **Körperverletzung u.a.***

teile ich mit, dass ich derzeit keinen Kontakt zu dem Angeklagten habe. Nachdem er ja mehrfach mitgeteilt hat, dass er mich auch nicht als Anwalt haben möchte, frage ich erneut an, ob aufgrund des mangelnden Vertrauensverhältnisses nach wie vor an meiner Pflichtverteidigung festgehalten werden soll.“ (Bl. 415 d.A.)

Der VRiLG Brixner vermerkt handschriftlich auf dem Schreiben des Rechtsanwalts Dolmány wieder einen „Hinweis“:

*„Hinweis an Verteidiger
Es verbleibt bei der Bestellung als PflV“ (Bl. 415 d.A.)*

Dieser „Hinweis“ wird Rechtsanwalt Dolmány am 27.6.2006 durch die Justizobersekretärin Schenk übermittelt (Bl. 415 d.A.).

Am 4.7.2006 wendet sich Gustl Mollath erneut an die Richter der 7. Strafkammer. Er betont:

„Ohne ordentlich arbeitenden Rechtsanwalt ist mein Schicksal besiegelt.“

Das Schreiben hat insgesamt den folgenden Wortlaut:

„Straubing, den 4.7.2006

*Landgericht Nürnberg
An Richterin Heinemann
Richter Brixner, Richter Mager
Fürtherstr. 110
90429 Nürnberg*

E i l t

A.Z.: KLS 802 Js 4743/2003

*Sehr geehrte Frau Richterin Heinemann,
sehr geehrte Herren Richter Brixner und Mager,*

*heute teilt mir das Amtsgericht Nürnberg überraschend mit, dass mein Haus
Volbehrstr. 4 in Nürnberg Erlenstegen versteigert werden soll (am
01.08.2006!).*

*Ich bitte Sie, mir zu ermöglichen, wenigstens meine Dokumente und Unterla-
gen, die auch dieses Verfahren betreffen, sichern zu können.*

*Wenn notwendig, beantrage ich hiermit ein Beweissicherungsverfahren, damit
wichtige Beweise nicht verschwinden.*

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass der von Ihnen als Pflichtverteidiger T. Dolmany bestellte sich bis heute bei mir nicht gemeldet hat.

Auch aufgrund der vorangegangenen Verhaltensweise dieses sog. 'Verteidigers', die ich Ihnen schon in anderen Schreiben geschildert habe, muss ich Rechtsanwalt Dolmany nach wie vor entschieden ablehnen.

Ohne ordentlich arbeitenden Rechtsanwalt ist mein Schicksal besiegelt.

In dem Schreiben vom 9.5.2006 schreibt mir Ihre Justizsekretärin, Frau Hirschmann, unter 2.) ,Die Verlegung in die JVA Straubing – psychologische Abteilung – erfolgte aus organisatorischen Gründen.'

- 1. Ich bitte, mir mitzuteilen, welche Gründe konkret das waren.*
- 2. Ich bin hier im BKH – und nicht in der JVA – Straubing, wo befinde ich mich nun?*

Unter 4.) schreibt mir Frau Hirschmann, ich könne jederzeit Kontakt mit der Außenwelt aufnehmen.

- 1. Warum werden mir Anrufe verweigert?*
- 2. Wie können Kontakte konkret erfolgen?*
- 3. Wird meine Post geöffnet und auf Inhalt überprüft, auch Text?*

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift) Gustl Ferdinand Mollath“ (Bl. 423 d.A.)

Inzwischen bereitet der VRiLG Brixner die Hauptverhandlung vor. Die Abstimmung mit den professionell Verfahrensbeteiligten über den möglichen Termin für die Hauptverhandlung beschränken sich auf **einen** Termin, Dienstag den 8.8.2006, **oder** Donnerstag, den 10.8.2006 (Verfügung Brixners vom 11.7.2006 - Bl. 420 d.A.). Ein Fortsetzungstermin ist in seiner Planung der Causa Mollath nicht vorgesehen. Geladen wird ebenfalls nur auf **einen** Termin, den 8.8.2006. Die in seinem Ladungsformular enthaltene Zeile „FS.:“ (Forsetzung) bleibt unausgefüllt. Bei allen Verfahrensbeteiligten – insbesondere dem Angeklagten – soll über eine Klarheit bestehen: **Es wird ein kurzer Prozess gemacht.**

Gustl Mollath wendet sich unter dem 7.7.2006 erneut an die Richter der 7. Strafkammer:

*„Straubing, den 7.7.2006
7.7.1976 † Dr. Gustav Heinemann
Bundespräsident 1969-1974*

*An Richter Heinemann, Brixner und Mager
Landgericht Nürnberg
Fürtherstraße 110
90429 Nürnberg*

AZ.: 7 KLS 802 Js 4743/2003

*Sehr geehrte Frau Richterin Heinemann,
sehr geehrte Herrn Richter Brixner und Mager,*

Am 19.6.2006 haben Sie den mir auferlegten Pflichtverteidiger Thomas Dolmány angefragt, mit einer Frist von 2 Wochen.

Herr Rechtsanwalt Dolmány war, trotz seiner Ausbildung als Fachanwalt im Strafrecht, nicht fähig, das Schreiben an mich mit dem notwendigen Hinweis

'Verteidigerpost'
zu versehen.

Dadurch konnte das Schreiben vom BKH Straubing mir nicht gleich weitergegeben werden und musste durch die langwierige Postkontrolle von Staatsanwaltschaft und Ihrem Landgericht.

Wie Ihnen schon mehrfach geschildert, ist dieser sog. Rechtsanwalt eine einzige Katastrophe.

Rechtsanwalt Dolmány kann nur zum Anschein eines 'rechtsstaatlichen' Verfahrens dienen.

Es ist unglaublich, in welcher menschenverachtender Weise man in der Bundesrepublik Deutschland in die Pfanne gehauen werden kann.

Rechtsanwalt Dolmány war, trotz Kenntnis der Termine, bei keiner Haftanhörung anwesend und wurde auch sonst nicht für mich, eher gegen mich (wie beschrieben), tätig.

Rechtsanwalt Dolmány wird daher von mir, nach wie vor, berechtigt abgelehnt.

Wie ich hier behandelt werde, ist einem angeblichen 'Rechtsstaat' nicht würdig.

Ich hoffe, die Zustände kommen an eine breite Öffentlichkeit.

*Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift) Gustl Ferdinand Mollath“*

Sein Schreiben trifft am 12.7.2006 beim Landgericht Nürnberg-Fürth ein. Am 13.7.2006 vermerkt der VRiLG Brixner hierauf lediglich:

„Abl. Dolm.
Zur Akte“ (Bl. 425R d.A.)

Am 13.7.2006 geht bei der Gemeinsamen Einlaufstelle der Nürnberger Gerichte und der Staatsanwaltschaft ein weiteres Schreiben des Rechtsanwalts Dolmány, ein, welches an das Landgericht Nürnberg-Fürth gerichtet ist und offenbar auch bei der 7. Strafkammer des Landgerichts zuerst eingegangen sein dürfte (es trägt einen nur schwer leserlichen handschriftlichen Vermerk des VRiLG Brixner vom 17.7.2006 – Bl. 443 d.A.)⁴³. Das Schreiben des Rechtsanwalts Dolmány trägt mit fetten Lettern die Überschrift „**Antrag auf Entbindung als Pflichtverteidiger**“.

⁴³ Die Gerichtsakte gegen Gustl Mollath wurde offenbar zeitweise in Form „fliegender Blätter“ angesammelt. Jedenfalls gelangten nicht alle Schriftstücke in der Reihenfolge ihres Eingangs in die Akte. Das hier referierte Schreiben des Rechtsanwalts Dolmány ist zwar spätestens am 17.7.2006 bei der 7. Strafkammer angelangt, wurde aber abgeheftet **hinter** anderen Schreiben, die erst zwei Wochen später dort eingegangen waren.

Darin führt Rechtsanwalt Dolmány aus:

*„In Sache
Mollath Gustl
wegen **Körperverletzung u.a.***

beantrage ich erneut, mich als Pflichtverteidiger zu entbinden, da zwischenzeitlich der Angeklagte nicht nur massive Beleidigungen gegenüber dem Unterfertigten ausgesprochen hat, sondern offensichtlich für den Fall seiner Entlassung damit droht, dem Unterfertigten etwas anzutun.

Ich lege vor Schreiben des Angeklagten an den Unterfertigten und das Kuvert, welches am 12.07.2006 dem Unterfertigten zugestellt worden ist, in beglaubigter Kopie.

Auf Blatt 2 bezeichnet der Angeklagte den Unterfertigten als

, ... wild gewordenen Nazi-Staatsanwalt ... ’

Zudem macht er Andeutungen, dass er auch privat gegen den Unterfertigten etwas unternehme auf Blatt 2 in der letzten Zeile:

*, ... Nie die Bezahlung Ihrer Haftpflicht vergessen!
Wenn es dazu kommt, kostet der Fall sonst Ihre Wohnung in Erlenstegen ...
Sie wohnen unweit davon in der Verlängerung der Straße, in der Erlenstegenstraße ... ’*

Jegliches Vertrauensverhältnis zu dem Angeklagten ist erheblich gestört. Ich sehe mich außer Stande, ihn zu verteidigen. Ich beantrage daher noch einmal, mich als Pflichtverteidiger zu entbinden.

*Thomas Dolmány
Rechtsanwalt“ (Bl. 443/444 d.A.)*

Das von ihm beigelegte Schreiben des Gustl Mollath hat den folgenden Inhalt:

*„An ‚Rechtsanwalt‘ Thomas Dolmany
Kaiserstraße 46
90403 Nürnberg
Az. 7 KLS 802 Js 4743/2003*

Straubing, den 7.7.2006

*7.7.1976 † Gustav
Heinemann
Bundespräsident
1969-1974*

Sehr geehrter Herr Dolmany,

Ihr Schreiben vom 23.6.2006 habe ich heute, durch Herrn Robertbar, Mitarbeiter der Anstalt, erhalten.

Ihr beigelegtes Schreiben des Landgerichts Nürnberg v. 19.6.2006 gab eine Handlungsfrist von 2 Wochen. Diese lief am Mon. den 3.7.06 ab.

Sie geben an, Fachanwalt für Strafrecht zu sein.

Ihr Briefumschlag an mich trug nicht den notwendigen Hinweis ‚Verteidiger-Post‘. Durch Ihr Versäumnis, diesen Hinweis auf dem Umschlag anzubringen, kam der Brief am 26.6.06 in's BKH Straubing, wurde nicht als ‚Verteidiger-Post‘ erkannt und wurde der Postkontrolle der Staatsanwaltschaft Nbg. (27.6.06) und dann der des Landgerichts Nbg. (28.6.06), überstellt. Am 7.7.06 ging dann Ihr Schreiben erst wieder im BKH Straubing, zur dann erst möglichen Aushändigung an mich, ein.

Jeder einfache Rechtsanwaltsanfänger weiß, daß auf einen Brief in eine Haftanstalt b.z.w. haftgleiches BKH, der Hinweis ‚Verteidiger-Post‘ gehört. Warum Sie für diese unnötige Verzögerung gesorgt haben, bleibt Ihr Geheimnis.

Am 17.3.2006 war mein Haftanhörungstermin vor dem Amtsgericht Bayreuth. Dann noch mal am 31.3.06 vor dem Landgericht Nürnberg. Von beiden wichtigen Terminen müssen Sie unterrichtet gewesen sein. Trotzdem kamen Sie nicht zu diesen Terminen geschweige denn, nahmen Kontakt mit mir auf.⁴⁴

3 Std. nach dem ‚Anhörungs‘termin in Nürnberg, wo sich Richter Brixner von seiner ‚freislerischen‘ Seite zeigte, wurde ich, zurück im BKH Bayreuth wie zur Strafe, mit Hand- und Fuß-Fesseln an Ketten den ganzen Hofgang lang gequält. Ich habe dazu am 7.4.2006 Strafantrag bei Richter Wiesneth, Bayreuth, nach § 158 StPO gestellt.

Ein Brief von Amtsrichterin Schwarz aus Bayreuth wurde mir von den Anstalten Bayreuth und Straubing solange unterschlagen, bis die Einspruchsfrist abgelaufen war. Dass der Brief mir geöffnet übergeben wurde, kann die unglaublich skandalösen Zustände, hinter den Mauern dieser angeblichen Krankenhäuser, auch nicht überbieten. Hier herrscht ‚rechtsfreier‘ Raum. Menschenrechtsverletzungen und Rechtsbeugung sind an der Tagesordnung.

Das einzige Mal, daß ich Sie sah, war 2004 im Gerichtssaal von Richter Armin Eberl. Sie gebärdeten sich wie ein wildgewordener NAZI Staatsanwalt und verlangten von mir, die angebliche Misshandlung meiner Ehefrau zuzugeben. Als ich das nicht tat, waren Sie sich mit dem eigens dafür engagierten ‚Psychologen‘ Lippert aus der Sulzbacherstr. einig, mich in das BKH Erlangen in die Vollisolationseinzelhaft der Station F 1 von Dr. Michael Wörthmüller, werfen zu lassen.

Dr. Michael Wörthmüller mußte sich für befangen erklären, weil ich ihm nachweisen konnte, daß er mit Bernhard Roggenhofer nicht nur gut ‚bekannt‘ ist, sondern darüber hinaus auch noch direkt neben dem, in der [REDACTED] in Nürnberg, wohnt. Dr. Wörthmüller sorgte selbstverständlich dafür, daß ich von Dr. Leipziger und Dr. Zappe vom BKH Bayreuth, weiter ‚bearbeitet‘ werde.

Wichtig zu erwähnen, daß Bernhard Roggenhofer mit den langjährigen Arbeitskollegen meiner früheren Frau Petra Müller (HypoVereinsbank) nach der Kündigung wegen der Schwarzgeldgeschäfte, die Fortezza Vermögensanlage AG in der Schnieglingerstraße in Nürnberg gegründet haben.

⁴⁴ Entgegen dieser Darstellung Mollaths war Rechtsanwalt Dolmány bei der Anhörung am 31.3.2006 zugegen – so jedenfalls das Protokoll. Angesichts der besonderen Umstände dieser „Anhörung“, die ohne Belehrung gemäß § 115 Abs. 3 StPO stattfand und unter Einschränkung des Rederechts für Mollath faktisch nur zehn Minuten dauerte (s.o.), mag es sein, dass Gustl Mollath die äußere Präsenz des Rechtsanwalts Dolmány nicht wahrgenommen hatte. Möglicherweise enthielt aber auch das Protokoll einen Fehler.

Ist es unnötig zu erwähnen daß:

- *Dr. Lippert in der Salzbacherstraße wohnt und arbeitet, mit HypoVereinsbankkonto*
- *Sie wohnen unweit davon in der Verlängerung der Straße, in der Erlengestegenstraße und haben merkwürdigerweise Ihre Hypovereinsbankverbindung in Erlangen.*
- *Dr. Leipziger's und Dr. Zappe's BKH Bayreuth hat selbstverständlich auch die Bankverbindung HypoVereinsbank.*

Bei der nicht zu vermeidenden öffentlichen Verhandlung im Sitzungssaal 619, über dem Sitzungssaal 600 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse, wird die Öffentlichkeit entscheiden, was von diesen und weiteren Tatsachen zu halten ist.

*Im 600er wurde schon einmal die Klage geführt⁴⁵.
,Verbrechen gegen die Menschlichkeit'
Ich fordere Sie auf, mir eine Kopie der Gerichtsakte zu senden, damit ich mich vorbereiten kann.
Mit freundlicher Zuversicht auf die nächste Verhandlung
(Unterschrift) Gustl Ferdinand Mollath“ (Bl. 445 ff. d.A.)*

Der verbliebene knappe Freiraum unterhalb der jeweils letzten Zeile nutzte Mollath noch für zwei Bemerkungen auf der ersten und dritten Seite seines Schreibens:

„Über die Umstände, denen ich hier ausgesetzt bin, wissen Sie sehr wohl bescheid, das zeigt die Beilage eines“ (Rest auf der Kopie abgeschnitten)

„Nie die Bezahlung Ihrer Haftpflicht vergessen!“

Der VRiLG Brixner bringt am 17.7.2006 auf das erste Blatt des Anschreibens des Rechtsanwalts Dolmány einen (jedenfalls in der hier vorliegenden Aktenkopie) unleserlichen kurzen Aktenvermerk an.

⁴⁵ Im Saal 600 des Landgerichts fanden die Nürnberger Prozesse statt; er enthält heute das Memorium Nürnberger Prozesse und gehört zu den Museen der Stadt Nürnberg.

Möglicherweise weil er durch das Landgericht Nürnberg-Fürth (nahezu) keine Antworten auf seine die Verteidigungssituation betreffenden Eingaben erhält, wendet sich Gustl Mollath unter dem 23.7.2006 an den **Präsidenten** des Landgerichts Nürnberg-Fürth:

„Straubing, den 23.7.2006

*An den Präsidenten des Landgerichts
Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürtherstr. 110
90429 Nürnberg*

AZ.: 7 KLS 802 Js 4743/2003 → U-Haft

Sehr geehrter Herr Präsident,

am 7.7.2006 bat ich zum wiederholten Male die Richter Brixner, Heinemann und Mager den von mir seit Jahren abgelehnten Pflichtverteidiger Thomas Dolmány zu entlassen. Zu den in der Gerichtsakte vorliegen müssenden Begründungen kommt jetzt neu hinzu, dass RA Dolmány mir am 23.6.2006 schreibt, das Gericht selbst schon mehrmals um Entlassung gebeten zu haben.

Dieses Schreiben versah RA Dolmány nicht einmal mit dem vorgesehenen Hinweis 'Verteidigerpost', wodurch das Schreiben unnötigerweise durch die Postkontrolle der Staatsanwaltschaft und des Gerichts gehen musste. Dadurch lief eine vorgegebene Frist des Gerichts ab.

Dieser sog. Rechtsanwalt ist nicht einmal für die einfachsten Dinge zu gebrauchen. Da ich keine andere Möglichkeit habe, schrieb ich RA Dolmány am 7.7.2006 und bat ihn, mir wenigstens Einblick in die Gerichtsakte zu verschaffen, damit ich meine Verteidigung vorbereiten kann.

Bis heute bekam ich keine Antwort.

Am 7.7.2006 erhielt ich das 1. Mal eine Nachricht von RA Dolmány (sein Schreiben v. 23.6.06) seit Jahren. Obwohl ich seit 27.2.2006 'Rosenmontag' erneut inhaftiert bin. Bei keinem Haftprüfungstermin, sei es vor dem Amtsgericht Bayreuth oder vor dem Landgericht Nürnberg, hielt es RA Dolmány für nötig, sich zu melden oder vor Gericht seinem Mandanten verteidigend zur Seite zu stehen.

Diese Verfahrensweise ist eine Farce.

Mit der Einsetzung dieses skandalösen Pflichtverteidigers wird nur der Anschein eines rechtsstaatlichen Verfahrens bewahrt.

1.

Ich bitte Sie um eingehende Überprüfung und mir einen Pflichtverteidiger zu gewähren, den ich mir selbst aussuchen kann.

2.

Schon mehrmals bat ich auch die Richter Brixner, Heinemann und Mager, dass ich meine Unterlagen und Dokumente zum Verfahren und zu meiner Verteidigung, als auch Kleidung (ich habe nur die Kleidung, die ich auf dem Leib trug, dabei) aus meinem Haus in Nürnberg holen darf. Ich habe nicht einmal eine Antwort erhalten. Ich bitte auch Sie, meine wichtigsten Unterlagen und Dokumente sowie Kleidung wenigstens sichern zu dürfen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass am 1.8.2006 mein Haus, zu allem Überfluss, versteigert werden soll!

3.

Gegen bestehende Gesetze werde ich als Untersuchungshäftling zusammen mit verurteilten Straftätern gehalten. Ich bitte, diesen Missstand sofort zu beenden.

4.

Ich bitte um eine sofortige Verlegung in die nächstmögliche Nähe von Nürnberg. Es gibt höchstschmerzliche Entscheidungen, dass der Häftling in der Nähe seiner Angehörigen usw. gehalten werden muss. Mein ganzer Lebensmittelpunkt, alle von mir zu bearbeitenden Verfahren sind in Nürnberg anhängig. Es ist mehr als eine sinnlose Strafe, diese unnötige Entfernung und Behinderung aufrecht zu erhalten.

5.

Der Stationsarzt Dr. Schafitl, der Station ... (nicht leserlich) des BKH Straubing, hat meinen Besuch, bevor dieser zu mir vorgelassen wurde, gesprochen und beeinflusst. Ich lehne diese Gespräche und Beeinflussungen durch Dr. Schafitl entschieden ab. Auch hat Dr. Schafitl schon am 24.6.06 von der Versteigerung meines Hauses gewusst. Erst am 21.7.06 hielt es Dr. Schafitl für nötig, mich über diese wichtige Tatsache zu informieren.

Darüber hinaus sorgte Dr. Schafitl dafür, dass der ihm bekannte Ralph Gebessler als Betreuer eingesetzt wurde. Unglaublicherweise wurden dadurch die zwei Betreuer meines Vertrauens nicht eingesetzt.

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich werde hier regelrecht geschlachtet. Als ich berechtigt die Zustände im BKH Bayreuth angeprangert habe und eine unabhängige, sachkundige Untersuchungs-Kommission für die Zustände im BKH Bayreuth forderte, wurde ich in einem Schnellverfahren einfach entmündigt.

Als ich mir die Finger wund schrieb und fundiert Rechtsmittel einlegte, wurde ich mit 1-stündiger Vorankündigung einfach nach Straubing verlegt.

Selbst Betreuer meines Vertrauens werden mir entgegen der Gesetze verwehrt.

Ich bitte Sie um Hilfe und Unterstützung. Wer nicht diesen 'rechtsfreien Raum' dieser selbsternannten 'Götter in Weiss' akzeptiert, nicht alle Willkür über sich ergehen lässt und versucht, sich rechtsstaatlich zu wehren, wird einfach als geisteskrank diskreditiert. Ohne dass ich je mit Dr. Leipziger, Dr. Zappe und Assi.arzt Holzinger ein gutachtentaugliches Gespräch führte, haben die mich im Schnellverfahren entmündigen lassen.

Ich bitte Sie, alles zu unternehmen, um gegen diese Zustände vorzugehen, die seit 1945 eigentlich der Vergangenheit angehören sollten.

6.

Ich bitte darum, dass

- *ich frei Telefonanrufe tätigen darf, egal an wen,*
- *mir Besuche so bald als möglich angekündigt werden. Den letzten Besuch musste ich vollkommen unvorbereitet empfangen, in einem Raum mit 30°C,*
- *mir mitgeteilt wird, ob und wie Besuchergespräche kontrolliert und festgehalten werden.*

7.

Ich bitte Sie, die beiliegenden geöffneten Schreiben an Herrn Puhmann und Herrn Winkler an die leider vorgeschriebene Postkontrolle weiter zu leiten.

8.

Ich bitte, endlich eine schriftliche Aufklärung zu erhalten, welche Rechte und Pflichten ich in der U-Haft habe. Innerhalb meiner U-Haft konnte ich über lange Zeit nicht einmal an Schreibmaterial gelangen. Selbst ein Stück Seife oder eine Zahnbürste stellte ein wochenlanges Problem dar.

Ich hätte nie geglaubt, dass es in Deutschland solche Zustände geben könnte.

Die sog. 'Ärzte' lässt man machen, was sie wollen.

Ein 'System der Gewissenlosen' ist entstanden und viel zu viele sehen zu.

Eine größere Schande ist seit 1945 für die BRD nicht denkbar.

Täglich die Opfer dieser Psycho-Branche mit ihrer Chemiekeule erleben zu müssen, ist nahezu unerträglich.

Dass Staatsanwaltschaften und Gerichte das zulassen, ja sogar unterstützen, ist unglaublich.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift) Gustl Ferdinand Mollath (Bl. 439 ff. d.A.)

Dieses Schreiben an den Präsidenten des Landgerichts Nürnberg-Fürth ist mit einem Eingangsstempel des Präsidenten vom 24.7.2006 versehen (Bl. 439 d.A.). Was er daraufhin veranlasst hat, ist aus der Akte nicht ersichtlich. Immerhin scheint es zeitnah an die 7. Strafkammer weitergeleitet worden zu sein, denn es ist dort noch vor einem beim Landgericht Nürnberg-Fürth am 25.7.2006 eingegangenen Schreiben der Staatsanwaltschaft abgeheftet.

Es handelt sich um ein Schreiben des Staatsanwalts Schorr, datierend auf den 21.7.2006, gerichtet an das Landgericht Nürnberg-Fürth. Unter Bezugnahme auf seinen bereits am 4.8.2005 – noch gegenüber dem Amtsgericht Nürnberg – gestellten Antrag, die Beordnung des Rechtsanwalts Dolmány aufzuheben und Gustl Mollath einen neuen Verteidiger beizubestimmen (Bl. 311 d.A.), wiederholt er diesen Antrag elf Monate später:

„Das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Angeschuldigten ist als zerstört anzusehen, wobei fraglich ist, ob der Angeschuldigte überhaupt in der Lage ist, zu einem Verteidiger Vertrauen zu fassen. Für den Fall der Entbindung wäre RA Dolmány ggfs. als Zeuge für den Geisteszustand des Angeschuldigten in Betracht zu ziehen (Vorfälle auf offener Straße).“ (Bl. 442 d.A.)

Einschub: Im Vorgriff auf die später erfolgende rechtliche Bewertung sei hier schon folgendes angemerkt: Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hatte zwar den robusten Umgang des VRiLG Brixner mit den Vorschriften der Strafprozessordnung stets hingenommen. Die Ignorierung des Interessenkonflikts zwischen der Verteidigerstellung des Rechtsanwalts Dolmány und seiner sich aufdrängenden Zeugenrolle zu Lasten seines Mandanten im Hinblick auf das in dem Antrag vom 15.6.2005 geschilderte Ereignis ging offenbar auch dem Staatsanwalt Schorr zu weit. Der Antrag des Staatsanwalts Schorr, beim Landgericht eingegangen zwei Wochen vor der auf den 8.8.2006 terminierten Hauptverhandlung, hätte bei ordnungsgemäßer Bescheidung die Absetzung des Hauptverhandlungstermins zur Folge gehabt, da jeder neu bestellte Verteidiger sich in die Verfahrensakten erst hätte einarbeiten müssen, was bei normaler Sorgfalt innerhalb weniger Tage nicht möglich gewesen wäre. Der Antrag markierte einen deutlichen Konflikt zwischen der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth und dem VRiLG Brixner. Allerdings reichte der Mut des Staatsanwalts Schorr nur für diese „gelbe Karte“. An der Hauptverhandlung am 8.8.2006 nahm er teil, wiederholte seinen Antrag nicht und monierte auch nicht die fehlende Bescheidung seines am 21.7.2006 gestellten Begehrens. Als Verteidiger – das dürfte ihm nicht entgangen sein – erschien nur eine Person: Rechtsanwalt Dolmány.

Am 26.7.2006 – bei der „Gemeinsamen Einlaufstelle“ der Nürnberger Gerichte und der Staatsanwaltschaft eingegangen am 28.7.2006 – wendet sich Gustl Mollath nochmals an die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth:

*„An Landgericht Nürnberg-Fürth
Richter Heinemann, Brixner, Mager
Fürtherstr. 110
90429 Nürnberg
Az. KLS 802 Js 4743/2003*

Straubing den 26.7.2006

Sehr geehrtes Gericht,

*endlich hat sich der, nach meiner Entmündigung auferlegte, Berufsbetreuer
RA Ralph Gebeßler aus Geiselhöring bei mir gemeldet. RA Gebeßler berichtete
überraschenderweise, daß
Dr. Schafitl, Stationsarzt A2 vom BKH Straubing, ihm telefonisch schon vor
über 3 Wochen mitteilte:*

- 1. Mein Haus am 1.8.2006 versteigert werden soll.*
- 2. Ein Verhandlungstermin bei Ihnen vom 1.8.2006 auf den 3.8.2006 ver-
schoben sein soll.*

Direkte Gerichtsinformationen hatte RA Gebeßler aber nicht.

Ich bitte das Gericht, mir mitzuteilen

- 1. ob es stimmt, daß eine Verhandlung in meiner Sache am 1.8.2006 anbe-
raumt war.*
- 2. Ist es richtig, daß dafür eine Verhandlung am 3.8.2006 stattfindet?
Selbst Mithäftling Krüger wußte durch Dr. Schafitl von dem Termin.*
- 3. Warum wurde der Termin verlegt? Hat das mit dem Versteigerungs-
termin zu tun?*
- 4. Warum erhielt ich keine Ladung zu den jeweiligen Gerichtsterminen?*
- 5. Warum hat mich der Stationsarzt Dr. Schafitl auch nicht informiert?*
- 6. Ich weise nochmals darauf hin, daß RA Dolmany sich nicht engagiert.
Er lehnt meine Verteidigung selbst ab und hilft mir nicht einmal, eine
Verteidigung gestalten zu können.*
- 7. Ich benötige Unterlagen und Dokumente aus meinem Haus. Auch Klei-
dung und Waschzeug. Sowie Arbeitsmaterial.*
- 8. Warum wird mit jegliche einfachste Unterstützung versagt?*

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift) Gustl Ferdinand Mollat“ (Bl. 450 d.A.)

Ebenfalls am 26.7.2006 wendet sich auch Rechtsanwalt Dolmány mit einem Fax-Schreiben – beim Landgericht eingegangen am selben Tage – an den VRiLG Brixner:

*„In Sache
Mollath Gustl
wegen **Körperverletzung u.a.***

werden meine Anfragen offensichtlich nicht berücksichtigt, nämlich

- *ob ich als Pflichtverteidiger entbunden werde, obwohl ich durch den Angeklagten beleidigt worden bin;*
- *dass mein Schriftsatz vom 11.07.2006 (Kopie hiervon ist beigelegt) bei der Terminierung jetzt unberücksichtigt geblieben ist; ich verstehe nicht, warum trotz meiner Bitte, dass die Hauptverhandlung um 10.30 Uhr eine Stunde unterbrochen werden soll, einfach auch Zeugen auf 10.30, 10.40 Uhr ... geladen worden sind. Ich habe dem Gericht doch deutlich mitgeteilt, dass ich um 10.30 Uhr bereits vorrangig geladen bin in einer Zivilsache zum Oberlandesgericht Nürnberg.*

Ich bitte daher noch einmal, endlich auch meine Anliegen zu berücksichtigen.

Auch bin ich der Meinung, dass der Angeklagte nun mehrfach der Kammer mitgeteilt hat, dass er den Unterfertigten als Pflichtverteidiger nicht wolle. In seinem Schreiben vom 07.07.2006 hat er noch einmal mitgeteilt:

„Rechtsanwalt Dolmány wird daher von mir, nach wie vor, berechtigt abgelehnt ...“.

Nachdem er jetzt dies mehrfach dem Gericht mitgeteilt hat und eine wiederholte Ablehnung des Angeklagten hier als Beschwerde auszulegen ist, muss über diese Beschwerde entschieden werden.

Für den Fall, dass mir nicht gewährt wird, trotz meiner Bitte den Termin für eine Stunde zu unterbrechen, beantrage ich, den Termin vom 08.08.2006 zu verlegen. Die mir zugestellte Ladung des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 03.07.2006, zugestellt am 04.07.2006, ist in Kopie beigelegt.

*Thomas Dolmány
Rechtsanwalt“ (Bl. 454, 455 d.A.)*

Am 28.7.2006 – zehn Tage vor dem bereits am 17.7.2006 angesetzten Hauptverhandlungstermin – erhält Gustl Mollath durch den Assistenzarzt Schafitel am Bezirkskrankenhaus Straubing die Ladung zum 8.8.2006 ausgehändigt. In einem Formular „Ladung des verhafteten Angeklagten“ füllt dieser für ihn aus:

„Auf Befragen gemäß § 216 II S. 2 StPO erklärt der Angeklagte:

Er bitte um die Beantwortung seiner bisherigen Anträge und sehe von weiteren Antragstellungen ab!“ (Ohne Paginierung hinter Bl. 433 d.A.)

Eine Bescheidung des mehrfach – zuletzt in dem Schreiben an die Strafkammer vom 7.7.2006 und in dem Schreiben an den Präsidenten des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 23.7.2006 – gestellten Antrags auf Entbindung des Rechtsanwalts Dolmány erfolgt nicht.

Am selben Tag erhält allein Rechtsanwalt Dolmány einen „Hinweis“ des VRiLG Brixner:

„VERFÜGUNG:

I. Hinweis an der Verteidiger

Ein Widerruf der Pflichtverteidigerbestellung kommt nicht in Betracht, da ähnliche Vorkommnisse bei jedem anderen Verteidiger geschehen können. Der Angeklagte soll psychisch krank sein und kann bisher mangels Zustimmung nicht behandelt werden.

Auf den Termin am Oberlandesgericht Nürnberg wird gegebenenfalls Rücksicht genommen.

II. Zur Akte

*Der Vorsitzende der 7. Strafkammer
des Landgerichts Nürnber-Fürth
(Unterschrift) Brixner, VRiLG“* (Bl. 453 d.A.)

Der Inhalt dieser Verfügung wird dem Rechtsanwalt Dolmány am 31.7.2006 – wahrscheinlich fernmündlich – übermittelt ((Bl. 453 d.A.)). Gustl Mollath erfährt von diesem „Hinweis“ nichts.

Vor dem 28.8.2006 erreicht das Landgericht Nürnberg-Fürth ein Schreiben des Gustl Mollath an Rafael Rocca vom 10.7.2006, welches am 21.7.2006 zunächst bei der Staatsanwaltschaft eingeht und von dieser – offenbar weil die Briefkontrolle auf das Landgericht übergegangen ist – an das Landgericht weitergeleitet worden ist. Eine in der Akte befindliche Verfügung vom 28.7.2006, welche augenscheinlich die Unterschrift des VRiLG Brixner trägt, hat folgenden Inhalt:

„Verfügung:

- 1. Briefbeförderung genehmigt.*
- 2. Schreiben an Angekl. Mollath, dass von seinem Schreiben v. 10.7.06 zu Beweiszwecken eine Fotokopie angefertigt und zu den Akten genommen wurde.*
- 3. Gleichlautendes Schreiben wie 2 an RA Dolmany.*

28.7.06

Brixner“ (Bl. 457 d.A.)

Das Schreiben des Gustl Mollath an Rafael Rocca verdeutlicht seine Situation und wird – da vom Gericht „zu Beweiszwecken“ in Fotokopie zur Akte genommen – hier ebenfalls in Abschrift eingerückt:

*„An Herrn Rafael Rocca
Volbehrstraße 5
90491 Nürnberg*

Straubing den 10.07.2006

Hallo Raffi,

wir kennen uns bald 40ig Jahre.

Leider befinde ich mich in einer so unglaublichen Situation, daß ich Dich um einen großen Freundschaftsdienst bitten muß.

Du weißt vieles von der Horrorgeschichte, die Petra mit ihren HypoVereinsbank Kumpels mir antut.

*Ich fühle mich wie in einem nicht aufhören wollenden Alptraum.
Was in diesem Land möglich ist, wie man einen Menschen gewissenlos fertig
machen kann, gehört an's Licht der Öffentlichkeit.*

*Als ich, noch ganz in Sorge um Petra (wie [unleserlich] von mir), nicht aufhör-
te, ihre kriminellen Geschäfte stoppen zu wollen, rief sich mich an und meinte:
,Wir machen Dich fertig.'*

*Zu dem Zeitpunkt war mir noch nicht klar, wie teuflisch wahr sie und ihre Kol-
legen das machen werden.*

*Ich habe Dir noch berichtet, dass sie einfach behauptete, ich wäre geistes-
krank. Sie hat über ihre Kontakte zum BKH Erlangen das Gericht überzeugt,
ich müsse auf meinen Geisteszustand überprüft werden.*

*Dann wurde ein gewisser Dr. Lippert aus der Salzbacherstraße auf mich ange-
setzt, natürlich mit Bankverbindung HypoVereinsbank. Als ich mich nicht von
dem gleich in die Pfanne hauen ließ, hat die Polizei mehrmals mein Haus ge-
stürmt und mich 2004 zu Dr. Wörthmüllers Station F1, BKH Erlangen, in Voll-
isolations-Einzelhaft geworfen.*

*Da ich vorher herausfand, dass besagter Dr. Michael Wörthmüller nicht nur
gut mit Bernhard Roggenhofer bekannt ist, sondern darüber hinaus sogar di-
rekt neben dem in der [REDACTED] in Nürnberg wohnt (einen Steinwurf von
meinem früheren Geschäft entfernt in Schniegling!), musste Dr. Wörthmüller
sich für befangen erklären. Trotzdem hat Dr. Wörthmüller noch dafür gesorgt,
dass ich von seinen ,besten Freunden' in der Psychobranche, Dr. Leipziger
und Dr. Zappe vom BKH Bayreuth, im Feb. 2005 5 Wochen lang ,weiterver-
arztet' werde.*

*Zu Bernhard Roggenhofer ist noch zu erwähnen, dass der viele Jahre Kunde
der Vermögensanlageabteilung bei der Hypo-, später HypoVereinsbank, wo
Petra arbeitete, war.*

*Frühere, auch jahrzehntelange, Arbeitskollegen von Petra, Wolfgang Dirsch
und Udo Schicht, gründeten mit B. Roggenhofer die Fortezza Vermögensanla-
ge AG in der Schnieglingerstr. 7 in Nürnberg. Vorteilhafterweise ist im Erdge-
schoß des Hauses gleich eine Filiale der HypoV. Bank.*

Nach 5 Wochen mussten mich Dr. Leipziger und Dr. Zappe laut Gerichtsbeschluss entlassen (2005). Obwohl ich selbstverständlich jegliche Begutachtung ablehnte und auch Zeugen benennen kann, dass eine Gutachtenerstellung gar nicht möglich war, haben diese sog. Ärzte sich ein Gutachten aus der ‚Nase gezogen‘. So wurde ich im Feb. 2006 wieder von Polizei in menschenverachtender Art und Weise gejagt (immer war ausschließlich die Erlenstegenwache auf mich angesetzt).

So war ich gezwungen, um die Misshandlungen der Polizisten der Erlenstegenwache zu vermeiden, mich von begleitenden Polizisten der MontagsDemo vor der Lorenzkirche, am 27.2.2006 ‚Rosen‘-Montag, verhaften zu lassen. Dazu existiert eine Videoaufzeichnung, die [REDACTED] aus Erlangen, t. [REDACTED], aufgenommen hat.

Ich musste die Polizeibeamten regelrecht ‚zwingen‘, mich festzunehmen. Umstehende glaubten wohl, ich spinne, aber dem Horror Erlenstegenwache, wo ich im Feb. 2005 ohne jeden Grund zusammengeschlagen wurde, wollte ich mir nicht mehr antun.

Die Beamten Petzold POM und Schwarz PM staunten nicht schlecht, dass ich im Fahndungscomputer nicht drin stand, aber in einem Haftbefehl (‚der nur der Erlenstegenwache vorlag!‘) mir ‚schwere Gefährlichkeit‘ attestiert wurde. Die 2 Beamten haben so etwas Merkwürdiges auch noch nicht erlebt und glaubten meine im Stenostil kurz berichtete Geschichte der ‚Geldjongleure‘.

Noch in der Nacht mussten sie mich befehlsgemäß nach Erlangen in die ‚lachenden Hände‘ von Dr. Wörthmüller verfrachten. Nach ein paar Tagen ging`s dann weiter in die nächste Anstalt des Horrors, nach Bayreuth unter Dr. Leipziger und Dr. Zappe. Muss man erwähnen, dass sogar das ganze BKH Bayreuth als Bankverbindung die HypoVereinsbank hat?

Dort wurde ich dann sogar verschärften folterähnlichen Umständen ausgesetzt.

Den laut Grundgesetz täglich min. 1-stündigen Hofgang musste ich mir erkämpfen.

Als ich zum Brechen auf die schlimmste Station FP3 mit ‚Patienten‘, die teilweise schon 35 Jahre in der Psychiatrie einsitzen, Mehrfachmörder, Vergewaltiger, Kinderschänder, und hie und da, harmlose bis zu armen Schweinen, die gesund sind wie ich, gebracht wurde, begann man mich bei der Ausführung zum Hofgang mit Hand- und Fuß-Fesseln an Ketten zu quälen.

Als ein psychotischer Doppelmörder ausrasten und auf mich losgehen wollte, konnte ich mit Mühe eine Eskalation vermeiden. Verlangte vom Personal eine räumliche Trennung. Ich wurde in die Abtl. FP6 verlegt und der Vorfall in einem skandalösen Gutachten so ausgelegt, als wäre ich der böse Aggressor.

Kurzerhand hat man mich in einem Schnellverfahren entmündigt → Amtsrichterin Schwarz am Amtsgericht Bayreuth, um endlich die Möglichkeit zu haben, mich zwangsmedikamentieren zu können.

So wäre es möglich, dass ich ‚Balla-Balla‘ und handlungsunfähig vor der nicht zu vermeidenden Gerichtverhandlung auftauchen würde.

Ich schrieb mir die Finger gegen diese unglaublichen Machenschaften wund und wurde plötzlich, ohne Angabe von Gründen, in das Oberstraflager der bay. Psycho-Anstalten Straubing verlegt.

Zeugen:

- Hans [REDACTED] jetzt in ‚Sicherheit‘ der Haftanstalt Hof, seine Tochter heißt [REDACTED] Bayreuth, t. 0921-[REDACTED]
- [REDACTED] FP3 + [REDACTED] FP3 Bayreuth
-

weitere Zeugen für die Zustände:

- [REDACTED] jetzt Haftanstalt Tonna/Thüringen
- [REDACTED] BKH Straubing Stat.
- [REDACTED] " "
- [REDACTED] " " und viele mehr.

Rafael, Du weißt, ich bitte nicht um Hilfe, wenn es nicht anders geht.

Bitte, nimm so schnell als möglich Kontakt mit mir auf. Hole bitte eine Besuchserlaubnis vom Landgericht Nürnberg ein:

A.Z. KLS 802 Js 4743/2003 bei Richter Heinemann, Brixner, Mager, t. 0911-321-[REDACTED] und bei BKH Straubing, Dr. Ottermann, Dr. Blendel, Dr. Schafitl, Station A2, t. 09421-8005-2...(nicht leserlich).

Petra, die sich jetzt wieder Müller nennt, hat dafür gesorgt, dass am 1.8.2006 mein Haus gegenüber von Dir versteigert werden soll. Jetzt brauche ich einen Menschen, auf den ich mich verlassen kann.

22 Jahre hatte ich offenkundig eine rosa-rote Brille auf. Diese Frau geht über Leichen.

*Danke
Grüße Gustl*

P.S. Bitte bestätige den Eingang des Schreibens, Briefe werden oft unterschlagen.

U-Haft-Bedingungen! Ich darf Dich nicht anrufen!“ (Bl. 459 ff. d.A.)

Am Dienstag, dem 8.8.2006, findet alsdann zwischen 9.18 Uhr und 16.08 Uhr die Hauptverhandlung gegen Gustl Mollath statt. Diese wird zwischen 10.48 Uhr bis 11.24 Uhr und dann nochmals zwischen 14.25 Uhr bis 14.41 Uhr unterbrochen.

Schon vor Belehrung des Angeklagten und vor der hieran anschließenden Beweisaufnahme erteilt der Vorsitzenden den rechtlichen Hinweis,

„dass der Angeklagte auch gemäß § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden kann.“

Als Verteidiger ist Rechtsanwalt Dolmány erschienen. Er stellt keine Anträge zur Beweisaufnahme. Allein Gustl Mollath stellt vormittags den Antrag, den Dr. Leipziger wegen Befangenheit abzulehnen⁴⁶. Nach der Einvernahme von neun Zeugen verkündet der VRiLG Brixner nach 13.24 Uhr – und unmittelbar vor der Anhörung des Dr. Leipziger – einen Gerichtsbeschluss:

⁴⁶ Gustl Mollath stellte nach der Anhörung des Dr. Leipziger außerdem den Antrag, einen weiteren Sachverständigen zu bestellen, was vom Gericht mit der Begründung abgelehnt wurde, Dr. Leipzigers Sachkunde sei nicht zweifelhaft. Auch verhinderte Mollath die Zeugenvernehmung des beim BKH Straubing tätigen Arztes Dr. Schafitel, indem er diesen nicht von seiner ärztlichen Verschwiegenheitspflicht entband.

„Beschluss:

Der Antrag des Angeklagten, den Sachverständigen Dr. Leipziger als befangen zu erklären, wird als unzulässig verworfen.

GRÜNDE:

Der Angeklagte bringt vor, den Sachverständigen Dr. Leipziger vom Verfahren auszuschließen, weil er ein Gutachten zu seinem Nachteil erstatte und er deshalb in der ‚Sicherungsverwahrung‘ verschwinden solle, was nach Auffassung der UN nach der Todesstrafe die härteste Strafe darstelle.

Der Antrag ist als unzulässig zu verwerfen, da der Angeklagte einen Ablehnungsgrund weder vorbringt noch glaubhaft macht (§ 74 III StPO). Im übrigen steht noch gar nicht fest, zu welchem Ergebnis der Sachverständige Dr. Leipziger in seinem Gutachten kommen wird, da bisher nur das vorläufige schriftliche Gutachten vorliegt. Die Entscheidung des Gerichts wird aber erst aufgrund des mündlichen Gutachtens, das im Laufe der Hauptverhandlung erstattet wird, getroffen werden.“ (Bl. 486 d.A.)

Als Sachverständiger wird anschließend Dr. Klaus Leipziger gehört. Die von der Strafkammer in ihrem Beschluss als Möglichkeit in den Raum gestellten überraschenden Abweichungen von dem „vorläufigen schriftlichen Gutachten“ scheint es bei der Erstattung seines mündlichen Gutachtens in der Hauptverhandlung nicht gegeben zu haben:

In dem kurz danach gehaltenen Schlussvortrag beantragt der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, Gustl Mollath freizusprechen und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB anzuordnen. Rechtsanwalt Dolmány beantragt laut Protokoll ebenfalls die Freisprechung Mollaths.

So lautet dann auch das Urteil.

b) Wiederaufnahmerechtliche Beurteilung

Den Vorsitzenden eines Gerichts trifft mit der Bestellung eines Verteidigers eine Fürsorgepflicht gegenüber dem Beschuldigten, die ihn hindern muss, einen Verteidiger zu bestellen, der die Verteidigung wegen eines Interessenkonflikts möglicherweise nicht mit vollem Einsatz führen kann⁴⁷.

Ein solcher Fall lag hier vor:

Mit seinem Schreiben vom 15.6.2005 an das Amtsgericht Nürnberg war Rechtsanwalt Dolmány aus seiner Rolle als Beistand herausgetreten und in eine Parteirolle **gegen** seinen Mandanten gewechselt. Seine Schilderung über eine lautstarke Belästigung durch Mollath, der an einem Freitagabend mit den Fäusten gegen seine Kanzleiture getrommelt habe, wurde bereits durch das vorlegende Amtsgericht als Hinweis auf die Gefährlichkeit des Gustl Mollath interpretiert:

*„Die vom Sachverständigen generell vorgenommene Prognose, dass vom Angeklagten infolge seines Zustands weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten seien und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist, **findet seine Stütze in dessen Verhalten gegenüber seinem Pflichtverteidiger ...**“ (Bl. 319 d.A. – meine Hervorhebung)*

Rechtsanwalt Dolmány war durch seine Schilderung **Zeuge gegen den eigenen Mandanten** geworden⁴⁸. Er konnte deshalb wegen einer konkreten Interessenkollision nicht gleichzeitig als Verteidiger für Mollath tätig werden. Das Gesetz (§ 137 Abs. 1 StPO) bezeichnet die Rolle des Verteidigers als **Beistand**.

⁴⁷ BGH in NJW 1992, 1841; ebenso BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats) in NStZ 1998, 46 und BGHSt 48, 170, 173.

⁴⁸ Dieser Umstand unterschied den Sachverhalt **qualitativ** von jenen Konstellationen, in welchen der Beschuldigte durch verbale Attacken gegen den gerichtlich bestellten Verteidiger (BGH in NStZ 1998, 267) oder durch Strafanzeigen gegen den Verteidiger dessen Entpflichtung erzwingen will (vgl. BGHSt 39, 310, 315 – dort allerdings in der umgekehrten Konfrontation: Strafanzeige des Verteidigers gegen seinen Mandanten, um den Widerruf der Bestellung herbeizuführen).

Das ist unmittelbar evident und bedarf keiner weiteren Erläuterung⁴⁹.

Dass der VRiLG Brixner dennoch an Rechtsanwalt Dolmány bis zum Ende der Hauptverhandlung als gerichtlich bestelltem Verteidiger festhielt und die mehrfachen Entbindungsanträge des Gustl Mollath wie auch des Rechtsanwalts Dolmány übergang, stellt sich als strafbare Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB dar.

Eine strafbare Rechtsbeugung ist auch darin zu sehen, dass er die wiederholten Eingaben des Gustl Mollath, Rechtsanwalt Dolmány von seinem Amt als gerichtlich bestellter Verteidiger zu entbinden, nicht als Beschwerde behandelt und als solche dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt hat:

Nachdem der VRiLG Brixner unter dem 5.5.2006 Gustl Mollath definitiv mitgeteilt hatte –

„Allerdings verbleibt es bei der bisherigen Pflichtverteidigerbestellung.“ –

waren die weiteren Eingaben Mollaths vom 4.7.2006 –

„Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass der von Ihnen als Pflichtverteidiger T. Dolmany bestellte sich bis heute bei mir nicht gemeldet hat.“

Auch aufgrund der vorangegangenen Verhaltensweise dieses sog. 'Verteidigers', die ich Ihnen schon in anderen Schreiben geschildert habe, muss ich Rechtsanwalt Dolmany nach wie vor entschieden ablehnen.

Ohne ordentlich arbeitenden Rechtsanwalt ist mein Schicksal besiegelt.“ –

⁴⁹ Weshalb der hier geschehene Pflichtenverstoß – da völlig exzeptionell – in der neueren Kommentarliteratur zu § 137 StPO (Wahl des Verteidigers) nirgendwo angesprochen wird. In den Anfängen des reformierten Strafprozesses hatte man dazu noch eher Anlass. Deshalb hier nur ein Zitat aus dem Grundwerk *Julius Glasers*, eines großen Prozessualisten des 19. Jahrhunderts, zu den Pflichten des Verteidigers: „Seine Aufgabe, seine Pflicht dem Angeschuldigten gegenüber ist, dafür zu sorgen, dass nichts unentdeckt oder unbeachtet bleibe, was zu Gunsten des letzteren etwa sprechen könnte, und dass alle schützenden Formen, welche den gleichen Zweck verfolgen, eingehalten und ausgenutzt werden. **Er ist nicht nur nicht verpflichtet, sondern nicht berechtigt, etwas vorzubringen oder zu thun, was dem Interesse des Angeschuldigten abträglich ist.** Gerade durch diese Einseitigkeit dient er dem Prozesszweck und damit der öffentlichen Ordnung.“ (Glaser, Handbuch des Strafprozesses, Zweiter Band, Leipzig 1885, S. 241 – meine Hervorhebung).

vom 7.7.2006 –

„Wie Ihnen schon mehrfach geschildert, ist dieser sog. Rechtsanwalt eine einzige Katastrophe.

Rechtsanwalt Dolmány kann nur zum Anschein eines 'rechtsstaatlichen' Verfahrens dienen.

Es ist unglaublich, in welcher menschenverachtender Weise man in der Bundesrepublik Deutschland in die Pfanne gehauen werden kann.

Rechtsanwalt Dolmány war, trotz Kenntnis der Termine, bei keiner Haftanhörung anwesend und wurde auch sonst nicht für mich, eher gegen mich (wie beschrieben) tätig.

Rechtsanwalt Dolmány wird daher von mir, nach wie vor, berechtigt abgelehnt.

Wie ich hier behandelt werde, ist einem angeblichen 'Rechtsstaat' nicht würdig.“ –,

vom 23.7.2006 (in dem – der Strafkammer zeitnah zugeleiteten – Schreiben an den Präsidenten des Landgerichts Nürnberg-Fürth) –,

„Mit der Einsetzung dieses skandalösen Pflichtverteidigers wird nur der Anschein eines rechtsstaatlichen Verfahrens bewahrt.

1.

Ich bitte Sie um eingehende Überprüfung und mir einen Pflichtverteidiger zu gewähren, den ich mir selbst aussuchen kann.“ –,

sowie vom 28.7.2006 (bei Aushändigung der Ladung zur Hauptverhandlung) –

„Er bitte um die Beantwortung seiner bisherigen Anträge“ –

allesamt als **Beschwerde** gegen jene Verfügung vom 5.5.2006 anzusehen und als solche zu behandeln. Dass das Wort „Beschwerde“ in den Eingaben Mollaths nicht ausdrücklich vorkommt, ist unschädlich:

„Entsprechend dem Grundsatz des § 300 StPO müssen Anträge im Strafverfahren nach Möglichkeit so ausgelegt werden, dass der mit den Antrag erstrebte Erfolg auch wirklich erreicht wird.“⁵⁰

Den Eingaben des Gustl Mollath war unschwer zu entnehmen, dass er den Widerruf der Bestellung des Rechtsanwalts Dolmány und die Beiordnung eines neuen Verteidigers anstrebte. Dass es sich bei den Eingaben des Gustl Mollath um Beschwerden handelte, hatte auch der von den Eingaben Mollaths unmittelbar betroffene Rechtsanwalt Dolmány am 26.7.2006 zum Inhalt eines nachdrücklichen Hinweises an den Vorsitzenden gemacht:

„Auch bin ich der Meinung, dass der Angeklagte nun mehrfach der Kammer mitgeteilt hat, dass er den Unterfertigten als Pflichtverteidiger nicht wolle. In seinem Schreiben vom 07.07.2006 hat er noch einmal mitgeteilt:

„Rechtsanwalt Dolmány wird daher von mir, nach wie vor, berechtigt abgelehnt ...‘.

Nachdem er jetzt dies mehrfach dem Gericht mitgeteilt hat und eine wiederholte Ablehnung des Angeklagten hier als Beschwerde auszulegen ist, muss über diese Beschwerde entschieden werden.“

Die Beschwerde gegen die von dem VRiLG Brixner am 5.5.2006 getroffene Entscheidung, es bei der Beiordnung des Rechtsanwalts Dolmány als gerichtlich bestelltem Verteidiger zu belassen, war auch nicht etwa deswegen unzulässig, weil er als Vorsitzender des *erkennenden* Gerichts entschieden hatte⁵¹. Der VRiLG Brixner hätte die Eingaben des Gustl Mollath deshalb als Beschwerde gemäß dem **Gesetzesbefehl** des § 306 Abs. 2 StPO dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorlegen **müssen**.

⁵⁰ RGSt 67, 123, 125.

⁵¹ OLG Nürnberg in OLGSt (neu) § 305 Nr. 1; OLG Nürnberg in StV 1987, 191; Meyer-Goßner, StPO, 55. Aufl., Rdnr. 10a a.E. m.w.Nachw.

Er tat dies jedoch nicht. Dies war ein **elementarer** Verstoß gegen die grundrechtliche Gewährleistung des Art. 19 Abs. 4 GG; sofern eine Rechtsmittelinstanz eröffnet ist, darf der Zugang zu ihr nicht unzumutbar erschwert werden⁵²; im vorliegenden Falle wurde der Zugang zur Beschwerdeinstanz nicht nur unzumutbar erschwert, er wurde durch den VRiLG Brixner vorsätzlich **vereitelt**.

Atmosphärisch besonders schlimm ist in diesem Falle, dass sich diese Rechtsbeugung – wie der Hinweis des Rechtsanwalts Dolmány auf die erforderliche Behandlung der Eingaben Mollaths als Beschwerde und der Antrag des Staatsanwalts Schorr auf Aufhebung der Beordnung Rechtsanwalt Dolmánys zeigen – **in flagranti** unter den sehenden Augen der übrigen Verfahrensbeteiligten vollzog. Sie wehrten sich nur zaghaft und ließen dann – eingeschüchtert oder gleichgültig – dem Rechtsbruch seinen Lauf.

Dies alles erfüllt den Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 3 StPO. Die Amtspflichtverletzung ist auch hier eine strafbare Rechtsbeugung im Sinne des § 339 StGB.

⁵² Ständige Rechtsprechung des BVerfG: vgl. nur BVerfGE 78, 88, 99.

4. Manipulation der Gerichtsbesetzung

Die Besetzung der Spruchkörper beim Landgericht ist in § 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes geregelt. § 76 Abs. 1 und Abs.2 Satz 1 GVG hatte 2006 die folgende Fassung:

(1) Die Strafkammern sind mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen (große Strafkammer), in Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des Strafrichters oder des Schöffengerichts mit dem Vorsitzenden und zwei Schöffen (kleine Strafkammer) besetzt. Bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung wirken die Schöffen nicht mit.
(2) Bei der Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt die große Strafkammer, daß sie in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt ist, wenn nicht die Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist oder nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint

Der Notwendigkeit, gemäß § 76 Abs. 2 GVG einen Beschluss über die Besetzung der Strafkammer mit zwei oder mit drei (Berufs-)Richtern zu treffen, ist das Landgericht nicht etwa deshalb enthoben, weil es erst nach Vorlegung durch das Amtsgericht und Übernahme der Sache durch die Strafkammer zuständig geworden ist⁵³. Fehlt ein Beschluss über die Gerichtsbesetzung, dann muss die Strafkammer in der regulären Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen verhandeln⁵⁴.

Diese Gesetzeslage und ihre verbindliche Interpretation durch den Bundesgerichtshof galt 2006 offenbar nicht für die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth:

Der VRiLG Brixner wirkte in der Strafsache gegen Mollath nicht darauf hin, dass über die Gerichtsbesetzung in der Hauptverhandlung gegen Mollath ein Beschluss der Strafkammer herbeigeführt wird. Die Herbeiführung eines solchen gesetzlich geforderten Beschlusses gehörte zum ordnungsgemäßen Geschäftsgang einer Strafkammer, dessen Einhaltung in der Verantwortung ihres Vorsitzenden liegt⁵⁵. Ein solcher Beschluss wurde jedoch **nicht** gefasst. Stattdessen suchte sich der VRiLG Brixner selbst „seine“ beisitzende Richterin aus und bestimmte in der Ladungsverfügung vom 17.7.2006, dass das Gericht mit ihm, der Ri'inLG Heinemann sowie zwei Schöffen besetzt sein solle (Bl. 430 d.A.).

⁵³ BGH StV 2001, 155, 156; BGHSt 44, 361, 362.

⁵⁴ BGHSt 44, 361, 362 (hierbei handelt es sich um ein Urteil des 4. Strafsenats des BGH vom 11.2.1999).

⁵⁵ Vgl. BayVerfGH in NJW 1969, 1808, 1809.

Dies ist eine grobe Verletzung von Gesetzesrecht, die sich ebenfalls als Rechtsbeugung darstellt. Diese kann auch bejaht werden bei Inanspruchnahme einer nicht bestehenden Zuständigkeit⁵⁶. Allerdings liegt es bei Verfahrensverstößen, welche die Zuständigkeit betreffen, nicht ohne weiteres auf der Hand, dass durch die Rechtsverletzung eine Besserstellung oder Benachteiligung einer Partei im Sinne des § 339 StGB bewirkt wird; die Nichtbeachtung von Zuständigkeitsnormen kann für sich genommen für das Ergebnis indifferent sein, da der Richter bei der Sachentscheidung an die gleichen rechtlichen Bestimmungen gebunden ist wie der an sich zuständige Richter⁵⁷. Hier ist allerdings folgendes zu beachten:

Die Entscheidung des VRiLG Brixner, auf die Herbeiführung des gesetzlich vorgeschriebenen Gerichtsbeschlusses zur Besetzung der Strafkammer zu verzichten und stattdessen seine Beisitzerin selbst frei auszuwählen, betraf nicht irgendeine Kompetenznorm des äußeren Geschäftsganges, sondern beeinträchtigte den Angeklagten unmittelbar in seinem grundgesetzlich verbrieften Anspruch auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes), dessen Zweck das Bundesverfassungsgericht wie folgt beschreibt:

*„Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG soll der Gefahr vorbeugen, dass die Justiz durch eine Manipulierung der rechtsprechenden Organe sachfremden Einflüssen ausgesetzt wird, insbesondere dass im Einzelfall durch die Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter ad hoc das Ergebnis der Entscheidung beeinflusst wird, gleichgültig, von welcher Seite die Manipulierung ausgeht (...)“.*⁵⁸

*„Dass nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, bedeutet zunächst, dass in jedem Einzelfall kein anderer als der Richter tätig werden und entscheiden soll, der in den allgemeinen Normen der Gesetze und der Geschäftsverteilungspläne der Gerichte dafür vorgesehen ist. Dieser Richter darf nicht durch Eingriffe Unbefugter verdrängt werden.“*⁵⁹

Die grundrechtliche Garantie des gesetzlichen Richters verbietet gerade die individuelle Auswahl eines Richters für die Entscheidung eines bestimmten Falles. Gegen dieses Kardinalprinzip in der Bestimmung des gesetzlichen Richters wurde hier durch den VRiLG Brixner verstoßen. Dies bewirkte auch einen unmittelbaren Nachteil für Gustl Mollath, nämlich eine Verletzung **seines** verfassungsgemäßen Anspruchs auf den gesetzlichen Richter.

⁵⁶ BGH in NStZ-RR 2001, 243, 244.

⁵⁷ BGH a.a.O.

⁵⁸ BVerfGE 17, 294, 299 (meine Hervorhebung).

⁵⁹ BVerfGE 21, 139, 145.

Unabhängig hiervon legt die **Evidenz** des gesetzlichen Verstoßes auch nahe, dass in der Auswahl der Ri'inLG Heinemann als beisitzender Richterin **sachfremde** Motive eine Rolle spielten. Immerhin hatte die Ri'inLG Heinemann an dem Übernahmebeschluss vom 27.1.2006 mitgewirkt, der ohne vorherige Anhörung des Mollath ergangen war. Sie hatte ebenfalls unmittelbar danach an dem Unterbringungsbefehl gegen Mollath vom 1.2.2006 mitgewirkt. Am 31.3.2006 hat sie an der Anhörung des Gustl Mollath mitgewirkt, welche insgesamt nur zehn Minuten dauerte, bei der Mollath nicht ordnungsgemäß belehrt wurde und auch keine ausreichende Gelegenheit erhielt, sich zu seiner Verteidigung zu äußern. Anschließend hat sie an dem Beschluss mitgewirkt, den Unterbringungsbefehl aufrechtzuerhalten. An all diesen richterlichen Kollegialentscheidungen hat sie mitgewirkt. Allen diesen richterlichen Kollegialentscheidungen waren grobe Rechtsbrüche (Verletzung des § 225a Abs. 2 StPO sowie des § 115 Abs. 3 StPO) vorausgegangen, die die Ri'inLG Heinemann mitgetragen und nicht durch eigenes Eingreifen verhindert hat (beispielsweise durch Ablehnung einer Mitwirkung an dem Übernahmebeschluss und dem Unterbringungsbefehl, solange nicht dem Angeklagten eine Anhörungsfrist gesetzt ist; Hinwirkung auf eine ordnungsgemäße Belehrung Mollaths in der mündlichen Haftprüfung).

Diese von der **Strafkammer** begangenen groben Rechtsverstöße sind nur deshalb nicht zum eigenständigen Thema des Wiederaufnahmeverfahrens gemacht worden, weil es sich zum einen größtenteils um Kollegialentscheidungen gehandelt hat, so dass nicht klar ist, welcher Richter wie gestimmt hat. Zum anderen verlangt der ohnehin schon voluminöse Umfang des Wiederaufnahmege- suchs Beschränkung.

An den verschiedenen Kammerentscheidung in der Anfangsphase der landgerichtlichen Befassung mit Gustl Mollath hatte neben der Ri'inLG Heinemann durchweg der RiLG Mager mitgewirkt. Wie aus der nachfolgenden Darstellung eines weiteren Wiederaufnahmegrundes hervorgeht, war im Juli/August 2006 an der 7. Strafkammer auch ein RiLG Dr. Wachauf tätig. Es liegt nahe, dass der VRiLG Brixner bei der Auswahl seines Beisitzers in der Verhandlung gegen Mollath die Ri'inLG Heinemann dem RiLG Dr. Wachauf vorzog, weil sie schon in die Sache Mollath „eingearbeitet“ war, sprich: zusammen mit dem VRiLG Brixner das festgefügte Bild eines schwachsinnigen Angeklagten mit paranoidem Gedankensystem und paranoiden Größenideen (so der Unterbringungsbefehl vom 1.2.2006) bereits mitgeformt hatte.

Die als Rechtsbeugung einzuordnende Manipulation der Gerichtsbesetzung durch den VRiLG Brixner wird auch nicht dadurch rückgängig gemacht oder gar „geheilt“, dass der Verteidiger die Gerichtsbesetzung in der Hauptverhandlung nicht gerügt hatte. Der einzige Verteidiger in der Hauptverhandlung war der Rechtsanwalt Dolmány. Dieser war – wie dargelegt – aufgrund eines schwerwiegenden Interessenkonflikts befangen und hätte an der Hauptverhandlung gar nicht mitwirken dürfen.

Diese Rechtsbeugung ist zwar mit Ablauf des 7.8.2011 verjährt, was aber nichts daran ändert, dass der absolute Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 3 StPO erfüllt ist. Das Handeln des VRiLG Brixner stand auch in Beziehung zu der Rechtssache, in welcher Gustl Mollath am 8.8.2006 unter Vorsitz des VRiLG Brixner verurteilt worden war.

Es kommt bei der Bejahung dieses Wiederaufnahmegrundes nicht darauf an, ob die Pflichtverletzung Einfluss auf die Entscheidung gehabt hat⁶⁰.

⁶⁰ BGHSt 31, 365, 372.

5. Verurteilung Mollaths ohne vollständige Eröffnung des Hauptverfahrens

Der Sachverhalt kann in diesem Kapitel zusammengefasst mit dessen wiederaufnahmerechtlicher Bewertung dargestellt werden:

Gegen Herrn Mollath war am 23.5.2003 Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung sowie wegen Freiheitsberaubung und vorsätzlicher Körperverletzung erhoben worden. Dem folgte noch am 16.5.2003 ein Strafbefehl wegen Diebstahls. Die Anklage vom 25.3.2003 war durch Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 13.8.2003 zur Hauptverhandlung zugelassen worden. Im Strafbefehlsverfahren war nach dem Erlass des Strafbefehls durch das Amtsgericht Nürnberg am 16.5.2003 eine gesonderte Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens nicht erforderlich. Nachdem Mollath gegen den Strafbefehl fristgerecht Einspruch eingelegt hatte, waren die beiden Verfahren mit Beschluss vom 30.6.2003 verbunden worden (Bl. 79 d.A.)⁶¹.

Über die Anklage vom 6.9.2005 wegen Sachbeschädigung⁶², die auch zum Strafrichter erhoben worden war, hatte das Amtsgericht eine Eröffnungsentscheidung **nicht** getroffen.

Zu einer derartigen Eröffnungsentscheidung kam es auch nicht im Zusammenhang mit dem von der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth am 27.1.2006 gefassten Beschluss, das Verfahren zu übernehmen⁶³.

Bei Fassung des Übernahmebeschlusses vom 27.1.2006 fühlten sich die berufsrichterlichen Mitglieder der 7. Strafkammer merkwürdigerweise bereits „*in dem Sicherungsverfahren gegen Mollath Gustl*“ (so die Überschrift im Rubrum – Bl. 322 d.A.). Auch der Unterbringungsbeschluss vom 1.2.2006 wurde erlassen „*in dem Sicherungsverfahren gegen Mollath Gustl*“ (Bl. 324 d.A.), was dann vom Amtsgericht Bayreuth in der ersten Anhörung Mollaths am 17.3.2006 übernommen wurde (Bl. 351 d.A.). Auch die Niederschrift über die nichtöffentliche Anhörung des Mollath durch die 7. Strafkammer am 31.3.2006 trägt in fetten Lettern die Überschrift „***In dem Sicherungsverfahren gegen Mollath Gustl***“ (Bl. 367 d.A.).

⁶¹ Der Verbindungsbeschluss wird im Protokoll der Hauptverhandlung vom 25.9.2003 erwähnt, ist ansonsten in den Akten beider Verfahren aber nicht auffindbar.

⁶² Tatsächlich dürfte sie am 6.10.2005 erstellt worden sein. Dieser Datierungsfehler wird aber – um keine Verwirrung zu stiften – in der folgenden Darstellung übernommen.

⁶³ Mit einem derartigen Beschluss kommt „*lediglich die Übernahmbereitschaft der Strafkammer nach Prüfung ihrer Zuständigkeit zum Ausdruck*“ (BGH in StV 2011, 457; ebenso auch schon BGH in NSZ 1984, 520 und StV 2003, 455).

Am Tag vor der auf den 8.8.2006 angesetzten Hauptverhandlung wurden die berufsrichterlichen Mitglieder der 7. Strafkammer offenbar plötzlich gewahr, dass über die Anklage vom 6.9.2005 hinsichtlich der angeblich von Mollath begangenen Sachbeschädigungen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden war. Daraufhin wurde am 7.8.2006 der folgende Beschluss gefasst:

*"Die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth erläßt **in dem Sicherungsverfahren** gegen
M o l l a t h Gustl,
wegen Körperverletzung u.a.*

ohne mündliche Verhandlung am 07.08.2006 folgenden

B E S C H L U S S:

*1. Die **Antragsschrift** der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 06.09.2005 wird zur Hauptverhandlung zugelassen (früher Az: 802 Js 13851/05).*

*2. Auf **Antrag** der Staatsanwaltschaft wird das **Sicherungsverfahren** vor der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth eröffnet (§§ 203, 207 StPO)*

Brixner Heinemann Dr. Wachauf" (Bl. 467 d.A. – meine Hervorhebung)

Der bei erster Lektüre des Beschlusses kurz aufkeimende Verdacht, die Berufsrichter der 7. Strafkammer könnten nur aus einer augenblicklichen Flüchtigkeit heraus von einer „Antrags-schrift“, einem „Antrag“ und der Eröffnung des „Sicherungsverfahrens“ gesprochen haben, wird durch das Protokoll der Hauptverhandlung, welche dann am folgenden Tage stattfand, unmittelbar widerlegt, in dem es heißt:

"Der Vorsitzende stellte hierzu fest, dass

-

*- die Anklageschrift vom 06.09.2005 durch Beschluss der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 07.08.2006 zur Hauptverhandlung zugelassen und das **Sicherungsverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft vor der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth eröffnet wurde.**"*

(Bl. 472 d.A. – meine Hervorhebung)

Damit ist klar: Die Richter wollten nicht ein **Hauptverfahren** gemäß § 203 StPO eröffnen, sondern lediglich – in entsprechender Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren (§ 414 Abs. 1 StPO) ein **Sicherungsverfahren**, also ein Verfahren, in welchem es auf Antrag der Staatsanwaltschaft nur noch um die selbständige Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung im Hinblick auf die Schuldunfähigkeit „des Täters“ geht (§ 413 StPO i.V.m. § 71 StGB).

Tatsächlich gab es – entgegen der Verlautbarung in dem Beschluss vom 7.8.2006 und der Darstellung im Protokoll der Hauptverhandlung – keinen „Antrag“ der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens.

Da es einen derartigen Antrag nicht gab, durfte die Strafkammer nicht nach eigenem Gutdünken in ein Sicherungsverfahren übergehen. Insbesondere war es ihr verboten, die Anklageschrift vom 6.9.2005 in eine Antragsschrift im Sinne des Sicherungsverfahrens umzudeuten:

*"Die Antragsschrift nach § 414 Abs. 2 StPO ist Prozessvoraussetzung für das Sicherungsverfahren und wird durch eine Anklageschrift nicht ersetzt (Fischer in KK 4. Aufl. Rdn. 9 ff; Gössel in Löwe/Rosenberg StPO 25. Aufl. Rdn. 18; Pfeiffer StPO 3. Aufl. Rdn. 2; Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO 44. Aufl. Rdn. 3 jeweils zu § 414). Auf eine die Durchführung des Strafverfahrens bezweckende Anklageschrift kann das Hauptverfahren im Sicherungsverfahren nicht eröffnet werden, weil der Eröffnungsrichter damit in unzulässiger Weise in das hinsichtlich der Durchführung des selbständigen Sicherungsverfahrens bestehende Ermessen der Staatsanwaltschaft eingreifen würde (RGSt 72, 143). Am Fehlen des erforderlichen Antrags nach § 414 Abs. 2 StPO vermag auch die nachträgliche Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Eröffnung des Sicherungsverfahrens nichts zu ändern."*⁶⁴

Die Strafkammer hat also über die Anklage vom 6.9.2005 nicht im Strafverfahren entschieden. Und spiegelbildlich: Sie hat über einen Antrag auf Durchführung des Sicherungsverfahrens entschieden, den es tatsächlich gar nicht gab.

⁶⁴ BGHSt 47, 52, 53 (Es handelt sich um ein Urteil des 2. Strafsenats des BGH vom 6.6.2001).

Die prozessuale Lage stellt sich also wie folgt dar:

Über die Anklage vom 6.9.2005 ist keine Eröffnungsentscheidung getroffen worden. Dem Urteil vom 8.8.2006 fehlte damit eine Verfahrensvoraussetzung. Es hätte nicht ergehen dürfen.

Das Fehlen des Eröffnungsbeschlusses hinsichtlich der Anklage vom 6.9.2005 ist eine **neue Tatsache** im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO.

Es ist eine neue Tatsache, weil die Mitglieder der 7. Strafkammer in dem **Irrtum** sich befanden, ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens läge vor. Tatsächlich war das nicht der Fall. Dies führte dazu, dass sie eine Entscheidung über die Anklage vom 6.9.2005 unterließen und anstelle des (straßprozessualen) Hauptverfahrens ein Sicherungsverfahren eröffneten.

Das Fehlen des Eröffnungsbeschlusses betrifft unmittelbar den Gegenstand der Sachentscheidung und führt zur Einstellung des Verfahrens mit einer die Strafklage verbrauchenden Wirkung. Dieses Verfahrenshindernis ist deshalb nach § 359 Nr. 5 StPO im Wiederaufnahmeverfahren berücksichtigungsfähig⁶⁵. Das ist zu erläutern:

Im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot des § 373 Abs. 2 Satz 1 StPO kann sich das Wiederaufnahmebegehren nur gegen die Anordnung der Unterbringung richten, mangels Beschwer jedoch nicht gegen den am 8.8.2006 verkündeten Freispruch. Warum das so ist, hat das Reichsgericht im Hinblick auf das im Revisionsverfahren entsprechend geltende Verschlechterungsverbot (dort § 358 Abs. 2 StPO) wie folgt erläutert:

„Die Aufhebung des Urteils, die hiernach geboten ist, ist auf die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt zu beschränken; die Freisprechung bleibt also bestehen. Revision hat allein der Angeklagte eingelegt; das Rechtsmittel richtet sich nur gegen die Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt und kann sich auch nur hiergegen richten. Denn durch die Freisprechung ist der

⁶⁵ Vgl. Gössel in Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl., Rdnrn 6 und 7 zu § 359.

Angeklagte nicht beschwert, und er kann sie daher nicht anfechten. Es ist dabei ohne Bedeutung, dass sich die Freisprechung auf die Annahme einer Geisteskrankheit des Angeklagten stützt; denn durch das Rechtsmittel angreifbar ist nur der Spruch des Gerichts, nicht seine Begründung. Würde unzulässigerweise die Revision auch auf die Freisprechung bezogen und auch diese aufgehoben, so müsste bei der Entscheidung nach dem § 358 Abs. 2 StPO wiederum auf Freisprechung erkannt werden. Die Wirkung der Revision auf die Freisprechung auszudehnen, wäre also zwecklos.“⁶⁶

Es ist also zu konstatieren: Selbst im Falle einer Aufhebung der Maßregel der Unterbringung bleibt der Freispruch rechtskräftig. Die Rechtskraft des Freispruchs hindert im Falle einer Aufhebung der Anordnung und einer Neuverhandlung der Sache allerdings grundsätzlich nicht, die beiden tatbestandlichen Voraussetzungen der Unterbringung (Straftaten im nicht ausschließbaren Zustand der Schuldunfähigkeit und Gefährlichkeit des Angeklagten) erneut, unabhängig von dem bereits erfolgten Freispruch, zu untersuchen. Hierzu ebenfalls zutreffend das Reichsgericht:

„Hieraus folgt jedoch nicht, dass nunmehr das Landgericht bei der neuen Verhandlung und Entscheidung den Geisteszustand und die Tat des Angeklagten nicht mehr zu prüfen hätte, weil insoweit die Revision nichts bemängelt habe und darüber schon rechtskräftig entschieden sei. Vielmehr muß diese Prüfung von neuem angestellt werden. Denn Voraussetzung für eine Unterbringung in der Anstalt nach § 42b StGB⁶⁷ ist nicht allein, dass die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert, sondern auch, dass der Angeklagte eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hat. Die Unterbringung in der Anstalt kann nach § 42b StGB nur angeordnet werden, wenn beide Voraussetzungen vorliegen, und die Anordnung der Unterbringung ist eine in sich selbst unteilbare Entscheidung. Daher kann weder das Rechtsmittel noch ein sich anschließendes wiederholtes Verfahren der Vorinstanz auf die Prüfung nur einer der mehreren Grundlagen dieser Entscheidung, z.B. auf die Frage beschränkt werden, ob die Maßregel für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Unter

⁶⁶ RGSt 69, 12, 13/14. Der Bundesgerichtshof ist dem gefolgt: BGHSt 5, 267, 268; 15, 78, 81/82; ebenso auch BayObLGSt 1978, 1.

⁶⁷ Seit 1975: § 63 StGB.

Umständen kann deshalb das Revisionsgericht auch ohne besondere Revisionsrüge in die Lage kommen, die Anordnung der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt aufzuheben, weil eine mit Strafe bedrohte Handlung oder der Geisteszustand des Angeklagten nicht ausreichend dargetan sei.

Infolgedessen ist ein Ergebnis der neuen Verhandlung des Tatrichters denkbar, wonach die volle Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten anzunehmen und demgemäß seine Unterbringung in der Anstalt abzulehnen wäre. Der hierin liegende Widerspruch gegen die Freisprechung ließe sich aber in einem solchen Falle nicht dadurch vermeiden, dass die Wirkung des Rechtsmittels auf die Freisprechung erstreckt und auch diese von dem Revisionsgericht aufgehoben würde, sondern er müsste als Folge des § 358 Abs. 2 StPO ertragen werden.“⁶⁸

Im Staat des Grundgesetzes ist diesem rechtstreuen Text des Reichsgerichts hinzuzufügen: das müsste auch als Folge des Doppelbestrafungsverbots des Art. 103 Abs. 3 des Grundgesetzes ertragen werden. Es garantiert dem rechtskräftig verurteilten und dem rechtskräftig freigesprochenen Beschuldigten Schutz gegen erneute Verfolgung und Bestrafung wegen derselben Tat⁶⁹. Hierbei ist es nach Eintritt der Rechtskraft eines Freispruchs nicht mehr bedeutsam, ob auf dem Weg zum Freispruch dem Gericht Verfahrensfehler unterlaufen sind, z.B. für eine Anklage, deretwegen freigesprochen wurde, eine richterliche Eröffnungsentscheidung vergessen wurde. Freispruch bleibt Freispruch: Sobald sich ein Gericht nach Anklageerhebung mit der Tat sachlich befasst und eine hierauf bezogene Entscheidung getroffen hat, tritt die Sperrwirkung des Art. 103 Abs. 3 GG ein⁷⁰. Die fehlende Eröffnungsentscheidung hinsichtlich der Anklage vom 5.9.2005 ändert deshalb nichts an der Rechtskraft des wegen dieser angeklagten Taten erfolgten Freispruchs.

Wohl aber hat sie Einfluss auf den Fortgang des Verfahrens hinsichtlich der Unterbringungsanordnung. Denn würde die Unterbringungsanordnung im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens aufgehoben, hätte zwar – wie dargestellt – das neu zuständige Gericht grundsätzlich auch das Recht, sich mit den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 63 StGB zu befassen, also zu prüfen, ob der Beschuldigte die Taten, deretwegen er ursprünglich angeklagt worden war, tatsächlich begangen hat und wie es um seine Schuldfähigkeit zum Zeitpunkt der Tatbegehung bestellt war. Dies gilt jedoch nicht für Taten, die zwar angeklagt waren, für die

⁶⁸ RGSt 69, 12, 14; ebenso BGHSt 15, 78, 81/82.

⁶⁹ BVerfGE 12, 61, 66.

⁷⁰ Nolte in von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, 6. Aufl., Rdnr. 217 zu Art. 103 Abs. 3.

aber ein Eröffnungsbeschluss fehlt. Hier kommt dem neu zuständigen Tatrichter die Rechtskraft des Freispruchs in die Quere. Dieser Freispruch verbietet im Hinblick auf Art. 103 Abs. 3 GG **jede** erneute Strafverfolgungsmaßnahme⁷¹. Eine solche wäre auch die – an sich mögliche – Nachholung der in dem ersten Verfahren unterlassenen Eröffnungsentscheidung. Eine nachträgliche Entscheidung über die Zulassung der Anklage vom 5.9.2005 kommt deshalb nicht mehr in Betracht. Das Verfahren ist insoweit einzustellen.

Einschub:

Zur Bekräftigung der in dem vorangegangenen Abschnitt vorgetragenen **neuen Tatsache**, dass die Richter der 7. Strafkammer sich in dem **Irrtum** befanden, ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens läge vor, sei hier noch folgende Überlegung eingeflochten:

Das Staunenswerteste an dem Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth, nähme man seinen Inhalt ernst, ist die Tatsache, dass es dieses Urteil überhaupt gibt. Wie konnte gegen einen derart Geisteskranken überhaupt **verhandelt** werden?

In dem Urteil werden die Äußerungen des Sachverständigen Dr. Leipziger zustimmend wie folgt wiedergegeben:

„Der Angeklagte leide mit Sicherheit seit Jahren unter einer paranoiden Wahnsymptomatik, die sein Denken und Handeln in zunehmenden Maße bestimme und ihn soweit beeinträchtige, dass er zu einem weitgehend normalen Leben und der Versorgung der für ihn wesentlichen Angelegenheiten nicht mehr ausreichend in der Lage sei.“ (UA S. 23)

⁷¹ Nolte a.a.O. Rdnr. 216 m.w. Nachweisen (in der dortigen FN 156).

Gehört zu den für Mollath „*wesentlichen Angelegenheiten*“ nicht auch seine Verteidigungsfähigkeit vor der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth?

Die Wahnsymptomatik wird von dem Sachverständigen in seinem für die Strafkammer „*überzeugenden Gutachten*“ (UA S. 25) in immer neuen Varianten und Ausprägungen paraphrasiert:

„Die auf (gemeint: aus) paranoidem Erleben resultierende, krankhaft mißtrauische Haltung des Angeklagten habe einen zunehmend sozialen Rückzug, eine Abschottung von der Umwelt und eine vermehrte Beschäftigung mit seinen paranoiden Gedanken zur Folge, wobei dem Angeklagten eine vernünftige Wahrnehmung realer Gedanken in zunehmendem Maße erschwert werde und ihm somit kein Korrektiv der Realität mehr zur Verfügung stehe. Daher sei ein Fortschreiten der paranoiden Symptomatik beim Angeklagten zu befürchten.“ (UA S. 23)

Wenn Gustl Mollath tatsächlich „*eine vernünftige Wahrnehmung realer Gedanken in zunehmendem Maße erschwert werde und ihm somit kein Korrektiv der Realität mehr zur Verfügung stehe*“, wie soll er dann in der Lage gewesen sein, seine Verteidigungsbelange in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht vernünftig wahrzunehmen?

Zu der Frage, wann ein Strafgericht gegen einen Geisteskranken überhaupt verhandeln darf, hat das Reichsgericht in einer heute noch gültigen Weise bündig Stellung genommen:

*„Nach der Natur der Sache und dem Sinne des Gesetzes, wie er aus § 203 StPO folgt, verbietet sich allerdings die Verhandlung mit einem Geisteskranken dann, wenn er an der Wahrung seiner Rechte und der vernünftigen Vertretung seiner Interessen durch seine Krankheit gehindert, also verhandlungsunfähig ist.“*⁷²

⁷² RGSt 52, 36, 37 (meine Hervorhebung); das ist ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs: RGSt 1, 149, 150/151; 29, 324, 326/327; BGH 5 StR 563/57 v. 10.1.1958, bei *Dallinger* in MDR 1958, 141; BGH 2 StR 595/89 v. 18.4.1990 (bei *Juris* – Rdnr. 15); BGH in NStZ 1996, 242; BGHSt 41, 16, 18.

Gerade die vernünftige Vertretung seiner Interessen in der Hauptverhandlung spricht die Strafkammer dem Angeklagten Gustl Mollath der Sache nach ab, wenn sie folgendes konstatiert:

„Auch in der Hauptverhandlung hat sich – wie bereits in den von den Zeugen geschilderten Vorfällen – die wahnhafte Gedankenwelt vor allem in Bezug auf den ‚Schwarzgeldskandal‘ der Hypovereinsbank bestätigt. Mag sein, dass es Schwarzgeldverschiebungen von verschiedenen Banken in die Schweiz gegeben hat bzw. noch gibt, wahnhaft ist, dass der Angeklagte fast alle Personen, die mit ihm zu tun haben, z.B. den Gutachter Dr. Wörthmüller, völlig undifferenziert mit diesem Skandal in Verbindung bringt und alle erdenklichen Beschuldigungen gegen diese Person äußert.“ (UA S. 25 – meine Hervorhebung)

Diese Feststellungen des Landgericht Nürnberg-Fürth sind, wenn sie ernst zu nehmen wären, eindeutig: In dem Verteidigungsverhalten des Angeklagten Mollath während der Hauptverhandlung ist dessen wahnhafte Gedankenwelt unmittelbar zum Ausdruck gekommen.

Auch bei der negativen Beantwortung der Frage, ob die angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung auszusetzen sei, stützt sich die Strafkammer unmittelbar auf die Erklärungen Mollaths in der Hauptverhandlung und sein Prozessverhalten (Verweigerung der „Aussagenehmigung“⁷³ für einen Arzt):

„Eine Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung gemäß § 76b StGB kommt nicht in Betracht. Denn die Umstände, die die Erwartung rechtfertigen, dass der Zweck der Maßregel auch durch die Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung erreicht werden kann, liegen nicht vor.“

So bestehen beim Angeklagten derzeit weder Krankheitseinsicht noch irgendeine Behandlungsbereitschaft.

⁷³ Gemeint war: die Ablehnung einer Entbindung von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht.

*Dies ergibt sich aus allen Bekundungen des Angeklagten, der jegliche Untersuchung verweigert und auch in der Hauptverhandlung immer wieder bekundet hat, er sei nicht krank. Dem als sachverständigen Zeugen vorgeladenen Dr. Schafitel vom Bezirkskrankenhaus Straubing, der über den derzeitigen Zustand des Angeklagten berichten sollte, **hat der Angeklagte keine Aussagegenehmigung erteilt**. Der Kammer, die im Sicherungsverfahren bereits über zahlreiche Einweisungsanträge in psychiatrische Kliniken entschieden hat, ist aus dieser Praxis bekannt, dass Behandlungsbereitschaft und Behandlung von Erkrankungen aus dem genannten Formenkreis unerlässliche Voraussetzung für eine Besserung des Zustands der Kranken sind. Darauf hat sie den Angeklagten auch wiederholt aufmerksam gemacht, ohne dass dieser irgendeine Behandlungsbereitschaft gezeigt hätte. Daher verbietet sich eine Strafaussetzung zur Bewährung, da besondere Umstände im Sinne dieser Vorschrift gerade nicht vorliegen.“ (UA S. 26/27 – meine Hervorhebung)*

Damit war klar: die Strafkammer hat aus den Prozessklärungen und dem Prozessverhalten Mollaths unmittelbar Beweisstoff für die Anordnung der Unterbringung und deren Vollstreckung gewonnen. Damit war – jedenfalls aus der Sicht der Strafkammer – ebenfalls klar: Mollath war „an der Wahrung seiner Rechte und der vernünftigen Vertretung seiner Interessen durch seine Krankheit gehindert, also verhandlungsunfähig“⁷⁴.

Dies hätte wiederum die Konsequenz gehabt, dass die Strafkammer das Verfahren gegen Gustl Mollath wegen dessen Verhandlungsunfähigkeit gemäß § 260 Abs. 3 StPO hätte **einstellen** müssen. Das war spätestens seit dem Urteil des 2. Strafsenats des BGH vom 23.3.2001 klar, welches nicht nur in der amtlichen Sammlung⁷⁵, sondern auch in mehreren Fachzeitschriften⁷⁶ veröffentlicht worden war.

Diese Entscheidung war den Mitgliedern der Strafkammer, „die im Sicherungsverfahren bereits über zahlreiche Einweisungsanträge in psychiatrischen Kliniken entschieden hat“ (UA S. 27), bekannt. Sie **wussten**, dass das Strafverfahren bei Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten einzustellen war. Sie **wussten**, dass die Rechtsfolge einer Unterbringung **nur** in

⁷⁴ So die Formulierung in der oben schon wiedergegebenen Entscheidung des Reichsgerichts – RGSt 52, 36, 37.

⁷⁵ BGHSt 46, 346ff.

⁷⁶ BGH in NJW 2001, 3277 = wistra 2001, 353 = StraFo 2001, 342 = BGHR StPO § 414 Sicherungsverfahren 3 = RuP 2001, 208 = JR 2001, 520 m. Anm. Gössel.

einem separat – auf einem eigenständigen Antrag der Staatsanwaltschaft beruhenden – Sicherungsverfahren gemäß §§ 414 StPO möglich war⁷⁷. Dennoch prozedierte die Strafkammer weiter und kam trotz der – aus ihrer Sicht – naheliegenden Verhandlungsunfähigkeit Mollaths im Strafverfahren zu einer Anordnung der Unterbringung.

Dieser objektiv zu konstatierende Rechtsbruch ist subjektiv **nur** damit erklärbar, dass die Richter der Strafkammer – wie im vorigen Kapitel dargestellt – sich in dem **Irrtum** befanden, ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Durchführung eines Sicherungsverfahrens läge vor. Nur im selbständigen Sicherungsverfahren hätte gegen einen verhandlungsunfähigen Beschuldigten verhandelt werden dürfen (§ 413 StPO). Tatsächlich gab es einen solchen Antrag der Staatsanwaltschaft **nicht**.

⁷⁷ BGHSt 46, 345, 347.

6. Der Sonderrevisionsbericht der HypoVereinsbank vom 17.3.2003

Wie bereits erwähnt, attestiert der vom Landgericht Nürnberg-Fürth gehörte psychiatrische Sachverständige Dr. Klaus Leipziger Herrn Mollath, er

„leide mit Sicherheit seit Jahren unter einer paranoiden Wahnsymptomatik, die sein Denken und Handeln in zunehmenden Maße bestimme“.

Was denn nun ein **Wahn** sei, erfährt in jedem Lehrbuch der Psychiatrie oder Gerichtspsychiatrie eine jeweils eigenständige, mit den Erklärungen der Fachkollegen nicht immer übereinstimmende Definition. Dem landläufigen Verständnis des Wahns nahe kommt die Beschreibung durch Hoff/Sass im „Handbuch der Forensischen Psychiatrie“:

„Wahn entsteht auf dem Boden einer allgemeinen Veränderung des Erlebens (...) und imponiert oft – aber nicht notwendigerweise – als krasse Fehlbeurteilung der Realität, die mit weitgehend erfahrungsunabhängiger Gewissheit vertreten wird, auch wenn sie im Widerspruch zur Wirklichkeit der Mitmenschen steht.“⁷⁸

Im Vordergrund steht also die „*krasse Fehlbeurteilung der Realität*“, wobei die gegebene Einschränkung – „*nicht notwendigerweise*“ – dem Psychiater den Spielraum lässt, einen Wahn bereits dann zu erkennen, wenn er noch keine „krassen“ Ausformungen angenommen hat.

Dennoch, wer einen Wahn behauptet, hat unzweifelhaft die Last der Beweisführung: er muss die Diskrepanz zwischen Wahn und Wirklichkeit aufzeigen, auch wenn sie sich nicht stets auf den ersten Blick zu offenbaren vermag.

Hieran fehlt es in dem Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth **völlig**.

⁷⁸ Hoff/Sass in Kröber/Dölling/Leygraf/Sass (Hrsg.), Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Bd. 2, Berlin 2010, S. 41.

In den Urteilsgründen wird davon gesprochen, Mollath habe in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Nürnberg am 25.9.2003 „zum Teil wirre Ausführungen“ gemacht (UA S. 6). In einem mit dem Gerichtsvollzieher Hösl in 2004 geführten Gespräch habe Mollath diesem von „dem angeblichen Schwarzgeldverschiebungsskandal, in den seine Ehefrau verwickelt“ sei, berichtet (UA S. 12/13).

Rudimente einer tatsächlichen Unterlegung der Wahndiagnose finden sich nur in den folgenden Passagen der schriftlichen Urteilsgründe, in welchen das Gericht zustimmend das Gutachten des Dr. Leipziger referiert:

„Unter Berücksichtigung dieses Verhaltens müssten seine subjektiv getroffenen Wertungen, die aus den Akten und seinen Darstellungen ersichtlich seien, betrachtet werden. Daraus ergebe sich, dass der Angeklagte in mehreren Bereichen ein paranoides Gedankensystem entwickelt habe. Hier sei einerseits der Bereich der ‚Schwarzgeldverschiebung‘ zu nennen, in dem der Angeklagte unkorrigierbar der Überzeugung sei, dass eine ganze Reihe von Personen aus dem Geschäftsfeld seiner früheren Ehefrau, diese selbst und nunmehr auch beliebige weitere Personen, die sich gegen ihn stellten, z.B. auch Dr. Wörthmüller, der Leiter der Forensik am Europakanal, in der der Angeklagte zunächst zur Begutachtung untergebracht war, in dieses komplexe System der Schwarzgeldverschiebung verwickelt wären.

Eindrucksvoll könne am Beispiel des Dr. Wörthmüller ausgeführt werden, dass der Angeklagte weitere Personen, die sich mit ihm befassen müssten, in dieses Wahnsystem einbeziehe, wobei in geradezu klassischer Weise der Angeklagte eine für ihn logische Erklärung biete, dass Dr. Wörthmüller ihm angeboten habe, ein Gefälligkeitsgutachten zu schreiben, wenn der Angeklagte die Verwicklung des Dr. Wörthmüller in den Schwarzgeldskandal nicht offenbare.

Auch entwickle der Angeklagte paranoide Größenideen, die sich beispielsweise aus seinem Schreiben vom 23.9.2004 an den Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg ergäben. Hier werte der Angeklagte die Forderung des damaligen Bundeskanzlers nach einem Mentalitätswechsel in Deutschland als persönlichen Erfolg für seine Bemühungen um das Wohl seines Geburts- und Lebenslandes. Denn ‚Schwarzgeldverschieber und Steuerhinterzieher verschärfen die Schere zwischen Arm und Reich und die Entwicklung zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen‘.“ (UA S. 21/22)

An anderer Stelle in den schriftlichen Urteilsgründen erfährt der Leser noch folgendes:

„Auch in der Hauptverhandlung hat sich – wie bereits in den von den Zeugen geschilderten Vorfällen – die wahnhafte Gedankenwelt vor allem in Bezug auf den ‚Schwarzgeldskandal‘ der Hypovereinsbank bestätigt. Mag sein, dass es Schwarzgeldverschiebungen von verschiedenen Banken in die Schweiz gegeben hat bzw. noch gibt, wahnhaft ist, dass der Angeklagte fast alle Personen, die mit ihm zu tun haben, z.B. den Gutachter Dr. Wörthmüller, völlig undifferenziert mit diesem Skandal in Verbindung bringt und alle erdenklichen Beschuldigungen gegen diese Person äußert.“ (UA S. 25 meine Hervorhebung)

Das ist **alles**, was sich in dem Urteil zur Diskrepanz zwischen Wahn und Wirklichkeit findet:

- ein „System der Schwarzgeldverschiebung“, an dem Gustl Mollath „unkorrigierbar“ festhalte,
- mit welchem er „fast alle Personen, die mit ihm zu tun haben“, in Verbindung bringe,
- wobei allerdings nur eine einzige Person, nämlich der Gutachter Dr. Wörthmüller, genannt wird,
- und letztlich ein einziger Brief, der in der Hauptverhandlung nicht verlesen wurde, aus welchem der Gutachter „paranoide Größenideen“ entnimmt.

Das ist **alles**. Und das war so gut wie **nichts**.

Das Fehlen jedes klaren Hinweises auf eine „*krasse Fehlbeurteilung der Realität*“ durch Mollath war nicht ein Mangel der **Darstellung**, sondern ein Mangel an **Aufklärung**.

Nur eine einzige Nachfrage bei dem damaligen Niederlassungsleiter der HypoVereinsbank Erlangen-Bamberg, Herrn Werner Macher, und seine anschließende Vernehmung in der Hauptverhandlung gegen Gustl Mollath, hätten ergeben, dass ihm schon Ende März 2003 ein auf den 17.3.2003 datierender Sonderrevisionsbericht der HypoVereinsbank zugeleitet worden war, den ich nunmehr als

A n l a g e 1

in Ablichtung als Urkunde überreiche. Diese Urkunde und deren Inhalt sind **neue Tatsachen** im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO.

Dieser Bericht beginnt mit folgender Einleitung:

„Seit Ende November 2002 gingen Briefe eines Herrn Mollath in der Niederlassung Nürnberg ein, in denen er gegen seine mittlerweile getrennt lebende Ehefrau Mollath, Petra sowie weitere Mitarbeiter der früheren HYPO-Bank Nürnberg verschiedene Vorwürfe erhebt. U.a. geht es dabei um

- Vermögenstransfers in die Schweiz*
- Provisionszahlungen an HVB-Mitarbeiter*
- Verstöße gegen Abgabenordnung, GWG etc.*

Wir nahmen daraufhin umfangreiche Überprüfungen vor und führten Gespräche mit den in den Schreiben genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese waren in den 90iger Jahren alle in der VA (Vermögensanlage) der HYPO-Bank Nürnberg Filiale Königstraße eingesetzt.

Entscheidende Hinweise erhielten wir durch die Kontaktaufnahme zur Bank Leu in Zürich.“ (S. 2 des Berichts)

Hinsichtlich des Vermögenstransfers in die Schweiz heißt es in dem Bericht:

„Anfang der 90iger Jahre bot die HYPO-Bank ihren Kunden die Möglichkeit der Geldanlage in der Schweiz an. Hierzu kamen angabegemäß Mitarbeiter der damaligen Schweizer HYPO-Tochter AKB-Bank nach Deutschland, um die Konto- und Depotöffnungen für Kunden durchzuführen. Zum Versand des Geldes bzw. der Wertpapiere gibt es unterschiedliche Aussagen: einerseits gab es angeblich einen Direktversand per Wertpost von Nürnberg nach Zürich. Andererseits gibt es auch die Aussage, dass die Wertpapiere in ein Verrechnungsdepot bei der HYPO München eingeliefert und von dort in die Schweiz übertragen wurden. Sicher scheint jedoch zu sein, dass der Effektenversand durch Mitarbeiter der HYPO erfolgte. Alle befragten Mitarbeiter gaben an, niemals selbst Werte für Kunden in die Schweiz gebracht zu haben.“ (S. 3 des Berichts)

Hinsichtlich der Aufklärung des unstreitig erfolgten Geldtransfers in die Schweiz hielt sich die Revision zurück, ging aber umso nachdrücklicher dem Vorwurf nach, Petra Mollath, Wolfgang Dirsch und andere Mitarbeiter der Vermögensverwaltung in Nürnberg hätten – im Zusammenwirken mit einem schweizerischen Banker – Vermögenswerte von Nürnberger Kunden von der Bank von Ernst (einer Tochter der HypoVereinsbank) auf die schweizerische Bank Leu übergeleitet und hierfür von der Bank Leu Provisionen erhalten.

Hierbei kommt die Revision abschließend zu folgendem Ergebnis:

*„Die Anschuldigungen des Herrn Mollath klingen in Teilbereichen zwar etwas diffus, unzweifelhaft besitzt er jedoch ‚Insiderwissen‘. **Alle nachprüfbaren Behauptungen haben sich als zutreffend herausgestellt. Die geleisteten Provisionszahlungen hat das Bankhaus Leu mehr oder weniger direkt bestätigt.**“ (S. 15 des Berichts – meine Hervorhebung)*

Die Zurückhaltung der Revision hinsichtlich der Aufklärung der **Bargeldtransfers** in die Schweiz offenbart sich daran, dass sie sich mit offensichtlichen Ausreden ihrer Mitarbeiter begnügte und eigene Aufklärungsmöglichkeiten nicht nutzte. Nur beispielhaft sei darauf hingewiesen, dass sie widerspruchslös die Behauptung akzeptiert hat, Bargeldtransfers in die

Schweiz seien per Wertpost durchgeführt worden. Das ist schon deshalb unsinnig, weil diese Wertpostsendungen hätten versichert werden müssen; die Höhe der Versicherungsprämie hätte jede Renditeerwartung für das in der Schweiz anzulegende Geld auf lange Sicht zunichte gemacht. Außerdem geht der Wertpostversand „von Hand zu Hand“ und jeder, der die Wertpostsendung in der Hand gehabt hat – bis zum Empfänger –, wird auf dem Wertpostversandzettel namentlich notiert⁷⁹. Das hätte den Zweck der Übung, nämlich möglichst spurlos den Geldtransfer in die Schweiz zu vollziehen, gerade in Frage gestellt. Weshalb diese Geldtransfers anonym ablaufen mussten, hat der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 1.8.2000 – einen niederrangigen Vermögensbetreuer bei der Stadtparkasse Wuppertal betreffend – dargestellt (in diesem Falle lief die Abwicklung nicht über Bargeldtransfers, sondern über sog. CPD-Konten):

„Der Angeklagte - ein gelernter Bankkaufmann - war als Mitarbeiter der Sparkasse W. in deren Wertpapierabteilung beschäftigt und für die Beratung bei Auslandsanlagen zuständig. Nach den Feststellungen unterstützte er Ende 1992/Anfang 1993 in fünf Fällen Kunden der Sparkasse W. auf deren Wunsch beim anonymen Kapitaltransfer nach Luxemburg und in die Schweiz. Diese Kunden waren im Herbst 1992 im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erlass des Zinsabschlagsgesetzes, das ab 1. Januar 1993 eine Steuervorauszahlung in Form eines Zinsabschlages auf Kapitalerträge vorsah, an den Angeklagten herangetreten, weil sie ihr angelegtes Kapital anonym ins Ausland transferieren wollten. Da sie ihre Zinserträge wie in der Vergangenheit auch in der Zukunft nicht gegenüber dem Finanzamt erklären wollten, war es ihnen wichtig, ihr Vermögen möglichst so ins Ausland zu verbringen, daß der Finanzverwaltung - auch bei Fahndungsmaßnahmen - kein Rückschluß auf die vorhandenen Anlagen und die daraus erzielten Zinserträge ermöglicht wurde.

Der Angeklagte, der jeweils zunächst erfolglos versuchte, die Kunden umzustimmen und sie dazu zu bewegen, ihre Gelder doch bei der Sparkasse W. zu belassen, kam diesem Ansinnen in allen Fällen nach. Hierbei griff er - da die Sparkassen, anders als die Großbanken, keine Tochtergesellschaften im Ausland hatten - auf ein bereits vorhandenes Verschleierungssystem für anonyme Kapitaltransfers der W.-LB - des Verbundpartners der nordrhein-westfälischen Sparkassen - zurück und bewerkstelligte die Übertragung der Kundengelder

⁷⁹ Vgl. Frysch, Kontrollabbau in Kreditinstituten, Berlin 1995, S. 204.

auf neu einzurichtende Konten bei der W.-LB Schweiz und der W.-LB Luxemburg. Obwohl auch die Möglichkeit einer direkten Überweisung von den Kundenkonten auf das Sammelkonto der jeweiligen Auslandsbank oder direkt auf die neuen ausländischen Konten der Kunden bestand, machte der Angeklagte davon keinen Gebrauch, um die Anonymität der Kunden beim Übertragungsvorgang zu gewährleisten. Entsprechend dem bereits vorhandenen Verschleierungssystem splittete der Angeklagte hierzu die Übertragung der Kundengelder in zwei unabhängige Geschäftsvorfälle, nämlich zwei Barzahlungen, auf. Unter seiner Anleitung hob der Kunde jeweils zunächst den gewünschten Betrag von seinem Konto bei der Sparkasse in bar ab, dann zahlte er ihn sofort wieder per Zahlschein auf das Sammelkonto der Auslandsbank ein. Beide Vorgänge wurden dementsprechend als Barzahlungen gebucht. Eine zwischenzeitliche Aushändigung des Geldes an den Kunden erfolgte nicht. Bei der Einzahlung auf das Sammelkonto der Auslandsbank wurde der Geldtransfer weiter verschleiert. Obwohl auf dem Einzahlungsbeleg jeweils ein Feld für den Namen des Einzahlers vorhanden war, vermerkte der Angeklagte dort statt des Kundennamens lediglich ein Codewort oder eine Referenz- oder Kontonummer der Auslandsbank, die er vorher bei dieser erfragen mußte und die der Auslandsbank die spätere Zuordnung des Betrages zu den jeweiligen Kunden ermöglichen sollten. Sämtliche Unterlagen einschließlich der Kontoeröffnungsanträge, die der Angeklagte vorrätig hielt, füllte er für seine Kunden aus und legte sie ihnen zur Unterschrift vor. Die Beteiligten gingen dabei davon aus, daß dieses Verschleierungssystem ‚sicher‘ sei und auch die Steuerfahndung die Person des jeweiligen Einzahlers nicht ermitteln könnte. Der Angeklagte war sich dabei bewußt, daß durch die Anonymisierung des Geldtransfers das Entdeckungsrisiko für die Verheimlichung von Kapitalerträgen stark verringert werden sollte. Soweit die Kunden dies nicht bereits ausdrücklich ausgesprochen hatten, rechnete der Angeklagte jedenfalls aufgrund der mit den jeweiligen Kunden geführten Beratungsgespräche damit, daß sie ihre Zinserträge aus den Auslandsanlagen nicht versteuern wollten und er deshalb bei dem ‚spurenlosen‘ Transfer helfen sollte. Sofern Kunden steuerliche Fragen ansprachen, wies der Angeklagte zwar auf die Steuerpflichtigkeit von Zinserträgen hin, verstand dies allerdings nur als ‚formalen Fingerzeig‘. Insgesamt unterstützte er Bankkunden, die ihre Kapitalerträge nicht versteuern wollten, bei der anonymisierten Übertragung einer Gesamtsumme von 2.336.422 DM ins Ausland, hinsichtlich derer die Bankkunden in den Jahren 1993 bis 1995 insgesamt 116.404 DM an Einkommensteuern hinterzogen.“⁸⁰

⁸⁰ BGHSt 46, 107-109.

An diesen Bargeldtransfers in die Schweiz waren nicht nur die Stadtparkasse Wuppertal und die WestLB, sondern die meisten deutschen Banken beteiligt – einschließlich der HypoVereinsbank, wie der Sonderrevisionsbericht im Grundsatz auch bestätigt. Denn gerade die faulen Ausreden, mit denen die Revision sich hinsichtlich des Bargeldtransfers zufriedengab, sind in ihrer Durchsichtigkeit ein nachdrückliches Indiz dafür, dass es diese Bargeldtransporte im großen Stil auch gegeben hat. Nur: keiner will daran beteiligt gewesen sein:

„Frau Mollath bestätigte, dass es Anfang und Mitte der neunziger Jahre Vermögensüberträge von der damaligen HYPO-Bank zu deren Schweizer Tochter AKB-Bank gab. (...) Frau Mollath wollte nicht ausschließen, dass es auch Bargeldbewegungen in die Schweiz gab. Angabegemäß war dies jedoch bei keinem der von ihr betreuten Kunden der Fall. (...) Frau Mollath bestritt, jemals selbst Kurierfahrten in die Schweiz vorgenommen zu haben.“ (S. 5 das Berichts)

Diese Bargeldtransfers von deutschen Banken in die Schweiz gingen acht Jahre lang gut – bis schließlich am 1.8.2000 der Bundesgerichtshof deutlich machte, dass diese Sitte nicht nur eine Unsitte, sondern kriminelles Unrecht ist. Die Schwarzgeldverschiebung⁸¹ in großem Stile war bis Anfang des neuen Jahrtausends eine weit verbreitete Realität und kein Wahn. Mollath hatte dies als Skandal bezeichnet und wollte sich hieran nicht gewöhnen: *„Schwarzgeldverschieber und Steuerhinterzieher verschärfen die Schere zwischen Arm und Reich.“*

Dass er mit seinem Anliegen Recht hatte, bekräftigt jene Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Das Landgericht Nürnberg-Fürth hingegen hat ihn zum Irren erklärt.

⁸¹ Wobei „Schwarzgeld“ nicht unbedingt bedeuten musste, dass die transferierten Vermögensmassen von vornherein unbesteuert waren; sie wurden aber zu „Schwarzgeld“, weil die aus ihnen fließenden Erträge der Besteuerung entzogen werden sollten.

6. Der Nachbar des Dr. Wörthmüller

Wie oben bereits geschildert, ordnete der Richter am Amtsgericht Eberl am Ende der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Nürnberg am 22.4.2004 gemäß § 81 StPO zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Gustl Mollath dessen zeitweilige Unterbringung im Klinikum am Europakanal in Erlangen an. Zum Sachverständigen wurde der Leiter der forensischen Abteilung des Klinikums am Europakanal, Dr. Michael Wörthmüller, bestellt.

Am 30.6.2004 wurde Gustl Mollath zwangsweise in das Klinikum am Europakanal in Erlangen verbracht. Zu irgendeiner Exploration des Mollath kam es aufgrund seiner Weigerung auch dort nicht. Nachdem der Sachverständige Dr. Wörthmüller sich für befangen erklärt hatte, wurde Mollath am 7.7.2004 wieder in Freiheit entlassen.

Warum blieb Mollath eigentlich in der Klinik am Europakanal sieben volle Tage eingesperrt, obwohl der beauftragte Gutachter schon frühzeitig erkannte, dass er für das Gutachten aus persönlichen Gründen untauglich ist?

Warum er sich für untauglich hielt, teilte Dr. Wörthmüller mit einem auf den 1.7.2004 – einem Donnerstag – datierenden Schreiben dem Richter am Amtsgericht Eberl mit. Dieses Schreiben ist nicht nur auf den 1.7.2004 datiert. Es ist auch am 1.7.2004 erstellt worden, denn der Verfasser stellt ausdrücklich darauf ab, dass Mollath „gestern, am 30.06.2004“ in die Klinik eingeliefert worden sei. Darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Richter Eberl,

mit Beschluss des Amtsgerichts vom 22.04.2004 wurde ich beauftragt, oben genannten Angeklagten im Rahmen einer Unterbringung nach § 81 StPO im Hinblick auf die Frage der Schuldfähigkeit und der Notwendigkeit einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus zu untersuchen. Herr Mollath wurde gestern, am 30.06.2004, in die hiesige Klinik eingeliefert, am gleichen Tag wurden mir die Akten (die zuvor nur ungesichtet einen Tag in der hiesigen Abteilung waren, dann zurückgefordert wurden) erneut zugestellt. Leider ist es so, dass ich in der vergangenen Woche bereits persönlichen Kontakt mit Herrn

Mollath hatte, mich insbesondere ein Nachbar, mit dem ich freundschaftlich verbunden bin, ausführlich über seine Sichtweise der Angelegenheit Mollath informierte (Herr Mollath wollte auch jenen aufsuchen). Aufgrund des so erhaltenen Meinungsbildes und der damit verbundenen persönlichen Verquickung sehe ich mich außer Stande, mit der notwendigen Objektivität das von Ihnen angeforderte Gutachten zu erstatten. Auch eine Übertragung auf einen Mitarbeiter meiner Abteilung erscheint hier kontraindiziert, nachdem die hiesige forensisch-psychiatrische Struktur stark durch meine Person bzw. die hiervon ausgehenden Einschätzungen geprägt ist..

Ich bedauere, dass ich den von Ihnen freundlicherweise übermittelten Auftrag somit nicht erfüllen kann. Ich hoffe, Ihnen hiermit nicht zu viele Unannehmlichkeiten zu bereiten und verbleibe mit dem Wunsch nach weiterhin guter Zusammenarbeit und freundlichen kollegialen Grüßen

*Dr. med. M. Wörthmüller
Psychiater/Dipl.-Psych./Oberarzt
Leiter der forensischen Abteilung
des Klinikums am Europakanal“
(Bl. 177 d.A.)*

Die Sorge um die Unannehmlichkeiten des Richters am Amtsgericht Eberl war offenbar etwas größer als die Sorge um die Unannehmlichkeiten des Gustl Mollath während seines Zwangsaufenthalts in der geschlossenen Abteilung des Klinikums am Europakanal. Das Schreiben vom 1.7.2004 wird erst **vier** Tage später, nämlich am Montag, dem 5.7.2004, um die Mittagszeit – 11.53 Uhr – per Telefax an das Amtsgericht übersandt, wo es schließlich um 12.49 Uhr empfangen wird (Bl. 178 d.A.). Dort kann man mit dem Schreiben zunächst nichts anfangen, da die Akte nicht vorliegt. Sie befindet sich dort, wo das Fax herkommt: in der forensischen Abteilung des Klinikums am Europakanal. Immerhin schon am folgenden Tage, dem 6.7.2004, bringt Dr. Wörthmüller gegen 14 Uhr persönlich die Akte zur Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Bl. 176 d.A.). Richter am Amtsgericht Eberl veranlasst die Weiterleitung der Akte an den zu der Zeit zuständigen Dezernenten, Staatsanwalt Engels. Staatsanwalt Engels findet in der Akte noch ein weiteres Schreiben des Dr. Wörthmüller an den Richter am Amtsgericht Eberl, welches gemeinsam mit der auf den 1.7.2004 datierenden Befangenheitsanzeige

verschickt worden war, aber im Gegensatz zu der Befangenheitsanzeige das Datum vom 5.7.2004 trägt. Es lautet:

„Sehr geehrter Herr Richter Eberl,

um eine kurzfristige Bearbeitung des bereits eingeleiteten Unterbringungsverfahrens nach § 81 StPO zu ermöglichen, habe ich Herrn Dr. Leipziger vom Bezirkskrankenhaus Bayreuth angesprochen, der sich bereit erklärte, den Gutachtenauftrag und Herrn Mollath kurzfristig zu übernehmen. Ihr Einverständnis vorausgesetzt, könnte der Angeklagte somit bereits in den nächsten Tagen dorthin überstellt werden, so dass eine wesentliche Verzögerung der Erledigung des Gutachtenauftrages vermieden wird.

*Mit freundlichen Grüßen
Dr. med. M. Wörthmüller
Psychiater/Dipl.-Psych./Oberarzt
Leiter der forensischen Abteilung
des Klinikums am Europakanal“
(Bl. 176 d.A.)*

Einschub: 1987 schrieb der Nestor der deutschen Strafverteidigung, *Hans Dahs*, über die Denkungsart mancher Psychiater:

*„Für manche Psychiater und Psychologen ist der Beschuldigte beispielsweise keineswegs das selbstverantwortlich handelnde Prozeßsubjekt, als das er nach der Strafprozeßordnung anzusehen und zu behandeln ist. Das rücksichtslose Eindringen in seine Intimsphäre, seine Herabwürdigung zum bloßen Untersuchungsobjekt ist für medizinische Sachverständige nicht selten eine Selbstverständlichkeit.“*⁸²

Dieser Denkungsart entspricht es, wenn Dr. Wörthmüller **vier** Tage braucht, um seine Befangenheitsanzeige dem Gericht zu übermitteln, vier Tage, während derer Gustl Mollath in der geschlossenen Abteilung eingesperrt ist. Statt **sofort** Mitteilung zu machen, dass er das Gutachten nicht erstatten kann, behält Dr. Wörthmüller Herrn Mollath aus eigener Machtvollkommenheit erst einmal bei sich in Haft, um vorrangig sich mit einem Kollegen über dessen Bereitschaft zu verständigen, „den Gutachtenauftrag **und Herrn Mollath** zu übernehmen“. Insgesamt verlor Mollath durch diese Selbstherrlichkeit des Sachverständigen volle sieben Tage seiner Freiheit. In einer bei dem damaligen Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg eingereichten Strafanzeige vom 5.8.2004 beschreibt Gustl Mollath die sieben Tage am Europakanal wie folgt:

„Ich wurde über Tage in Vollisolutions-Einzelhaft gequält, durfte in über einer Woche nur dreimal Hofgang machen. Bekam Kreislaufbeschwerden und eine Krampfader, musste die Behandlung und jämmerliche Schreie um Hilfe anderer Häftlinge erleben. Konnte denen keine Hilfe leisten. Nachts wurde durch eine erzwungene Beleuchtung der Schlaf entzogen. Ordentliche Körperpflege war nicht möglich. Ich musste mich nackt ausziehen. Ich war 24 Stunden, Tag und Nacht, von einer Kamera beobachtet. Fesselung ans Bett wurde mir angedroht. Essen war für mich ungenießbar.“
(Bl. 226 d.A.)

⁸² Dahs in Löwe-Rosenberg, StPO, 24. Aufl., Rdnr. 17 vor § 72.

Allein der offenbar vertretungsweise tätige Staatsanwalt Engels behält den Verstand und ordnet nach Rücksprache mit dem Richter am Amtsgericht Eberl die Freilassung Mollaths an. In einem Telefaxschreiben an Dr. Wörthmüller, welches der Klinik am Europakanal am 7.7.2004 um 12.20 Uhr übermittelt wird, erläutert er, weshalb die „Übernahme“ des Mollath durch Dr. Leipziger und seine „Überstellung“ nach Bayreuth so einfach nicht ist:

„Nachdem der bisherige Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg sich ausdrücklich auf eine Begutachtung durch Ihre Einrichtung bezog, eine solche aber nicht möglich ist, muss nunmehr zunächst ein neuer Beschluss herbeigeführt werden.“ (Bl. 184 d.A.)

So war Gustl Mollath seit dem frühen Nachmittag des 7.7.2004 erst einmal wieder ein freier Mann. Sieben volle Tage – von mittags am 30.6.2004 bis nachmittags am 7.7.2004 – verblieb er eingesperrt im Klinikum am Europakanal. Obwohl diese sieben Tage für die erstrebte „Beobachtung“ im Sinne des § 81 StPO keinerlei Erkenntnisgewinn brachten, waren die Geschehnisse, die diese sieben Tage umgaben und einschlossen, der entscheidende Baustein für die endgültige Unterbringung Mollaths. **Sieben Tage, die sieben Jahre bedeuteten:**

Wie ging das?

Zunächst sei ein Satz wiederholt, der in diesem Wiederaufnahmegesuch schon zweimal zu lesen war:

„Auch in der Hauptverhandlung hat sich – wie bereits in den von den Zeugen geschilderten Vorfällen – die wahnhafte Gedankenwelt vor allem in Bezug auf den ‚Schwarzgeldskandal‘ der Hypovereinsbank bestätigt. Mag sein, dass es Schwarzgeldverschiebungen von verschiedenen Banken in die Schweiz gegeben hat bzw. noch gibt, wahnhaft ist, dass der Angeklagte fast alle Personen, die mit ihm zu tun haben, z.B. den Gutachter Dr. Wörthmüller, völlig undifferenziert mit diesem Skandal in Verbindung bringt und alle erdenklichen Beschuldigungen gegen diese Personen äußert.“ (UA S. 25 meine Hervorhebung)

Wie hat Mollath den Dr. Wörthmüller mit dem „Schwarzgeldskandal“ in Verbindung gebracht?

In dem oben schon wiedergegebenen Schreiben des Gustl Mollath vom 7.7.2006 an Rechtsanwalt Dolmányi erläutert er aus seiner Sicht, weswegen Dr. Wörthmüller sich für befangen erklären musste:

„Dr. Michael Wörthmüller mußte sich für befangen erklären, weil ich ihm nachweisen konnte, daß er mit Bernhard Roggenhofer nicht nur gut ‚bekannt‘ ist, sondern darüber hinaus auch noch direkt neben dem, in der [REDACTED] in Nürnberg, wohnt. Dr. Wörthmüller sorgte selbstverständlich dafür, daß ich von Dr. Leipziger und Dr. Zappe vom BKH Bayreuth, weiter ‚bearbeitet‘ werde.

Wichtig zu erwähnen, daß Bernhard Roggenhofer mit den langjährigen Arbeitskollegen meiner früheren Frau Petra Müller (HypoVereinsbank) nach der Kündigung wegen der Schwarzgeldgeschäfte, die Fortezza Vermögensanlage AG in der Schnieglingerstraße in Nürnberg gegründet haben.“

Auch in dem oben wiedergegebenen Schreiben Gustl Mollaths an Rafael Rocca vom 10.7.2006, welches der VRiLG Brixner „zu Beweiszwecken“ zehn Tage vor der Hauptverhandlung gegen Mollath in Ablichtung zur Akte genommen hat, wiederholt er diese Zusammenhänge:

„Da ich vorher herausfand, dass besagter Dr. Michael Wörthmüller nicht nur gut mit Bernhard Roggenhofer bekannt ist, sondern darüber hinaus sogar direkt neben dem in der [REDACTED] in Nürnberg wohnt (einen Steinwurf von meinem früheren Geschäft entfernt in Schniegling!), musste Dr. Wörthmüller sich für befangen erklären. Trotzdem hat Dr. Wörthmüller noch dafür gesorgt, dass ich von seinen ‚besten Freunden‘ in der Psychobranche, Dr. Leipziger und Dr. Zappe vom BKH Bayreuth, im Feb. 2005 5 Wochen lang ‚weiterverarztet‘ werde.

Zu Bernhard Roggenhofer ist noch zu erwähnen, dass der viele Jahre Kunde der Vermögensanlageabteilung bei der Hypo-, später HypoVereinsbank, wo Petra arbeitete, war.

Frühere, auch jahrzehntelange, Arbeitskollegen von Petra, Wolfgang Dirsch und Udo Schicht, gründeten mit B. Roggenhofer die Fortezza Vermögensanlage AG in der Schnieglingerstr. 7 in Nürnberg. Vorteilhafterweise ist im Erdgeschoss des Hauses gleich eine Filiale der HypoV. Bank.“

Des weiteren schreibt er in der schon erwähnten Strafanzeige an den damaligen Präsidenten des Amtsgerichts vom 5.8.2004 folgendes:

„Dr. Michael Wörthmüller hat mich vom 30.6.2004 bis 7.7.2004 unter menschenverachtenden Bedingungen in Vollisolutions-Einzelhaft gehalten. Ich hatte schon Tage zuvor seine Verbindung zu Bernhard Roggenhofer aufgedeckt.

Bernhard Roggenhofer, Wolfgang Dirsch und Udo Schicht waren jahrelange Arbeitskollegen meiner Frau Petra Mollath. Sie alle waren und sind beteiligt bei der andauernden Schwarzgeldverschiebung in die Schweiz, Betreuung und Verwaltung.

Da ich die Verbindung von Dr. Wörthmüller zu den Schwarzgeldverschieberkreisen aufgedeckt habe und nachweisen kann, musste sich Dr. Wörthmüller letztlich für befangen erklären.

Trotzdem versuchte Dr. Wörthmüller vorher tagelang, mich zu folgender Abmachung zu bewegen: Er macht ein angeblich ‚harmloses‘ für mich passendes Gutachten, dafür muß er sich nicht für befangen erklären und die Verbindung zu den Scharzgeldverschiebern bleibt unter uns.

Als ich über Tage, auch unter seelischer Folter, nicht auf den Handel einging, blieb ihm nichts anderes übrig, als sich doch nachträglich für befangen zu erklären.

Beweis: Schreiben von Dr. Wörthmüller datiert auf den 1.7.2004, aber erst am 5.7.2004 gefaxt an das Amtsgericht Nürnberg Richter Eberl. Plus Empfangsbericht des Amtsgerichts v. 5.7.04.“ (Bl. 226 d.A.)

Zentral ist hier der folgende Satz:

„Da ich die Verbindung von Dr. Wörthmüller zu den Schwarzgeldverschieberkreisen aufgedeckt habe und nachweisen kann, musste sich Dr. Wörthmüller letztlich für befangen erklären.

Trotzdem versuchte Dr. Wörthmüller vorher tagelang, mich zu folgender Abmachung zu bewegen: Er macht ein angeblich ‚harmloses‘ für mich passendes Gutachten, dafür muß er sich nicht für befangen erklären und die Verbindung zu den Scharzgeldverschiebern bleibt unter uns.“

Diese Darstellung Mollaths wurde von der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth als entscheidendes Beweisstück für seinen Wahn genommen. Um es nochmals zu wiederholen:

„Eindrucksvoll könne am Beispiel des Dr. Wörthmüller ausgeführt werden, dass der Angeklagte weitere Personen, die sich mit ihm befassen müssten, in dieses Wahnsystem einbeziehe, wobei in geradezu klassischer Weise der Angeklagte eine für ihn logische Erklärung biete, dass Dr. Wörthmüller ihm angeboten habe, ein Gefälligkeitsgutachten zu schreiben, wenn der Angeklagte die Verwicklung des Dr. Wörthmüller in den Schwarzgeldskandal nicht offenbare.“ (UA S. 22)

„Auch in der Hauptverhandlung hat sich – wie bereits in den von den Zeugen geschilderten Vorfällen – die wahnhafte Gedankenwelt vor allem in Bezug auf den ‚Schwarzgeldskandal‘ der Hypovereinsbank bestätigt. Mag sein, dass es Schwarzgeldverschiebungen von verschiedenen Banken in die Schweiz gegeben hat bzw. noch gibt, wahnhaft ist, dass der Angeklagte fast alle Personen, die mit ihm zu tun haben, z.B. den Gutachter Dr. Wörthmüller, völlig undifferenziert mit diesem Skandal in Verbindung bringt und alle erdenklichen Beschuldigungen gegen diese Personen äußert.“ (UA S. 25)

Der Wahn – so meint es Dr. Leipziger und ihm folgend das Gericht – zeige sich also gerade daran, das Mollath für die Einbeziehung Dr. Wörthmüllers „*in geradezu klassischer Weise eine für ihn logische Erklärung biete*“, wobei die Betonung auf „*für ihn*“ liegt, also nur in **seiner** Vorstellungswelt ihren Sinn finde, während tatsächlich die Logik **Pseudologik**, und die Erklärung,

„dass Dr. Wörthmüller ihm angeboten habe, ein Gefälligkeitsgutachten zu schreiben, wenn der Angeklagte die Verwicklung des Dr. Wörthmüller in den Schwarzgeldskandal nicht offenbare“,

ein **Wahngebilde** sei.

Nur: Ist Dr. Wörthmüller je dazu gehört worden, ob er Mollath tatsächlich ein solches Angebot gemacht habe? **Nein** – es gab weder eine Vernehmung Dr. Wörthmüllers vor noch eine Vernehmung in der Hauptverhandlung. Es gab auch keine Aufforderung zur Abgabe einer (dienstlichen) Äußerung. Auch hat Dr. Leipziger nichts über ein zu diesem Thema mit Dr. Wörthmüller geführtes Gespräch berichtet.

Bei wohlwollender Betrachtung mag diese Zurückhaltung im Umgang mit Dr. Wörthmüller auf die naheliegende Einschätzung zurückzuführen sein, Dr. Wörthmüller werde diese unsägliche Behauptung Mollaths ohnehin bestreiten, weshalb seine Vernehmung sich erübrige. Der gesamte Gang des Verfahrens lässt für ein solches Wohlwollen jedoch keinen Platz. Tatsächlich dürften die Strafkammer und ihr Gutachter schon deshalb keinen Aufklärungsbedarf gespürt haben, da sie ohnehin fest davon ausgingen, dass Mollath spinnt.

War aber diese Unterstellung angebracht? Was motivierte den Dr. Wörthmüller, seine Befangenheitsanzeige vier Tage lang zurückzuhalten? Wenn ihm schon am ersten Tage nach der ersten Begegnung mit Mollath klar war, dass die **richterlich** angeordnete Zwangseinweisung des Mollath in das Klinikum am Europakanal hinsichtlich der Beobachtung und Untersuchung nicht zum Ziele führen würde, was ausdrücklich für **alle** Mitarbeiter gelte –

es sei hier erinnert an die Begründung der Befangenheitsanzeige:

„Aufgrund des so erhaltenen Meinungsbildes und der damit verbundenen persönlichen Verquickung sehe ich mich außer Stande, mit der notwendigen Objektivität das von Ihnen angeforderte Gutachten zu erstatten. Auch eine Übertragung auf einen Mitarbeiter meiner Abteilung erscheint hier kontraindiziert, nachdem die hiesige forensisch-psychiatrische Struktur stark durch meine Person bzw. die hiervon ausgehenden Einschätzungen geprägt ist.“ (meine Hervorhebung) –,

warum tat er nicht das Nächstliegende und griff nicht noch am selben Tage zum Telefonhörer, um den **Richter** hiervon zu unterrichten? War ihm als einem an Universitäten gleich mehrfach ausgebildeten Akademiker, der seine Briefe nicht nur mit „Dr. Wörthmüller“, sondern stets mit „Dr. med. M. Wörthmüller/ Psychiater/Dipl.-Psych/Oberarzt/Leiter der forensischen Abteilung des Klinikums am Europakanal“ unterzeichnet, nicht bekannt, dass im Staat des Grundgesetzes jede Freiheitsentziehung nur durch einen **Richter** angeordnet werden darf, und dass deshalb jede richterlich angeordnete Freiheitsentziehung, die offenkundig ihren vom Richter angestrebten Zweck verfehlt, ein Zustand ist, der sofortiger Klärung durch Konsultation des zuständigen Richters bedarf? Hatte er hierfür kein Empfinden und hierüber keine Kenntnis?

Er hatte das Empfinden und er hatte die bessere Kenntnis. Immerhin war er schon seit Jahren Leiter der forensischen Abteilung eines großen Krankenhauses und vielfach als Gutachter für Staatsanwaltschaften und Gerichte tätig. Wenn er dennoch seinem Empfinden und seiner besseren Kenntnis zuwider handelte und aus angemaßter Machtvollkommenheit Mollath für vier volle Tage in der geschlossenen Abteilung seines Krankenhaus festhielt, ehe er seine Befangenheit anzeigte, dann wird er seine **eigenen** Motive gehabt haben, die sich kaum darin erschöpft haben werden, schon mal die „Übernahme“ Mollaths durch den Kollegen in Bayreuth und seine „Überstellung“ dorthin vorzubereiten. Denn auch hierzu bedurfte er einer richterlichen Entscheidung⁸³, deren Herbeiführung (oder Verweigerung) innerhalb kürzester Zeit schon am ersten Tage nach Erkenntnis der eigenen Befangenheit zu bewerkstelligen war.

⁸³ Dass er dies **wusste**, zeigt gerade der Inhalt seines Schreibens vom 5.7.2004 (oben S. 116).

Welche Motive für diese Machtanmaßung hatte Dr. Wörthmüller? War die Darstellung Mollaths über eine von Dr. Wörthmüller angestrebte Gefälligkeitsbegutachtung möglicherweise doch näher an der Realität als die Wahnunterstellung des Dr. Leipziger?

Dies wird sich möglicherweise noch klären lassen⁸⁴. Klären lässt sich allerdings schon jetzt, dass die Darstellung Mollaths im Zusammenhang mit der Person des Dr. Wörthmüller und seinen Bekannten in vielerlei Hinsicht der Realität entspricht. Die hierzu von Mollath angestellten Überlegungen sind keine Phantastereien, sondern von faktenreicher Plausibilität.

Diese Fakten stelle ich im folgenden dar. Es handelt sich im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO um **neue Tatsachen**, die mit **neuen Beweismitteln** belegt werden können. Hierbei ist zu betonen, dass alle diese Tatsachen durch ein Gericht, das zuzuhören und aufzuklären bereit gewesen wäre, schon im Jahre 2006 ohne Probleme zu ermitteln waren:

Ich überreiche zunächst zwei Auskünfte des Einwohneramtes der Stadt Nürnberg vom 12.12.2012 und vom 17.12.2012 in Ablichtung als

A n l a g e n 2 und 3.

Aus ihnen geht hervor, dass Dr. Michael Wörthmüller unter der Anschrift [REDACTED] in 90427 Nürnberg und Bernhard Roggenhofer unter der Anschrift [REDACTED] in 90427 Nürnberg gemeldet sind.

⁸⁴ Hier bietet es sich insbesondere an, als **neues Beweismittel** den Rechtsanwalt Bernd Ophoff als Zeugen zu hören. Dass er ausgerechnet an einem Samstag (dem 3.7.2005) Gustl Mollath zu einem Mandatsanbahnungsgespräch in der forensischen Abteilung der Klinik am Europakanal aufsuchen darf, lässt sich nur mit einer unmittelbaren Intervention Dr. Wörthmüllers erklären, der offenbar ein Interesse daran hatte, dass Mollath noch vor der Einreichung der – offenbar noch in der Schwebe gelassenen – Befangenheitsanzeige beim Amtsgericht (die schließlich erst am Montagmittag erfolgt) mit einem Anwalt sich bespricht. Mollath schreibt am 23.9.2004: „Rechtsanwalt Ophoff konnte von Dr. Wörthmüller bewegt werden, Samstagmittag [3.7.2004] in die Klinik zu kommen, denn ich bestand auf einer Rechtsberatung, weil ich sonst mit ihm nicht über seinen Vorschlag verhandeln kann: er schreibt ein für mich passendes Gutachten, dafür bleibt seine Beziehung zu den Schwarzgeldverbiehern in Form von Bernhard Roggenhofer (was ich ihm kurz vorher nachwies) unter uns.“ (Bl. 221 d.A.)

Aus der Auskunft aus dem Gewereregister des Ordnungsamtes der Stadt Nürnberg vom 13.12.2012 – in Ablichtung beigelegt als

A n l a g e 4 –

geht außerdem hervor, dass Herr Bernhard Roggenhofer seit dem 1.1.1993 sein Gewerbe (Grundstück-, Wohnungs-, Darlehens- und Kapitalanlagenvermittlung gem. § 34c GewO) für die [REDACTED] in [REDACTED] Nürnberg angemeldet hat.

Der schlichte Augenschein wird außerdem offenbaren, dass [REDACTED] und [REDACTED] die Anschriften einander gegenüberliegender Grundstücke sind, die nur gut 50 Meter voneinander entfernt liegen.

Dr. Michael Wörthmüller ist in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth nicht gehört worden. Er ist deshalb ein **neues Beweismittel** für die – in seinem Schreiben vom 1.7.2004 (der Befangenheitsanzeige) noch verschwiegene – Identität seines Nachbarn; er wird als **neue Tatsache** bekunden, dass es sich bei diesem Nachbarn, „mit dem ich freundschaftlich verbunden bin“ und der ihn „ausführlich über seine Sichtweise der Angelegenheit Mollath informierte“, um Bernhard Roggenhofer handelte.

Dem in Ablichtung überreichten chronologischen Auszug aus dem Handelsregister B des Amtsgerichts Nürnberg –

A n l a g e 5

lässt sich des weiteren entnehmen, dass darin seit dem 10.12.2003 Bernhard Roggenhofer⁸⁵, ein Udo Schicht sowie ein Wolfgang Dirsch als Vorstände einer am 20.8.2003 gegründeten Aktiengesellschaft mit der Firma „Fortis Finanz AG“ eingetragen sind. Dem Auszug lässt sich weiterhin entnehmen, dass die mit Finanzdienstleistungen vielerlei Art befasste „Fortis Finanz AG“ gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 22.12.2004 in „Fortezza Finanz

⁸⁵ Zunächst eingetragen als „Bernd“ Roggenhofer, was zwei Monate später geändert wurde.

AG“ umbenannt worden ist. Diesem Auszug zufolge hat die gemeinsame Vorstandstätigkeit dieser drei Personen in der „Fortezza Finanz AG“ bis zum März 2010 andauert (Ausscheiden des Udo Schicht). Aus dem Auszug ergibt sich weiterhin, dass Wolfgang Dirsch am 1.1.1960 geboren ist.

Wolfgang Dirsch wird außerdem genannt in dem als Anlage 1 überreichten Sonderrevisionsbericht der HypoVereinsbank vom 17.3.2003 (dort S. 2) als ehemaliger Mitarbeiter der Vermögensanlage-Abteilung der HYPO-Bank Nürnberg, Filiale Königstraße. Sein Geburtsdatum wird darin mit 1.1.1960 angegeben. Neben ihm als weitere Mitarbeiterin der Vermögensanlage-Abteilung wird in dem Bericht Frau Petra Mollath bezeichnet. Beide gehören zum Kreis ehemaliger Mitarbeiter der HypoVereinsbank, welchen dem Bericht zufolge *„Versäumnisse und Verfehlungen vorzuhalten“* waren.

Der von 2003 bis 2010 gemeinsam mit Bernhard Roggenhofer und Wolfgang Dirsch als Vorstand der Fortezza Finanz AG tätig gewesene Udo Schicht war ebenfalls in den Neunziger Jahren in der Vermögensanlage-Abteilung der HYPO-Bank in Nürnberg tätig. In einem für sein jetziges Tätigkeitsfeld als „unabhängiger Vermögensverwalter“ bei der in Nürnberg ansässigen USM AG ins Internet gestellten „curriculum vitae“ wird erwähnt, er habe *„seit 1994 vermögende Privatkunden bei der Hypovereinsbank in Nürnberg“* betreut.

A n l a g e 6.

Aus all dem ergibt sich:

Bernhard Roggenhofer ist mit Dr. Wörthmüller *„freundschaftlich verbunden“*. Von Bernhard Roggenhofer wird Dr. Wörthmüller über Gustl Mollath informiert. Diese Informationen sind offenbar nicht neutraler Natur, sondern schaffen bei Dr. Wörthmüller ein festes „Meinungsbild“. Aufgrund des *„so erhaltenen Meinungsbildes und der damit verbundenen persönlichen Verquickung“* sieht Dr. Wörthmüller sich außerstande, als Gutachter tätig zu werden. Roggenhofer arbeitet in der Fortezza Finanz AG eng zusammen mit zwei ehemaligen Mitarbeitern der HypoVereinsbank, die gemeinsam mit Petra Mollath in den Neunziger Jahren in der Vermögensanlage-Abteilung vermögende Privatkunden der HypoVereinsbank betreut

haben. Mitarbeiter dieser Abteilung waren in den Neunziger Jahren an – wie auch immer durchgeführten – Transfers von Bargeld und Wertpapieren in großen Mengen beteiligt, welche in der Schweiz angelegt und deponiert wurden, um die Besteuerung der daraus fließenden Erträge in Deutschland zu vermeiden. Diese Transfers waren völlig zu Recht – und nicht nur von Mollath allein – als Verschiebung von Schwarzgeld⁸⁶ bezeichnet worden.

Hatte somit die mehrfach durch Mollath erklärte „*Verbindung von Dr. Wörthmüller zu den Schwarzgeldverschieberkreisen*“ eine tatsächliche Basis? Allemal. Die „*Verbindung von Dr. Wörthmüller zu den Schwarzgeldverschieberkreisen*“ war angesichts der engen geschäftlichen Zusammenarbeit des Bernhard Roggenhofer mit ehemaligen Mitarbeitern der Vermögensanlage-Abteilung der Hypovereinsbank und der freundschaftlichen Verbundenheit des Dr. Wörthmüller mit Bernhard Roggenhofer jedenfalls eine Behauptung, der ein hohes Maß an realitätsgestützter Plausibilität zukam.

All das hat die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth nicht interessiert. Und nicht nur das. Der Mangel an Aufklärung paart sich mit einer – in diesem Falle regelrecht monströsen – **Verfälschung** des aus den Akten anders erkennbaren Sachverhalts.

Exkurs:

Dr. Wörthmüller hatte in seiner als Blatt 177 in den Akten abgelegten Befangenheitsanzeige geschrieben:

„Leider ist es so, dass ich in der vergangenen Woche bereits persönlichen Kontakt mit Herrn Mollath hatte, mich insbesondere ein Nachbar, mit dem ich freundschaftlich verbunden bin, ausführlich über seine Sichtweise der Angelegenheit Mollath informierte (...).“

⁸⁶ Wobei hier noch einmal betont wird: „Schwarzgeld“ musste nicht unbedingt bedeuten, dass die transferierten Vermögensmassen von vornherein unbesteuert waren; sie wurden aber zu „Schwarzgeld“, weil die aus ihnen fließenden Erträge der Besteuerung entzogen werden sollten.

In den schriftlichen Gründen des gegen Gustl Mollath ergangenen Urteils wird hieraus:

*„Nachdem der Angeklagte sich bereits zur Beobachtung und Gutachtenerstattung für eine Woche im Klinikum am Europakanal aufgehalten hatte, erklärte sich der dortige Sachverständige Dr. Wörthmüller für befangen und bat, ihn von der Gutachtenerstellung zu entbinden, weil der Sachverständige **von Nachbarn des Angeklagten privat auf dessen Zustand angesprochen worden war** und er nicht den Anschein der Voreingenommenheit erwecken wollte.“*
(UA S. 7)

Das ist unfassbar.

7. Die verfassungswidrige Anordnung der zeitweiligen Unterbringung vom 16.9.2004

Das am 8.8.2006 gegen Gustl Mollath gesprochene Urteil beruhte im wesentlichen auf dem Gutachten des in der Hauptverhandlung als Sachverständigen gehörten Dr. Klaus Leipziger. Dessen Einschätzung, Mollath leide an „*einer wahnhaften psychischen Störung*“ (UA S. 20), beruhte vor allem auch auf Beobachtungen, welche der Sachverständige, weitere Ärzte und Mitarbeiter aus dem Pflegepersonal während eines zwangsweise durchgesetzten Aufenthalts des Gustl Mollath in der Klinik für forensische Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus Bayreuth in der Zeit vom 14.2.2005 bis zum 21.3.2005 angestellt haben wollen:

„Da der Angeklagte sämtliche vorgeschlagenen Gesprächs- und Untersuchungstermine abgelehnt, u.a. den vorgeschlagenen Termin vom 18.3.05 schreiend und mit einer Serie von Vorwürfen und Vorhaltungen abgebrochen habe, sei die Beobachtung des Angeklagten besonders wichtig gewesen.“ (UA S. 20)

Diese zwangsweise vollzogene Unterbringung beruhte auf dem Beschluss des Richters am Amtsgericht Eberl vom 16.9.2004 (Bl. 214 – 216 d.A.).

Dieser Beschluss missachtete eine Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001, in welcher das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich erklärt hatte, dass eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung gemäß § 81 StPO nicht erfolgen könne, wenn der Beschuldigte sich weigert, sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzt⁸⁷.

Nachdem Gustl Mollath in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht am 22.4.2004 – wie schon mehrfach zuvor – erklärt hatte, sich einer Exploration zu verweigern, war die Anordnung der zeitweiligen Unterbringung wegen fehlender Aufklärungseignung unverhältnismäßig und deshalb ein verfassungswidriger Freiheitsentzug. Die von dem Richter am Amtsgericht Eberl getroffene Anordnung enthielt – entgegen den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts – keinerlei konkrete Darlegungen zu dem mit der zeitweiligen Unterbringung

⁸⁷ BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats) in NJW 2002, 283, 285 = StV 2001, 657f. = NStZ 2002, 98f..

verfolgten Untersuchungskonzept. Sie ermöglichte so für den Zeitraum von mehreren Wochen die Totalbeobachtung des Gustl Mollath durch Ärzte und Pflegepersonal. Das war ein verfassungswidriger Eingriff in den unantastbaren Kernbereich seines Persönlichkeitsrechts.

Der Richter am Amtsgericht Eberl kannte die in juristischen Fachzeitschriften mehrfach veröffentlichte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001. Er kannte auch die ebenfalls mehrfach – sogar in der amtlichen Sammlung – veröffentlichte Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10.9.2002⁸⁸, mit der die wesentlichen Entscheidungsgrundsätze des Bundesverfassungsgerichts bekräftigt worden waren. Er hielt sich dennoch nicht daran. Dies geschah aus sachfremden Motiven, nämlich um Gustl Mollath zur Mitwirkung an seiner psychiatrischen Begutachtung, insbesondere einer Exploration, zu **zwingen**.

Schon diese sachfremde Erwägung würde subjektiv den Vorwurf der Rechtsbeugung rechtfertigen⁸⁹. Diese sachfremde Erwägung betraf zugleich die Verletzung eines elementaren Rechtsgrundsatzes, nämlich die durch § 136a StPO sowie Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Freiheit vom Zwang zur Selbstbelastung⁹⁰. Die Anordnung widersprach darüber hinaus dem Gesetzesbefehl des § 31 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz, demzufolge alle Gerichte und Behörden an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gebunden sind.

Für das Wiederaufnahmeverfahren ist der Rechtsbeugungsvorwurf gegen den Richter am Amtsgericht Eberl nicht von Relevanz, da er nicht an dem Urteil gegen Gustl Mollath mitgewirkt hat. Wohl aber strahlt die verfassungswidrige Anordnung des Richters am Amtsgericht Eberl auf das Urteil gegen Mollath und dessen Beweisergebnis aus. Denn die während der Zeit seiner Unterbringung in Bayreuth vollzogenen Befragungen des Gustl Mollath, seine fortdauernde Beobachtung sowie die Dokumentation aller seiner Äußerungen und seines Verhaltens durch Ärzte und Pflegepersonal stellen sich der Sache nach dar als verbotene Vernehmungsmethoden im Sinne des § 136a StPO. Sämtliche Äußerungen des Angeklagten und alle Verhaltensbeobachtungen waren als Grundlage psychiatrischer Begutachtung unverwertbar. Ihre dennoch erfolgte Verwertung sowohl durch den Gutachter Dr. Leipziger als auch durch das Landgericht Nürnberg-Fürth in seinem Urteil vom 8.8.2006 verstießen gegen die Verfassung.

⁸⁸ BGHSt 48, 4, 14 = NJW 2002, 3484, 3486; StV 2002, 581, 584; StraFo 2002, 392, 394; wistra 2002, 470, 472; NStZ 2003, 99, 101.

⁸⁹ BGHSt 47, 105, 113.

⁹⁰ BVerfGE 38, 105, 113; 55, 144, 150; 56, 37, 43; BVerfG in NStZ 1984, 82; BGHSt 14, 358, 364f.; 38, 214, 220 mit weiteren Nachweisen.

Dies hat auch **wiederaufnahmerechtlich** Konsequenzen:

Hierbei ist zum rechtlichen Charakter von Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zunächst folgendes festzuhalten:

Die Bindungswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG geht nicht nur von den Entscheidungen der beiden Senate des Bundesverfassungsgerichts aus, sondern gilt gleichermaßen für die – nur mit drei Verfassungsrichtern besetzten – Kammern der beiden Senate. Stattgebende Kammerentscheidungen stehen gemäß § 93c Abs. 1 Satz 2 BVerfGG hinsichtlich ihrer Wirkungen Senatsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gleich. Dies gilt auch im Hinblick auf die Bindungswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG⁹¹. Die Bindungswirkung erfasst nicht nur den Tenor, sondern auch die die Entscheidung tragenden Gründe⁹². Die Missachtung dieser Bindungswirkung verstößt gegen Art. 20 Abs. 3 GG⁹³ und verletzt den hiervon nachteilig Betroffenen in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG⁹⁴.

Diese Feststellung leitet über zu einem (in der Kommentarliteratur unerwähnten) Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10.5.1961. Darin ist nämlich festgehalten, dass zwar unter dem in § 359 Nr. 5 StPO verwandten Begriff der "neuen Tatsache" allgemein nicht die Änderung der Rechtsprechung über bestimmte Rechtsfragen verstanden wird. Es sei allerdings **eine** Ausnahme zu machen: die Bindungswirkung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (§ 31 Abs. 1 BVerfGG) sei als "neue Tatsache" anzusprechen⁹⁵, da die Bedeutung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts weiter reicht als die Rechtskraft sonstiger gerichtlicher Entscheidungen. Hierbei kann es – wie auch sonst bei der Beurteilung der Neuheit einer Tatsache – natürlich nicht darauf ankommen, ob die fragliche Verfassungsgerichtsentscheidung bereits **vor** dem mit dem Wiederaufnahmegesuch angegriffenen Urteil ergangen war (und sie – wie hier – durch die Instanzrichter übersehen bzw. ignoriert wurde) oder ob dies erst **nach** dem Urteil geschehen ist⁹⁶.

⁹¹ BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats) in NJW 2006, 672, 674; BGH in NJW 2005, 3436, 3438.; so auch schon *Rixen* in NVwZ 2000, 1364 und *E. Klein*, Verfassungsprozeßrecht, 2. Aufl., Heidelberg 2001, Rdnr. 1321 sowie die gesetzgeberische Intention: BT-Drucks. 10/2951, S. 12.

⁹² BVerfGE 24, 289, 297; BVerfGE 96, 375, 404ff.

⁹³ BVerfGE 40, 88, 94.

⁹⁴ BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats) in NJW 2006, 672, 674.

⁹⁵ BVerfGE 12, 339, 341.

⁹⁶ So war die Konstellation in BVerfGE 12, 339.

Unabhängig hiervon lässt sich die Wiederaufnahme auch über § 79 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes begründen. Diese Vorschrift hat den Wortlaut:

„Gegen ein rechtskräftiges Strafurteil, das auf einer mit dem Grundgesetz für unvereinbar oder nach § 78 für nichtig erklärten Norm oder auf der Auslegung einer Norm beruht, die vom Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozessordnung zulässig.“

Durch die Entscheidung der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts war die Vorschrift des § 81 StPO einschränkend ausgelegt worden. Eine verfassungskonforme Handhabung des § 81 StPO habe, so das Bundesverfassungsgericht, folgendes zu beachten:

Eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung kann nicht erfolgen, wenn der Beschuldigte sich weigert, sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzt. Das konkrete Untersuchungskonzept muss zur Erlangung von Erkenntnissen über eine Persönlichkeitsstörung geeignet sein, und die Geeignetheit muss wiederum in Gutachten und Beschluss dargelegt werden.

Eine Totalbeobachtung, die Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Beschuldigten erbringen soll, die er von sich aus nicht preisgeben will, steht der unantastbare Kernbereich des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten entgegen, der dadurch zum bloßen Objekt staatlicher Wahrheitsfindung gemacht würde, dass sein Verhalten nicht mehr als Ausdruck seiner Individualität, sondern nur noch als wissenschaftliche Erkenntnisquelle verwertet würde.

Diese Grundsätze waren sowohl durch den Richter am Amtsgericht Eberl als auch durch den Gutachter Dr. Leipziger ignoriert worden. Diese Ignoranz hat sich in dem Urteil gegen Gustl Mollath perpetuiert, indem die während Mollaths Aufenthalt in der Klinik für Forensische Psychiatrie an ihm angestellten „Beobachtungen“ dem Urteil zugrunde gelegt wurden.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 ist allerdings zur verfassungskonformen Auslegung einer **Verfahrensvorschrift** ergangen, so dass eine Berufung auf den Wiederaufnahmegrund des § 79 Abs. 1 BVerfGG früherer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Auslegung dieser Vorschrift zu widerstreiten scheint: In einem Beschluss vom 7.7.1960 hatte der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts erklärt, die (damals gültige) Fassung des § 79 Abs. 1 BVerfGG betreffe nur für nichtig erklärte Normen des **materiellen** Strafrechts, wozu Verfahrensnormen nicht zählten⁹⁷. Der Dritte Strafsenat des BGH hat jedoch in einem Beschluss vom 28.11.1996 klargestellt, dass angesichts der 1970 erfolgten Änderung des § 79 Abs. 1 BVerfGG eine auf diese Vorschrift gestützte Wiederaufnahme auch dann statthaft sei, wenn die verfassungswidrige Auslegung von Verfahrensnormen in die materielle Rechtsgrundlage eines Strafurteils hineingewirkt habe⁹⁸.

Exakt diese Konstellation ist hier gegeben: Die Ausforschung und Beobachtung Mollaths durch die Ärzte und das Pflegepersonal (einschließlich der befragten Insassen) während seiner verfassungswidrig angeordneten zeitweiligen Unterbringung lieferte – neben den angeblichen Verschwörungstheorien um Schwarzgeldtransfers in die Schweiz – die wesentliche Grundlage für die Wahn-Diagnosen des Dr. Leipziger⁹⁹.

⁹⁷ BVerfGE 11, 263, 265.

⁹⁸ BGHSt 42, 314, 321-323.

⁹⁹ Die Ambivalenz dieser Formulierung ist beabsichtigt.

8. Bewusste Verfälschung des aus der Akte ersichtlichen Sachverhalts in den schriftlichen Urteilsgründen

In einem Beschluss vom 3.9.1997 führt der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs folgendes aus:

„Der Beschwerdeführer macht in ‚Vorbemerkungen‘ zur Revisionsbegründung geltend, dass eine ‚Verfälschung des Sachverhalts‘ durch die Strafkammer vorliege. Sollte der Beschwerdeführer mit der genannten Behauptung ernsthaft eine bewußte Verfälschung des Sachverhalts durch die Strafkammer - wofür der Senat keinerlei Anhaltspunkte sieht - gemeint haben, so gilt der Hinweis auf die Vorschriften der § 336 StGB und § 359 Nr. 3 StPO.“¹⁰⁰

Der Unterzeichner hat – im Zusammenhang mit der Darstellung einzelner Wiederaufnahmegründe – auf drei massive, mit Hilfe der in der Akte befindlichen Urkunden sofort beweisbare Verfälschungen des Sachverhalts in den schriftlichen Urteilsgründen hingewiesen (S. 17/18, 57/58, 128/129). Diese Verfälschungen sind von dem VRiLG Brixner zu verantworten, der in Abwesenheit der beisitzenden Ri'inLG Heinemann die schriftlichen Urteilsgründe allein niedergeschrieben hat.

Derartige Verfälschungen des Sachverhalts, die ein Richter in besserer Kenntnis der tatsächlichen, aus der Akte ersichtlichen Faktenlage vornimmt, erfüllen – wie der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs richtig betont hat – den Tatbestand einer vorsätzlichen Rechtsbeugung im Sinne des § 339 StGB. Es handelt sich hierbei nicht um eine einzelne Fehlleistung. Die Häufung dieser Falschdarstellungen und – vor allem hinsichtlich der angeblichen Kontaktaufnahme von Nachbarn des Gustl Mollath mit dem Sachverständigen Dr. Wörthmüller – die zentrale Bedeutung des veränderten Sachverhalts für die Feststellung der Unterbringungsvoraussetzungen legen ein vorsätzliches Handeln des VRiLG Brixner nahe.

¹⁰⁰ BGHSt 43, 212, 216; der in der Entscheidung genannte § 336 StGB regelte bis zum 31.12.1998 den Tatbestand der Rechtsbeugung (jetzt: § 339 StGB).

Die schriftlichen Urteilsgründe sind am 4.9.2006 zur Akte gelangt (Bl. 524 d.A.). Die von dem VRiLG Brixner begangene Rechtsbeugung ist deshalb seit dem 3.9.2011 verjährt.

Es wird der Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 3 StPO (strafbare Verletzung einer Amtspflicht) geltend gemacht. Im Hinblick auf den Eintritt der Verjährung kommt es auf die Voraussetzung des § 364 StPO zur Bejahung der Zulässigkeit nicht an.

Einschub:

Diese offenkundigen, weil unmittelbar durch andere Dokumente aus der Akte beweiskräftig belegbaren Verfälschungen des Sachverhalts werden sich im Laufe des Wiederaufnahmeverfahrens als die Spitze eines Eisberges darstellen. Dem Leser der Urteilsgründe macht sich schon bei der ersten Lektüre die einseitige Parteinahme für die geschiedene Ehefrau des Gustl Mollath fühlbar, und er erkennt, dass die Beweisführung insbesondere hinsichtlich der Sachbeschädigungen allenfalls das Beweismaß einer Vermutung erreicht. Dass es auch bei der Beweiserhebung insgesamt zu Manipulationen und Falschaussagen gekommen ist, wird bald zutage treten¹⁰¹.

¹⁰¹ Zu den Beweismanipulationen hinsichtlich der Mollath zugeschriebenen Reifenstechereien vgl. schon jetzt die höchst sorgfältige Analyse der mit dem Aktenmaterial vertrauten ehemaligen Oberstaatsanwältin *Gabriele Wolff* im Internet unter:
<http://gabrielewolff.wordpress.com/2013/02/04/der-fall-gustl-mollath-rosenkrieg-und-versagen-von-justiz-psychiatrie-viii/>

9. Die Gutachten des Hans-Ludwig Kröber und des Friedemann Pfäfflin

Prof. Dr. Hans-Ludwig Kröber, Direktor des Instituts für Forensische Psychiatrie an der Charité in Berlin, war durch die Auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit einem kriminalprognostischen psychiatrischen Gutachten über Gustl Mollath beauftragt worden. Sein schriftliches Gutachten datiert auf den 27.6.2008.

Prof. Dr. Friedemann Pfäfflin, Sektionsleiter an der Universitätsklinik Psychosomatische Medizin und Psychotherapie an der Universität Ulm, war durch die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth mit einem kriminalprognostischen psychiatrischen Gutachten über Gustl Mollath beauftragt worden. Sein Gutachten datiert auf den 12.2.2011.

Beide Gutachter sind Fachärzte für Psychiatrie, waren vielfach als forensische Gutachter tätig und gelten – sicherlich zu Recht – als Koryphäen ihres Faches. Ihre Gutachten geben Anlass zu einigen wenigen rechtlichen und tatsächlichen Überlegungen¹⁰²:

Hierbei sei zunächst vorangestellt, dass beide Gutachten im Rahmen der **Strafvollstreckung** erstellt worden sind. Sie haben die Rechtskraft des gegen Gustl Mollath ergangenen Urteils zur Grundlage. Das hier gestellte Wiederaufnahmegesuch will diese Grundlage erschüttern und zunichte machen. Jene Gutachten und dieses Gesuch haben – auf den ersten Blick – wenig gemein.

Dennoch gibt es eine Gemeinsamkeit, deren Maßstab der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts in einer Leitentscheidung vom 8.10.1985 gesetzt hat. Aus dem Prozessgrundrecht auf eine faire, rechtsstaatliches Verfahren

¹⁰² Eine methodenkritische Auseinandersetzung mit diesen Gutachten findet sich seitens zweier Fachkollegen der beiden Gutachter in der mir vorliegenden Stellungnahme von Prof. Dr. *Klemens Dieckhöfer*, Bonn, vom 8.2.2012 und in dem Psychiatrischen Gutachten des Dr. *Friedrich Weinberger*, Garmisch-Partenkirchen, vom 30.4.2011, dem auch eine Exploration des Gustl Mollath zugrunde liegt. Beide Expertisen sind auf der Website „Gust-for-help“ unter „Fachanalysen“ ins Netz gestellt.

„... ergeben sich Mindestanforderungen für eine zuverlässige Wahrheitserforschung (...), die nicht nur im strafprozessualen Hauptverfahren, sondern auch für die im Vollstreckungsverfahren zu treffenden Entscheidungen zu beachten sind. Sie setzen u.a. Maßstäbe für die Aufklärung des Sachverhalts und damit für eine hinreichende tatsächliche Grundlage für richterliche Entscheidungen. Denn es ist unverzichtbare Voraussetzung rechtsstaatlichen Verfahrens, dass Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen (...) und eine in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht (...).“¹⁰³

Gleiches gilt auch im Wiederaufnahmeverfahren:

„Ungeachtet des Streits um Geltung und Umfang der Officialmaxime im Probationsverfahren (...) ergibt sich aus dem Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren, dass auch für die außerhalb des prozessualen Hauptverfahrens zu treffenden Entscheidungen die Ermittlung des wahren Sachverhalts von zentraler Bedeutung bleibt, weil sonst das materielle Schuldprinzip nicht verwirklicht werden kann (vgl. BVerfGE 57, 250 [257]; 86, 288 [317]).“¹⁰⁴

Die Fortgeltung der Aufklärungspflicht im Verfahren der Strafvollstreckung als auch in der Behandlung eines Wiederaufnahmegesuchs kann dazu führen, dass die **Feststellungen** eines Urteils in Frage zu ziehen oder zu überprüfen sind, wenn sich aus den Akten nachdrückliche Hinweise darauf ergeben, dass sie **falsch** getroffen worden sind (so im Vollstreckungsverfahren) oder neue Tatsachen oder neue Beweismittel die Grundlagen des Schuldspruchs erschüttern (so im Wiederaufnahmeverfahren). Hierbei ist vor allem bedeutsam, dass nach deutschem Verfahrensrecht nur der Urteilsspruch, nicht aber die Urteilsgründe in Rechtskraft erwachsen¹⁰⁵; die Feststellungen eines verurteilenden Erkenntnisses entfalten keine Bindungswirkung¹⁰⁶. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dies durch Gesetz ausdrücklich bestimmt ist¹⁰⁷.

¹⁰³ BVerfGE 70, 297, 308; ebenso BVerfGE 86, 288, 317.

¹⁰⁴ BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats) in StV 2003, 223, 224.

¹⁰⁵ BGHZ 13, 265, 279

¹⁰⁶ BGHSt 30, 377, 383; vgl. nur Kühne in Löwe-Rosenberg, StPO, Einl. Abschn. K Rdnr. 94 m.w. Nachweisen und Meyer-Goßner, StPO, 55. Aufl., Einl. Rdnr. 170; anders verhält es sich – wie gezeigt – mit der Bindungswirkung der tragenden Gründe von Entscheidungen des **Bundesverfassungsgerichts**.

¹⁰⁷ Z.B. bei der Beschwerde gegen Kostenentscheidungen in § 464 Abs. 3 Satz 2 StPO.

Hans-Ludwig Kröber und Friedemann Pfäfflin wären also unter **keinem** rechtlichen Aspekt daran gehindert gewesen, die Strafakte, welche in das Urteil des Landgericht Nürnberg-Fürth vom 8.8.2006 mündete, einer sorgfältigen Lektüre zu unterziehen und die Urteilsgründe kritisch zu überprüfen. Das haben sie jedoch nicht getan:

Stattdessen werden die Urteilsgründe selbst dort zugrunde gelegt, wo der Akteninhalt dazu hätte drängen müssen, deren Falschheit unmittelbar zu erkennen. So referiert Kröber:

„Das Amtsgericht Nürnberg verfügte am 22.4.2004 eine Unterbringung gemäß § 81 StPO für die Dauer von sechs Wochen im Klinikum am Europakanal. Mit der erneuten Begutachtung des Probanden wurde der dortige Leiter der forensischen Abteilung Dr. Wörthmüller beauftragt. Dieser erklärte sich schließlich für befangen und bat, ihn von der Gutachtenerstellung zu entbinden, weil er von Nachbarn des Probanden privat auf dessen Zustand angesprochen worden war und nicht den Anschein der Voreingenommenheit erwecken wolle.“ (Gutachten Kröber, S. 9/10)

Der als Blatt 177 in den Akten abgelegten Befangenheitsanzeige des Dr. Wörthmüller hätte Kröber entnehmen können, was sich tatsächlich zugetragen hatte:

„Leider ist es so, dass ich in der vergangenen Woche bereits persönlichen Kontakt mit Herrn Mollath hatte, mich insbesondere ein Nachbar, mit dem ich freundschaftlich verbunden bin, ausführlich über seine Sichtweise der Angelegenheit Mollath informierte (...).“

Weiterhin referiert Kröber:

„Aufgrund des Gutachtens (des Dr. Leipziger) kam es zu einem Unterbringungsbeschluss gemäß § 126a StPO. Herr Mollath wurde am 27.02.2006 in seinem Haus in Nürnberg festgenommen, das zunächst unbewohnt schien, weil die Rolläden heruntergelassen waren. Das Haus wurde gründlich untersucht, die Tür zum Dachboden war versperrt, Herr Mollath konnte auf dem Dachboden in einem Zwischenboden aufgefunden werden, wo er sich vor der Polizei hinter einer Kiste versteckte.“ (Gutachten Kröber, S. 15)

Dass hiervon **kein** Wort stimmt, hätte Kröber dem Festnahmebericht des Polizeimeisters Schwarz vom 27.2.2006, der als Bl. 334 in der Akte abgelegt ist, entnehmen können. Außerdem berichtete Mollath über die Umstände seiner Festnahme am 27.2.2006 in dem „zu Beweis Zwecken“ in der Akte abgelegten Brief an seinen Freund Rafael Rocca (Bl. 459 ff. d.A. – dort Bl. 460 d.A.). Dieser ist oben S. 80 ff. wiedergegeben.

Kröber konstatiert in einer „Zusammenfassung und Beurteilung“:

„In einem Strafverfahren wegen dieser Delikte wurde er schließlich vom Landgericht Nürnberg-Fürth am 08.08.2006 wegen Schuldunfähigkeit von den Tatvorwürfen der gefährlichen Körperverletzung, der Freiheitsberaubung und der Sachbeschädigung freigesprochen. Dass er diese Tatbestände objektiv erfüllt hat, wurde rechtskräftig festgestellt und ist im Grundsatz auch nicht streitig.“
(Gutachten, S. 24)

Dass der Gutachter bei dieser letzten Feststellung („im Grundsatz auch nicht streitig“) sich **nicht** auf eine Einlassung des Gustl Mollath stützen konnte, ergab sich sogar aus den ansonsten von ihm häufig fast wortidentisch übernommen Urteilsgründen (UA S. 18).

Kröber widmet kein einziges Wort der Frage, ob die zeitweilige Unterbringung gemäß § 81 StPO angesichts der mangelnden Kooperationsbereitschaft Mollaths und des Fehlens eines in dem Unterbringungsbeschluss darzulegenden Untersuchungskonzepts im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 überhaupt rechtens war und die während der Unterbringung angestellten „Beobachtungen“ überhaupt hätten verwertet werden dürfen. Kröber war diese Entscheidung bekannt¹⁰⁸.

In dem Gutachten von Pfäfflin findet sich ebenfalls keinerlei Auseinandersetzung mit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Trotz einer ausführlichen Exploration findet sich in seinem Gutachten kein Versuch, den bei den Einweisungsentscheidungen behaupteten Wahn ansatzweise mit der Wirklichkeit zu konfrontieren, der Frage nachzugehen, warum Mollaths Aussagen nie auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft worden sind. Auch er „geht ... vom rechtskräftigen Urteil aus“ (Gutachten Pfäfflin, S. 44) – und damit hat das Erkenntnisinteresse dieses Gutachters sein Bewenden.

¹⁰⁸ Vgl. Rössner in Kröber/Dölling/Leygraf/Sass (Hrsg.), Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Bd. 1, Berlin 2007, S. 407.

10. Die Wiederaufnahme des durch das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8.8.2006 abgeschlossenen Verfahrens ist für zulässig zu erklären und – nach Abschluss des Probationsverfahrens – **anzuordnen**.

Dies wird hiermit **beantragt**.

Der Rechtsanwalt